

**Gemeinde Appen**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 976/2015/APP/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.08.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

**Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2015**

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2015 belaufen sich auf insgesamt 14.389,01 €

**Stellungnahme der Verwaltung:**

-entfällt-

**Finanzierung:**

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Banaschak*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2015

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 1. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.580000	Neujahrsempfang	1.000,00	1.212,96	212,96	0,00	212,96	
00000.661000	Beitrag Gemeindetag	2.800,00	3.001,96	201,96	0,00	201,96	Der Beitrag basiert auf die statistische Einwohnerzahl vom 31.12.2013
00000.700001	Zuschüsse für laufende Zwecke an Mandatsträger	0,00	510,00	510,00	0,00	510,00	Zuschuss für privat genutzte Ipads im Sitzungsdienst
06000.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	4.300,00	4.930,54	630,54	0,00	630,54	Umlagebeiträge Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Erstattung von Kosten für einen Versicherungschaden aufgrund eines Feuerwehreinsatzes
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	2.500,00	7.382,88	4.882,88	0,00	4.882,88	Fortführung des Straßen-Bestandskatasters (vorgemerktter Auftrag 4.879,00 €)
30000.658005	Patenschaften	0,00	425,00	425,00	0,00	425,00	Zuschuß an den Arbeitskreis Polegate für den Besuch aus der Partnergemeinde Polegate
40000.718000	Zuschüsse für laufende Zwecke für die Flüchtlingsbetreuung	0,00	20,00	20,00	0,00	20,00	Bereitstellung eines Budgets in Höhe von 1.000 €(Beschuß SKSS vom 26.5.15)
45810.677000	Kostenerstattung für das Tagesmütter-Projekt	0,00	2.469,09	2.469,09	0,00	2.469,09	Gemeindeanteil für eine Beteiligung an den Kosten der Familienbildungsstätte Pinneberg

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.935000	Erwerb beweglichen Vermögens	2.100,00	5.044,41	2.944,41	0,00	2.944,41	iPads für digitalen Sitzungsdienst
06000.935000	Erwerb beweglichen Vermögens	0,00	862,97	862,97	0,00	862,97	Büroschrank Bürgerbüro
13010.987000	Zuschuß für Musikgeräte an den Spielmannszug der FFW Appen	1.000,00	1.021,40	21,40	0,00	21,40	
56020.950020	Dachsanierung Turnhalle	0,00	1.207,80	1.207,80	0,00	1.207,80	Kosten für Gutachter und Probeöffnung des Daches
	<b>Gesamt</b>	<b>13.700,00</b>	<b>28.089,01</b>	<b>14.389,01</b>	<b>0,00</b>	<b>14.389,01</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>14.389,01</b>	<b>Stand 30.6.15</b>

**Gemeinde Appen**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 989/2015/APP/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 24.08.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

**Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 24.8.2015**

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 24.8.2015 im Verwaltungshaushalt auf 91.164,47 € und im Vermögenshaushalt auf 5.911,55 €.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

-entfällt-

**Finanzierung:**

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 91.164,47 € und im Vermögenshaushalt mit 5.911,55 € zu genehmigen.

---

Bürgermeister

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 24.8.2015)

**Haushaltsüberschreitungen 2015 der Gemeinde Appen**

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
<b>DK 150</b>	<b>Bauliche Unterhaltung Hochbau</b>	73.817,02	120.666,64	46.849,62	0,00	46.849,62	Bei der Haushaltstelle "Bauliche Unterhaltung der Grundschule" ist durch die Fassadensanierung an der Grundschule eine Überschreitung von 77.051,12 € zu verzeichnen. Der Deckungskreis 150 ist insgesamt mit 46.849,62 € überschritten.
<b>46400.677000</b>	<b>Beteiligung am zuschußbedarf der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirche Appen</b>	446.700,00	491.014,85	44.314,85	0,00	44.314,85	Ausstattung zusätzliche Krippengruppe (5.600 €) sowie (14.094,85 €), Anteil 2015 für Springerkräfte (25.000 €)
	<b>Summe</b>	<b>520.517,02</b>	<b>611.681,49</b>	<b>91.164,47</b>	<b>0,00</b>	<b>91.164,47</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>91.164,47</b>	<b>Stand 24.8.15</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
<b>76000.935000</b>	<b>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Bürgerhaus</b>	6.000,00	11.911,55	5.911,55	0,00	5.911,55	Ergänzung mobiler Tanzboden, Anschaffung eines drehbaren Beamers sowie einer Geschirrspülmaschine
	<b>Summe</b>	<b>6.000,00</b>	<b>11.911,55</b>	<b>5.911,55</b>	<b>0,00</b>	<b>5.911,55</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>5.911,55</b>	<b>Stand 24.8.15</b>



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 973/2015/APP/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 22.07.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Jahresrechnung 2014 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe in Appen-Etz**

#### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage). Die verzögerte Vorlage ist darauf zurückzuführen, dass zunächst noch einige Unstimmigkeiten und Unklarheiten geklärt werden mussten. In der jetzt vorliegenden Jahresrechnung wurden die erforderlichen Änderungen berücksichtigt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Das Guthaben in Höhe von 2.320,34 Euro wird mit der Abschlagszahlung zum 15.08.2015 verrechnet.

Die einzelnen Positionen entsprechen im Wesentlichen denen der Ansätze, wobei es bei einigen Positionen zu Abweichungen gekommen ist, z.B. Mehrausgaben bei den Personalkosten, Minderausgaben bei den Verwaltungskosten, höhere Grundstücksabgaben, Steigerung der Mietkosten, höhere Elternbeiträge und höheren Landeszuschuss.

#### **Finanzierung:**

Durch das Guthaben entstehen minimale Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 2.320,34 Euro. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Gemeinde Appen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Abrechnung entsprechend enthalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe für das Jahr 2014 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von 107.479,66 Euro.

---

Banaschak

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2014



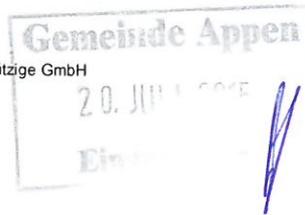
# Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen  
mit Behinderung im  
Kreis Pinneberg  
gemeinnützige GmbH  
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH  
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen  
Herr Banaschak  
Frau Jathe-Klemm  
Postfach 1151  
25480 Appen



## Geschäftsstelle

Ramskamp 70  
25337 Elmshorn  
Telefon (04121) 47 56 88 0  
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-online.de>  
e-mail: [info@lebenshilfe-online.de](mailto:info@lebenshilfe-online.de)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Quitschau

Elmshorn, 14.07.2015

### Jahresabrechnung 2014 Lebenshilfe Kindertagesstätte Appen-Etz Anpassung der Verwaltungskostenpauschale – Ihr Schreiben, Eingang bei uns am 23.06.2015

Sehr geehrter Herr Banaschak,  
sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

wir haben die Abrechnung gemäß Ihren Vorgaben im Verwaltungskostenbereich dem Stand 01.10.2014 mit 37 belegten Regelplätzen angepasst.

Wir weisen noch einmal deutlich darauf hin, dass wir als Träger ein solches Defizit nicht tragen können und bitten daher um Vereinbarung eines Termins um eine neue Pauschale zu verhandeln.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Behrens  
(Geschäftsführer)

**LEBENSILFHE**  
für Menschen mit Behinderung  
im Kreis Pinneberg  
gemeinnützige GmbH  
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn  
Tel. 04121/47 56 88-0 • Fax 04121/47 56 88-29

R:\Kindergärten\Verwendungsnachweise+Voranschläge\Stadt - Gemeinde\4Appen-Pinneberg\Appen\_2014\2015-07-14\_Abrechnung\_2014\_Reduzierung\_Verwaltungspauschale.docx

Vorsitzender der  
Gesellschafterversammlung:  
Gerhard Ramcke

Geschäftsführer:  
Michael Behrens

St. Nr. 18.294.81524

Sparkasse Elmshorn  
BLZ 221 500 00  
Konto Nr. 78220



**BRUDERHILFE PAX**  
**FAMILIENFÜRSORGE**  
Versicherer im Raum der Kirchen

Ihr Ansprechpartner:  
Dieter Hector  
Telefon (0 41 21) 7 15 23

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz  
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Elmshorn, 14.07.2015

reduzierte Verw. Abrechnung 2014

I. Ausgaben	IST 2014	PLAN 2014	IST 2013	II. Einnahmen	IST 2014	PLAN 2014	IST 2013
<b>Pädagogisches Personal :</b>				Elternbeiträge /- gebühren	108.144,13	114.000,00	94.648,13
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers. u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	241.213,96	235.758,47	228.122,71	Träger			
<b>Sonstiges Personal:</b>	13.094,02	12.550,64	11.201,17	Gemeinde			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur SV u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst				Sonderzuschüsse			14.973,25
	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Regelzuschuß	109.800,00		107.000,00
	1.000,00	1.000,00	1.000,00	ernahme Essenanteil	520,00		960,00
	2.200,00	2.200,00	2.200,00	Sozialstaffel	1.066,00		1.135,00
Berufsgenossenschaft	1.066,06	1.500,00	1.594,10	Kreis			
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung				Regelzuschuß			
Pauschale	500,00	500,00	500,00	Betriebskosten	2.660,00	2.494,50	2.494,50
				Abrechnung			
				Sozialstaffel	10.510,50	0,00	12.559,13
				Land			
				Nachzahlung 2011			556,26
				Abschläge	31.500,00	30.000,00	34.500,00
				Zuschuss			
				Sprachförderung	725,00		600,00
				Zuschuss I-Gruppen	30.730,88	28.732,80	30.666,36
Verwaltungskosten				Sonstige Zuschußgeber			0,00
Pauschale	9.324,00	11.088,00	11.088,00	Sonstiges ( z.B. Spenden )		68,54	
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	3.081,14	2.206,77	2.544,52	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>295.656,51</b>	<b>175.295,84</b>	<b>300.092,63</b>
Sonderzuschuss Baumpflege	0,00		4.141,20	<b>Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :</b>			
Sonderzuschuss Dach Waldgruppe			10.832,05	tatsächliche Einnahme	108.144,13	114.000,00	94.648,13
				Einnahmeausfall durch			
				Sozialstaffellung	11.576,50	0,00	13.694,13
				<b>Elternbeiträge insgesamt</b>	<b>119.720,63</b>	<b>114.000,00</b>	<b>108.342,26</b>
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Vers.)	4.463,02	4.762,01	4.019,59				
Gebäudereinigung Pauschale	1.034,00	1.034,00	1.034,00				
allgemeiner Materialverbrauch	1.453,74	1.446,70	1.119,56				
Grundsteuern/Grundstücksabgaben, Versicherung	1.739,80	945,10	1.174,67				
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00				
Inventar + päd. Sachbedarf							
Pauschale	3.520,00	3.520,00	3.520,00				
Betriebsrat, Beratung, Abschluss	1.804,78	1.862,41	1.910,96				
Bürobedarf	2.420,19	2.508,26	2.569,44				
Porto Pauschale	88,00	88,00	88,00				
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	600,00	600,00				
Vebandsbeiträge	109,94	0,00	47,40				
Reisekosten	218,11	250,00	280,56				
Lebensmittel, Essenkosten, wird nicht mehr gefördert							
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe anteilig+Kostenausgleich OV Pinneberg)	3.317,41	187,48	187,48				

Gesamtausgaben .I.

293.336,17	285.095,84	290.863,41
------------	------------	------------

Guthaben  
Gemeinde Appen

IST 2014	PLAN 2014	IST 2013
2.320,34	109.800,00	9.229,22

**LEBENSILFE**

für Menschen mit Behinderung  
im Kreis Pinneberg  
gemeinnützige GmbH

Ramskamp 70 • 25397 Elmshorn  
Tel. 04121/475688-0 • Fax 04121/475688-20

Unterschrift



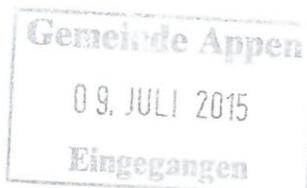
# Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen  
mit Behinderung im  
Kreis Pinneberg  
gemeinnützige GmbH  
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH  
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen  
Frau Jathe-Klemm  
Postfach 1151  
25480 Appen

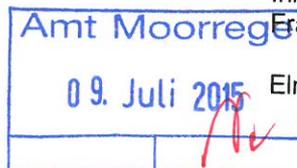


## Geschäftsstelle

Ramskamp 70  
25337 Elmshorn  
Telefon (04121) 47 56 88 0  
Telefax (04121) 47 56 88 29

<http://www.lebenshilfe-online.de>  
e-mail: [info@lebenshilfe-online.de](mailto:info@lebenshilfe-online.de)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Quitschau



Elmshorn, 11.06.2015

## Jahresabrechnung 2014 Kita Heideweg in Appen-Etz – Ihre E-Mail vom 29.05.2015

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 29.05.2015 kann ich Ihnen mitteilen, dass Herr Banaschak und Herr Behrens Anfang 2014 eine Absprache über die Abrechnung der Pauschalen bei „Unterbelegung“ getroffen haben. Wir dürfen die Pauschalen voll berechnen, auch wenn wir zum Stichtag 01.10. eines Jahres nicht voll ausgelastet sind. Die Pauschalen werden wir in der Abrechnung daher nicht anpassen.

Für die Gebäude- und Heizungsunterhaltung mussten leider höhere Ausgaben getätigt werden, die nicht vorhersehbar waren. Hierzu habe ich Ihnen Kontoauszüge für die Kita Appen beigelegt, in der Sie die Gesamtkosten ansehen können.

Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um eine erforderliche Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, jedoch nur um den Anteil für die Kindertagesstätte in Appen-Etz.

Durch unsere geänderte Kostenrechnung ist eine Position des „allgemeinen Materialverbrauchs“ im Büroaufwand zugeordnet. Die Differenz von 539,35 € waren im Vorjahr in Pos. Allg. Materialverbrauch. Wenn Sie die beiden Positionen vergleichen, werden Sie hier die Veränderung zum Vorjahr sehen. Wir können die Summe auch gern manuell in die Position umtragen, wenn Sie dies wünschen.

In der Position Versicherung sind anteilige Fahrzeugversicherungen für die Sozialfahrten der Regelkinder enthalten für z. B. Schwimmen, Reiten oder für Ausflüge.

Zur Übersicht unserer neuen Konten erhalten Sie für das zweite Halbjahr eine GuV nach Kostenstellen für die Kindertagesstätte Appen. Wenn Sie Änderungswünsche für die Abrechnung 2015 haben, können wir uns darüber gern austauschen.

In der Annahme, dass die Abrechnung 2014 damit geklärt ist, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
**LEBENSILFEE**  
für Menschen mit Behinderung  
im Kreis Pinneberg  
gemeinnützige GmbH  
Michael Behrens  
(Geschäftsführer)  
Ramskamp 70 • 25337 Elmshorn  
Tel. 04121/475688-0 • Fax 04121/475688-29

R:\Kindergärten\Verwendungsnachweise+Voranschläge\Stadt - Gemeinde4Appen-  
Pinneberg\Appen\_2014\Erläuterungen Abrechnung 2014.docx

Vorsitzender der  
Gesellschafterversammlung:  
Gerhard Ramcke

Geschäftsführer:  
Michael Behrens

St. Nr. 18.294.81524

Sparkasse Elmshorn  
BLZ 221 500 00  
Konto Nr. 78220

**PROVINZIAL** Ihr Ansprechpartner:  
Marion Dallmann



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 977/2015/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.08.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/750-690

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Jahresrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Appen

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Appen vorgelegt. Die Jahresrechnung 2014 schließt im hoheitlichen Teil mit einem Überschuss von 995,82 € und im gewerblichen Teil mit einem Defizit in Höhe von 9.324,15 € mithin ein **Defizit von insgesamt 8.328,33 €** (siehe Anlage) ab.

Das Rechnungsjahr 2013 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 18.309,22 € ab. Dieser Überschuss wurde mit einem Betrag von 16.050,65 € in das Haushaltsjahr 2014 übertragen (siehe Kostenstelle 49100). Der restliche Überschuss aus der Jahresrechnung 2013 (2.258,57 €) wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage führt einen Bestand in Höhe von 6.712,23 €.

Der gemeindliche Zuschuss 2014 wurde um den Überschussbetrag 2013 (18.309,22 €) verringert (siehe Kostenstelle 45150).

#### Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Appen ist bei der HHSt. 75000/677000 – Erstattung an die Ev.-Luth. Kirche zur Unterschussabdeckung – ein Betrag in Höhe von 18.500 € für den laufenden Zuschuss 2015 bereitgestellt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Appen den Defizitausgleich nur in der Höhe vornimmt, der nicht durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, mithin 1.616,10 €.

#### Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Appen zu Kenntnis zu nehmen.

Das Defizit ist mit einem Betrag in Höhe von 1.616,10 € auszugleichen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Appen

# Zwischenabschluss

**Januar bis Dezember 2014**

**Entwurf**

**1208033128 Friedhof Appen**

Stand: 11.05.15

**Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2014 - Entwurf**  
**1208033128 Friedhof Appen**

11. Mai 2015  
klassoued / 09:12:34  
Seite 2

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	52.924,80	50.000,00	2.924,80
40120	Bestattungsgebühren	13.820,00	11.000,00	2.820,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	100,00	-100,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	5.300,00	5.500,00	-200,00
40141	Grabmalgenehmigung	804,00	600,00	204,00
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	8.220,78	26.330,00	-18.109,22
46100	Allgemeine Spenden	129,00	150,00	-21,00
47100	Ertr.innerki.Erst.v.Leistg.	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	16.050,65	0,00	16.050,65
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	3.071,18	2.550,00	521,18
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	6.236,26	2.320,00	3.916,26
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	50,00	-50,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	61.394,29	52.400,00	8.994,29
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	1.050,00	-1.050,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	454,70	600,00	-145,30
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	147,86	200,00	-52,14
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	509,36	600,00	-90,64
64500	Mitarbeitervertretung	558,00	450,00	108,00
64600	Aus- und Fortbildung	125,59	200,00	-74,41
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	476,00	1.200,00	-724,00
65230	Abschreib.techn.Anl.u.Masch.	399,77	600,00	-200,23
65240	Abschreib.BGA	636,84	250,00	386,84
65250	Abschreib.Fuhrpark	835,99	0,00	835,99
65290	Abschreib.GWG	722,58	500,00	222,58
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.867,03	6.000,00	867,03
70300	Geschäftsaufwand	787,04	600,00	187,04
70400	Kommunikationskosten	321,12	320,00	1,12
70500	Reisekosten	182,25	300,00	-117,75
70790	Sonst.Kosten Öffentlichk.arb. Werbung	1.483,87	800,00	683,87
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	581,59	550,00	31,59
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.477,12	800,00	677,12
71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	1.300,00	-1.300,00
71240	Instandhaltung BGA	554,30	1.500,00	-945,70
71241	Anschaffungskosten BGA aus Bilanz	1.367,40	3.000,00	-1.632,60
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	3.349,81	2.000,00	1.349,81

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soil	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
72100	Abgaben und Gebühren	1.310,74	1.300,00	10,74
72200	Versicherungen	158,46	270,00	-111,54
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	2.560,00	2.600,00	-40,00
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie	310,00	500,00	-190,00
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	528,46	850,00	-321,54
77901	Tilgungskosten	1.906,04	1.700,00	206,04
83100	Entnahme aus Rücklagen	3.575,12	2.910,00	665,12
83300	Zuführung zu Rücklagen	19.129,76	14.520,00	4.609,76
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	110.131,79	101.510,00	8.621,79
	Aufwendungen:	109.135,97	96.960,00	12.175,97
	Ergebnis:	995,82	4.550,00	-3.554,18

**Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

- 40111 Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren
- 40120 Bestattungsgebühren
- 40130 Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre:  
 Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden. Diese Gebühren werden hier vereinnahmt. Die Zuführung an die Unterhaltungsrücklage erfolgt über das Sachkonto 83300, der jährliche Rückfluss wird bei dem Sachkonto 83100 vereinnahmt.
- 40132 Friedhofsunterhaltungsgebühren für das lfd. Jahr
- 40141 Grabmalgebühren
- 40153 Grabpflegerechnungen aus 2012, nicht steuerpflichtig
- 40159 Einzahlungen Legate
- 45150 Zuschuss der politischen Gemeinde zur Deckung der Defizite hoheitlich und gewerblich
- 47100 Fremdarbeiten bei Kita oder Kirchengemeinde
- 49100 Überschuss Vorjahr zur Verminderung des kommunalen Zuschusses
- 49101 AFA-Auflösung  
 Rückrechnung SK 65210, 65230, 65240, 65250, 65290  
 Die Abschreibungen werden im kommunalen Zuschuss nicht berücksichtigt, daher erfolgt bei SK 49101 eine Gegenrechnung der Abschreibungssummen.
- 56100 ZINSEN  
 Allgemeine Friedhofsrücklage, 21110 100 €  
 Friedhofsunterhaltungsrücklage, 21161 1.823 €  
 Gebäude-Abschreibungsrücklage, 21141 245 €  
 Geräte-Abschreibungsrücklage, 21144 156 €  
 zusammen 2.326 €
- 58700 Mahngebühren
- 61030 Mitarb. Name Vergütung Wochenstd. €  
 Hachmann-Thießen K 7 3,75 5.200  
 Rawe K 6 3,00 3.300

1208033128 Friedhof Appen

	Pauls	K 3	29,25	30.200
	Jacob	K 3	15,00	13.700
			insgesamt	52.400
61060	Geringfügig Beschäftigte ab 2012 aus SK 61030 bezahlt			
61074	Aushilfe aufgrund von Urlaub, Krankheit usw. 2 % von Sachkonto 61030			
62200	Berufsgenossenschaft			
64400	Schutzkleidung für 2 Mitarbeiter			
64500	Mitarbeitervertretungskosten 160 € pro Mitarbeiter für 2014 lt. Aufstellung der Personalabteilung 450 €			
64600	Ausgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung			
65210	Abschreibung Gerätehalle			
65230	Abschreibung Geräte automatisch Rückrechnung über SK 49101			
65240	Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 € netto automatisch über Navision Rückrechnung über SK 49101			
65250	Abschreibung Fuhrpark automatisch Rückrechnung über SK 49101			
65290	Geringwertige Güter zwischen 150 und 1.000 € Abschreibung aus GWG-Pool pauschal auf 5 Jahre automatische Berechnung Rückrechnung über SK 49101			
69100	Ersatz anteiliger Verwaltungskosten an den Kirchenkreis vorbehaltlich der Abrechnung am Jahresende lt. Entgeltverzeichnis des Kirchenkreises			
70300	Papier, Porto, sonst. Geschäftsaufwand			
70400	Fernmeldekosten, Anschluss 69 11 23			
70500	Reisekosten			
70790	Werbung			
70810	Saat- und Pflanzgut			
71210	Instandhaltung Grundstücke und Außenanlagen			
71220	Unterhaltung des Grundstücks und der Anlagen			
71240	Beschaffung von Inventargegenständen bis 150 € netto Instandhaltung und Reparatur aller Ausstattungsgegenstände, unabhängig vom Anschaffungswert			
71241	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 150 € Nur zur Übertragung aus Bilanzkonto zur Abrechnung des Kommunalen Zuschusses			
71250	Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen			
72100	Müll, Wasser ua			
72200	Erstattung Ecclesia Sammelversicherung an Kirchenkreis		hoheitl. Anteil	158,46
	Inventarversicherung pauschal 27,91, verteilt 75/2		hoheitlich	20,93
	-		gewerblich	6,98

# Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2014 - Entwurf

## 1208033128 Friedhof Appen

	Haftpflicht je Mitarbeiter 10,90 € x 4 MA= 43,60	hoheitlich	32,70
	-	gewerblich	10,90
	Gebäudeversicherung 1,92 € pro qm, qm x 0,8= 72,8		
	d. h. hoheitl. 75% = 54,6	x 1,92 €hoh	104,83
	gewerbl. 25% = 18,2	x 1,92 €gew	34,94
75100	Miete: für anteilige Nutzung der Gemeinderäume z.B. Gemeinschaftsraum Mitarbeiter, Toiletten 2.560,00 €		
75200	Bewirtschaftungskosten für den Abschiedsraum an KiGemeinde Ko 01000 310,00 €		
77200	Zinsaufwand: für ein Annuitätendarlehen über 18.700 €, Laufzeit bis 2018		
77901	wg. Zuschuss der Kommune aus der Bilanz an Haushalt übertragen Darlehen, Laufzeit bis 2018		
83100	Rückflüsse, Unterhaltungsrücklage: aus der FH-Unterhaltungsrücklage 21161 werden jährlich 1/25 an den Haushalt zurückgeführt		
83300	Zuführung an die allgemeine Friedhofsrücklage: Zinsen sh. Sachkonto 56100		100 €
	Zuführung an die Friedhofsunterhaltungsrücklage Zinsen der FU-Rücklage		1.820 €
	Aus SK 40130		100 €
	Aus dem Sachkonto 40111 werden für die Unterhaltung des Friedhofs 25% der FU- Rücklage 21161 zugeführt		12.500 €
	Erwerb von beweglichen Sachen Bilanzkonto sh. SK 71241		
	Tilgungsausgaben für Annuitätendarlehen sh. SK 77901		
			14.520 €
	insgesamt		

Kostenstelle	08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40150	Erlöse aus Grabpflege	14.162,78	15.000,00	-837,22
40152	Erl.Grabpflege ber.abgef.USt Legate bis 2012	3.853,24	3.900,00	-46,76
40159	Sonstige Grabpflegedienstlsg. Legate ab 2013	0,00	0,00	0,00
41900	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	500,00	-500,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	107,37	0,00	107,37
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,10	0,00	0,10
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.195,40	1.720,00	475,40
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	19.393,63	17.600,00	1.793,63

Kostenstelle	08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Januar bis Dezember 2014			
		Ist	Soll	Differenz	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	400,00	-400,00	
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	151,56	200,00	-48,44	
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	49,28	100,00	-50,72	
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	142,67	200,00	-57,33	
64500	Mitarbeitervertretung	186,00	150,00	36,00	
64600	Aus- und Fortbildung	41,13	100,00	-58,87	
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	0,00	0,00	0,00	
65230	Abschreib.techn.Anl.u.Masch.	0,00	0,00	0,00	
65240	Abschreib.BGA	21,01	0,00	21,01	
65250	Abschreib.Fuhrpark	58,36	0,00	58,36	
65290	Abschreib.GWG	28,00	0,00	28,00	
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	2.411,85	1.250,00	1.161,85	
70300	Geschäftsaufwand	247,61	200,00	47,61	
70400	Kommunikationskosten	89,89	100,00	-10,11	
70500	Reisekosten	60,75	50,00	10,75	
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.232,64	1.800,00	432,64	
70930	Prüfungs- und Beratungskosten	635,80	350,00	285,80	
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung	0,00	100,00	-100,00	
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	387,72	0,00	387,72	
71240	Instandhaltung BGA	177,48	100,00	77,48	
71241	Anschaffungskosten BGA aus Bilanz	0,00	300,00	-300,00	
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	1.079,44	650,00	429,44	
72100	Abgaben und Gebühren	0,00	200,00	-200,00	
72200	Versicherungen	52,82	100,00	-47,18	
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
83300	Zuführung zu Rücklagen	2.195,40	1.720,00	475,40	
Summe 08900 Friedhof, gewerbl. Teil		Erträge:	20.318,89	21.120,00	-801,11
		Aufwendungen:	29.643,04	25.670,00	3.973,04
		Ergebnis:	-9.324,15	-4.550,00	-4.774,15

Erläuterungen zu 08900 Friedhof, gewerbl. Teil

40150	Grabpflege und Bepflanzung			
40152	Grabpflegeleistungen aus Legatsverträgen			
40153	Legate			
40159	neue Legatsverträge steuerpflichtig			
41900	Schilder, Plaketten Friedhofswald			
49101	Rückrechnung AFA			
50100	Umsatzsteuerdifferenz			
56100	Zinsen Grablegatenfonds RL 38100 Zuführung an RL über 83300			
61030	Name	Vergütung	Wochenstd	Jahresbetrag

## 1208033128 Friedhof Appen

	Hachmann-Thießen	K 7	1,25	1.800 €	
	Rawe	K 6	1,00	1.100 €	
	Pauls	K 3	9,75	10.100 €	
	Jacobs	K 3	5,00	4.600 €	
		Zusammen		17.600 €	
61074	Vertetung Urlaub und Krankheit 2 % von SK 61030				
62200	Berufsgenossenschaft				
64500	160 € pro Mitarbeiter für 2014 lt. Aufstellung Personalabt. 150 €				
65230	Abschreibung automatisch Rückrechnung über SK 49101				
65240	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 € netto Abschreibung automatisch, Rückrechnung über SK 49101				
65290	Geringwertige Güter zwischen 150 und 1.000 € netto Abschreibung aus GWG-Pool pauschal auf 5 Jahre automatische Berechnung, Rückrechnung über SK 49101				
69100	Erstattung gemäß Entgeltverzeichnis an das Kirchliche Verwaltungszentrum				
70810	Saat- und Pflanzgut				
70930	Steuerberater, neu ab 2013				
71240	Anschaffung von Inventargegenständen unter 150 €, Reparatur und Instandhaltung aller Ausstattungsgegenstände, unabhängig vom Anschaffungswert				
71241	Anschaffung von BGA über 150 € Nur zur Übertragung aus dem Bilanzkonto zur Abrechnung des Kommunalen Zuschusses				
72100	Müll, Wasser ua 25 % gewerblich				
72200	Erstattung Ecclesia Sammelversicherung an Kirchenkreis			gewerbl. Anteil	52,82
	Inventarversicherung pauschal 27,91, verteilt 75/2		hoheitlich		20,93
	-		gewerblich		6,98
	Haftpflicht je Mitarbeiter 10,90 € x 4 MA 75/25		hoheitlich		32,70
	-		gewerblich		10,90
	Gebäudeversicherung 1,92 € pro qm, qm x 0,8 = 72,80				
	d. h. hoheitl. 75% = 54,60		x 1,92 €hoh		104,83
	gewerbl. 25% = 18,20		x 1,92 €gew		34,94
83300	Zinsen Grablegate 38100, sh SK 56100 neue Legate an Grablegatenfonds 38100				

# Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2014 - Entwurf

1208033128 Friedhof Appen

11. Mai 2015

09:12:35

slasoued

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	995,82	4.550,00	-3.554,18
08900 Friedhof, gewerbl. Teil	-9.324,15	-4.550,00	-4.774,15

Erträge:	130.450,68	122.630,00	7.820,68
Aufwendungen:	138.779,01	122.630,00	16.149,01
Ergebnis:	-8.328,33	0,00	-8.328,33

Periode: 01.01.14..31.12.14

Sachkonto: Nr.: 21110..24000|38100, Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto	
<b>21110 Ausgleichsrücklage</b>									
						Saldovortrag . . .	0,00	6.500,95	
<b>21110 Ausgleichsrücklage</b>									
14-00829	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen 2014	08000	0,00	211,28	83300	
						Periodenumsatz . . . . .		211,28	
						Gesamtumsatz . . . . .		6.712,23	
						Saldo . . . . .	0,00	6.712,23	
<b>21141 SE-RL Gebäude und Außenanlag</b>									
						Saldovortrag . . .	0,00	10.156,60	
<b>21141 SE-RL Gebäude und Außenanlag</b>									
14-00830	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen 2014	08000	0,00	330,09	83300	
						Periodenumsatz . . . . .		330,09	
						Gesamtumsatz . . . . .		10.486,69	
						Saldo . . . . .	0,00	10.486,69	
<b>21144 SE-RL Techn.Anl.u.Maschinen</b>									
						Saldovortrag . . .	0,00	11.482,94	
<b>21144 SE-RL Techn.Anl.u.Maschinen</b>									
14-00831	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen 2014	08000	0,00	373,20	83300	
						Periodenumsatz . . . . .		373,20	
						Gesamtumsatz . . . . .		11.856,14	
						Saldo . . . . .	0,00	11.856,14	
<b>21161 FU-Rücklage</b>									
						Saldovortrag . . .	0,00	89.377,93	
<b>21161 FU-Rücklage</b>									
14-00832	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen 2014	08000	0,00	2.788,59	83300	
14-00835	31.12.14	31.12.14	JA2014	2014/25% von SK 40111 a	08000	0,00	13.231,20	83300	
14-00836	31.12.14	31.12.14	JA2014	2014/1/25 der FU-RL an H	08000	3.575,12	0,00	83100	
						Periodenumsatz . . . . .	3.575,12	16.019,79	
						Gesamtumsatz . . . . .	3.575,12	105.397,72	
						Saldo . . . . .	0,00	101.822,60	

Periode: 01.01.14..31.12.14

Sachkonto: Nr.: 21110..24000|38100, Datumfilter: 01.01.14..31.12.14

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
<b>38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen</b>								
				Saldovortrag . . .		0,00	67.562,02	
<b>38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen</b>								
14-00756	31.12.14	31.12.14	UMBUCHUN	Grabpflege Legate 2014		3.853,24	0,00	08900.40152
14-00757	31.12.14	31.12.14	UMBUCHUN	FU-Gebühren Legate 2014		200,00	0,00	08000.40132
14-00833	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen 2014	08000	0,00	2.195,40	83300
14-00838	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen2014Grablegate	08900	3.853,24	0,00	56100
14-00839	31.12.14	31.12.14	JA2014	Zinsen2014Grablegate	08900	0,00	3.853,24	83300
				Periodenumsatz . . . . .		<b>7.906,48</b>	<b>6.048,64</b>	
				Gesamtumsatz . . . . .		<b>7.906,48</b>	<b>73.610,66</b>	
				Saldo . . . . .		<b>0,00</b>	<b>65.704,18</b>	

# G2 Zinsabrechnung 01.01.14 bis 31.12.14

8. Mai 2015

Seite 1

slassoued

## 1208033128 FH Appen Friedhof Appen

Der Haben-Zinssatz für Guthaben beträgt 3,25 %.  
Der Soll-Zinssatz für Überziehungen beträgt 3,25 %.

Sachkonten: 21100..23200|38100

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis von 365 Zinstagen je Jahr.

Alle Beträge in EUR

### Konto

		Anfangsbestand	Bewegung	Endbestand	Zinsen
21110	Ausgleichsrücklage	-6.500,95	0,00	-6.500,95	-211,28
21141	SE-RL Gebäude und Außenan	-10.156,60	0,00	-10.156,60	-330,09
21144	SE-RL Techn.Anl.u.Maschine	-11.482,94	0,00	-11.482,94	-373,20
21161	FU-Rücklage	-89.377,93	0,00	-89.377,93	-2.904,78
38100	Verb.a.Grabpflegeverträgen	-67.562,02	4.053,24	-63.508,78	-2.195,40
<b>Gesamtzinsen</b>		<b>-185.080,44</b>	<b>4.053,24</b>	<b>-181.027,20</b>	<b>-6.014,75</b>

Der von der Einheitskasse zu zahlende Zins-Betrag beläuft sich auf EUR 6.014,75.

Sachlich und rechnerisch richtig

Zur Zahlung angeordnet

Unterschrift:

Unterschrift:

**Anlagenpiegel mit Umbuchung**

AfA-Buch: HGB

1208033128 FH Appen

22. April 2015

Seite 1

akaczarowski

Anlage: Anlagendatumsfilter: 01.01.15..31.12.15

Gruppensummen: Anlagenbuchungsgruppe

Nr.	Beschreibung	An schaffun datum	ND	Anschaffungs 31.12.14	Zugang in Periode	Verkauf in Periode	Umbuchung in Periode	Zuschr. in Periode	kum. AfA bis 31.12.14	AfA in Periode	Verkauf Normal-AfA in Periode	Buchwert 31.12.14	Buchwert 31.12.15
<b>01230</b>													
AS00055	Denkmal für Waldbestatt	01.06.11	15,00	3.570,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-852,83	0,00	0,00	2.717,17	2.717,17
AS00059	Denkmal für	01.05.12	15,00	3.570,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-634,67	0,00	0,00	2.935,33	2.935,33
	<b>Gruppensumme: 01230</b>			<b>7.140,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.487,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.652,50</b>	<b>5.652,50</b>
<b>05200</b>													
AS00056	Bosch Elektro Meißelha	01.06.11	7,00	2.798,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.432,51	0,00	0,00	1.365,89	1.365,89
	<b>Gruppensumme: 05200</b>			<b>2.798,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.432,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.365,89</b>	<b>1.365,89</b>
<b>06100</b>													
AS00060	Sabo Motorrasenmäher	01.03.11	9,00	1.679,09	0,00	0,00	0,00	0,00	-715,17	0,00	0,00	963,92	963,92
AS00065	Stihl Heckenschere HS	01.01.13	5,00	375,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-150,00	0,00	0,00	225,00	225,00
AS00066	Stihl Heckenschere HS	01.01.13	5,00	105,04	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,02	0,00	0,00	63,02	63,02
AS00069	Gleichschalkasten	01.08.13	5,00	1.876,42	0,00	0,00	0,00	0,00	-531,65	0,00	0,00	1.344,77	1.344,77
	<b>Gruppensumme: 06100</b>			<b>4.035,55</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.438,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.596,71</b>	<b>2.596,71</b>
<b>06200</b>													
AS00062	John Deere X305 R Aufs	01.07.12	9,00	5.648,93	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.569,15	0,00	0,00	4.079,78	4.079,78
AS00067	Mini Kipper MK2	01.07.13	9,00	1.875,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-312,50	0,00	0,00	1.562,50	1.562,50
AS00068	Mini Kipper MK2	01.07.13	9,00	525,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,54	0,00	0,00	437,67	437,67
	<b>Gruppensumme: 06200</b>			<b>8.049,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.969,19</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.079,95</b>	<b>6.079,95</b>
<b>06400</b>													
AS00053	ISDN-Telefonanlage und	01.01.11	5,00	467,08	0,00	0,00	0,00	0,00	-373,67	0,00	0,00	93,41	93,41
AS00054	Bank Aurach	01.01.11	5,00	1.276,99	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.021,60	0,00	0,00	255,39	255,39
AS00061	Metabo Akku Bohrschra	01.01.12	5,00	236,81	0,00	0,00	0,00	0,00	-142,08	0,00	0,00	94,73	94,73
AS00063	Werkzeugkoffer 120Teili	01.01.12	5,00	153,51	0,00	0,00	0,00	0,00	-92,10	0,00	0,00	61,41	61,41

Anlagenspiegel mit Umbuchung

AfA-Buch: HGB

1208033128 FH Appen

22. April 2015

Seite 2

akaczarowski

Gruppensummen: Anlagenbuchungsgruppe

Nr.	Beschreibung	An schaffen datum	ND	Anschaffungs 31.12.14	Zugang in Periode	Verkauf in Periode	Umbuchung in Periode	Zuschr. in Periode	kum. AfA bis 31.12.14	AfA in Periode	Verkauf Normal-AfA in Periode	Buchwert 31.12.14	Buchwert 31.12.15
AS00064	Handwagen M8	01.01.12	5,00	251,09	0,00	0,00	0,00	0,00	-150,66	0,00	0,00	100,43	100,43
Gruppensumme: 06400				2.385,48	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.780,11	0,00	0,00	605,37	605,37
06420													
AS00070	2 Gartenbänke	01.01.14	5,00	406,60	0,00	0,00	0,00	0,00	-81,32	0,00	0,00	325,28	325,28
AS00071	1 Gartenpforte	01.01.14	5,00	321,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,20	0,00	0,00	256,80	256,80
AS00072	Blasgerät BR 500	01.01.14	5,00	140,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-28,00	0,00	0,00	112,00	112,00
AS00073	Blasgerät BR 500	01.01.14	5,00	499,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-98,96	0,00	0,00	399,84	399,84
Gruppensumme: 06420				1.367,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-273,48	0,00	0,00	1.093,92	1.093,92
<b>Total</b>				<b>25.775,97</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.381,63</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>17.394,34</b>	<b>17.394,34</b>

Anschaffungen 2014 = 1.367,40

(06420)

71241 an 27100

27100

Rückrechn. AfA 2014 = 3071,18

~~71241~~ an 49101

Jahresrechnung des Appener Friedhofs

Haushaltsplan		2011	2012	hoheitl. Teil	gewerbl. Teil	hoheitl. Teil	gewerbl. Teil	Vergleich Vorjahr + mehr/ - weniger
				2013	2013	2014	2014	
Kostenstelle	Bezeichnung	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	
40111	Grabnutzungsgebühren	50.144,00 €	42.585,92 €	66.250,65 €		52.924,80 €		-13.325,85 €
40120	Bestattungsgebühren	10.920,00 €	10.825,00 €	16.630,00 €		13.820,00 €		-2.810,00 €
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltung	0,00 €	0,00 €	240,00 €		0,00 €		-240,00 €
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltung	7.938,00 €	5.720,00 €	5.940,00 €		5.300,00 €		-640,00 €
40141	Grabmalgenehmigung	482,00 €	784,00 €	982,00 €		804,00 €		-178,00 €
40150	Erlöse aus Grabpflege	14.088,46 €	13.483,16 €	0,00 €	14.548,57 €	0,00 €	14.162,78 €	-385,79 €
40152	Erl. Grabpflege ber.abgef. Ust. Legatleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.661,75 €	0,00 €	3.853,24 €	191,49 €
40153	Erlöse aus Grabpflege Ust. Befreit	3.922,70 €	4.336,25 €	534,00 €		0,00 €		-534,00 €
40159	Sonstige Grabpflegedienstleistungen	5.618,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40470	Entgelte für Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
41900	Sonstige Umsatzerlöse	0,00 €	910,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
45150	Zuschuss von kommunalen Gemeinden	29.560,00 €	10.585,38 €	16.050,65 €		8.220,78 €		-7.829,87 €
46100	Allgemeine Spenden	0,00 €	258,00 €	316,40 €		129,00 €		-187,40 €
47100	Ertr. Innerki.Erst.v.Leistg.	0,00 €	275,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
49100	Ertr. Auflösung Sonderposten (Überschuss Vorjahr)	7.079,12 €	18.414,62 €	6.929,35 €		16.050,65 €		9.121,30 €
49101	Ertr. Auflösung Sonderposten Anlagevermögen	876,32 €	1.773,94 €	2.502,63 €	50,19 €	3.071,18 €	107,37 €	625,73 €
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,10 €	0,10 €
50190	Sonst. Ertr. frühere Geschäftsjahr	0,00 €	0,00 €	100,00 €		0,00 €		-100,00 €
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufe	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €		0,00 €		-5.000,00 €
50700	Schadenersatzleistungen Dritter	2.451,65 €	5.210,84 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	3.885,99 €	5.423,36 €	4.006,31 €	2.416,29 €	6.236,26 €	2.195,40 €	2.009,06 €
58700	Ertr. A. Entgelten f. Mahnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
83100	Entnahme aus Rücklagen	2.052,65 €	2.681,46 €	2.917,60 €	0,00 €	3.575,12 €		657,52 €
<b>Erträge</b>		<b>139.018,97 €</b>	<b>123.266,93 €</b>	<b>128.399,59 €</b>	<b>20.676,80 €</b>	<b>110.131,79 €</b>	<b>20.318,89 €</b>	<b>-18.625,71 €</b>
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	61.191,30 €	65.095,48 €	54.830,67 €	17.485,08 €	61.394,29 €	19.393,63 €	8.472,17 €
61060	Pers.aufw.geringfügig Beschäftigte	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
61074	Aufw.f.Aushilfen, n.Stellenplan	2.016,92 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
62200	Gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgen.	534,78 €	634,55 €	448,72 €	149,57 €	454,70 €	151,56 €	7,97 €
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00 €	157,50 €	147,86 €	49,29 €	147,86 €	49,28 €	-0,01 €
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dienstkleidung	755,46 €	643,64 €	205,03 €	57,42 €	509,36 €	142,67 €	389,58 €
64500	Mitarbeitervertretung	270,00 €	640,00 €	480,00 €	160,00 €	558,00 €	186,00 €	104,00 €
64600	Aus- und Fortbildung	0,00 €	0,00 €	47,25 €	14,72 €	125,59 €	41,13 €	104,75 €
65210	Abschreibung realis. Gebäude u.Aa.	138,83 €	396,67 €	476,00 €	0,00 €	476,00 €		0,00 €
65230	Abschreibung techn.Anlagen.u.Maschinen	233,20 €	399,77 €	399,77 €	0,00 €	399,77 €		0,00 €
65240	Abschreibung BGA	155,47 €	186,57 €	417,94 €	21,01 €	636,84 €	21,01 €	218,90 €
65250	Abschreibung Fuhrpark	0,00 €	313,83 €	731,83 €	29,18 €	835,99 €	58,36 €	133,34 €

**Jahresrechnung des Appener Friedhofs**

Haushaltsplan ----- Kostenstelle   Bezeichnung		2011	2012	hoheitl. Teil	gewerbl. Teil	hoheitl. Teil	gewerbl. Teil	Vergleich Vorjahr + mehr/ - weniger
		Ist	Ist	2013 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2014 Ist	
65290	Abschreibung GWG	348,82 €	477,10 €	477,09 €	0,00 €	722,58 €	28,00 €	273,49 €
69100	Aufw. innerki. Verw. kostenerst.	6.330,95 €	6.411,02 €	3.908,05 €	1.302,61 €	6.867,03 €	2.411,85 €	4.068,22 €
70300	Geschäftsaufwand	3.894,38 €	3.670,57 €	1.032,06 €	259,20 €	787,04 €	247,61 €	-256,61 €
70400	Kommunikationskosten	409,52 €	418,51 €	322,00 €	90,15 €	321,12 €	89,89 €	-1,14 €
70410	Telefon- und Internetkosten	100,00 €	100,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
70500	Reisekosten	202,20 €	421,20 €	83,93 €	177,67 €	182,25 €	60,75 €	-18,60 €
70790	Sonst. Kosten Öffentlichk. Arb. Werbung	0,00 €	0,00 €	414,12 €		1.483,87 €		1.069,75 €
70810	Materialauf. f. Wirtschaftsbed.	1.767,63 €	2.238,42 €	296,06 €	1.888,76 €	581,59 €	2.232,64 €	629,41 €
70930	Prüfung- und Beratungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	267,00 €	0,00 €	635,80 €	368,80 €
71100	Aufw. F. Gebäudebewirtschaftung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28,26 €	0,00 €	0,00 €	-28,26 €
71121	Fremdleistungen Gartenpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
71210	Instandhaltung Grundstück und Außenanl.	652,97 €	1.621,49 €	460,97 €	25,01 €	1.477,12 €	387,72 €	1.378,86 €
71220	Instandhaltung Gebäude	697,14 €	1.247,89 €	84,79 €		0,00 €		-84,79 €
71240	Instandhaltung BGA	1.176,40 €	393,36 €	229,71 €	64,35 €	554,30 €	177,48 €	437,72 €
71241	Anschaffungskosten BGA	9.791,56 €	6.290,34 €	4.126,42 €	630,25 €	1.367,40 €	0,00 €	-3.389,27 €
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	2.160,73 €	2.475,12 €	2.949,06 €	875,00 €	3.349,81 €	1.079,44 €	605,19 €
72100	Abgaben und Gebühren	1.412,20 €	1.323,43 €	1.437,20 €	37,63 €	1.310,74 €	0,00 €	-164,09 €
72200	Versicherungen	360,00 €	365,47 €	392,52 €	0,00 €	158,46 €	52,82 €	-181,24 €
74100	Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
75100	Aufw. für Mieten, Pachten etc.	2.560,00 €	2.560,00 €	2.560,00 €		2.560,00 €		0,00 €
75200	Aufw. Betriebskosten, Energie	310,00 €	310,00 €	310,00 €		310,00 €		0,00 €
75220	Strom	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	819,62 €	727,94 €	631,00 €		528,46 €		-102,54 €
77901	Tilgungskosten	1.588,34 €	1.680,02 €	1.776,96 €		1.906,04 €		129,08 €
83300	Zuführung zu Rücklagen	20.725,93 €	15.137,69 €	25.061,71 €	2.416,29 €	19.129,76 €	2.195,40 €	-6.152,84 €
<b>Aufwendungen</b>		<b>120.604,35 €</b>	<b>116.337,58 €</b>	<b>104.738,72 €</b>	<b>26.028,45 €</b>	<b>109.135,97 €</b>	<b>29.643,04 €</b>	<b>8.011,84 €</b>

Erträge:	139.018,97 €	123.266,93 €	128.399,59 €	20.676,80 €	110.131,79 €	20.318,89 €
Aufwendungen:	120.604,35 €	116.337,58 €	104.738,72 €	26.028,45 €	109.135,97 €	29.643,04 €
Ergebnis:	<b>18.414,62 €</b>	<b>6.929,35 €</b>	23.660,87 €	-5.351,65 €	995,82 €	-9.324,15 €
			<b>18.309,22</b>		<b>-8.328,33</b>	

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 975/2015/APP/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	29.07.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Betriebskostenzuschuss 2016 für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen**

#### **Sachverhalt:**

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2016 eingereicht (siehe Anlage).

Als Anlage ist lediglich ein Haushaltsplanentwurf ohne Erläuterungen beigefügt, da diese aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt sind.

Erträge von 588.190 Euro stehen Aufwendungen in Höhe von 1.086.390 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 498.200 Euro.

Für das Jahr 2015 wurde ein Zuschuss in Höhe von 446.620 Euro gewährt (Jahresrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Kostensteigerung von 51.580 Euro ergibt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Diese Kostensteigerung ist im Wesentlichen auf die Personalkostensteigerung zurückzuführen. Es ist vorsorglich eine Tarifierhöhung von 3% berücksichtigt, außerdem eine Vollzeit-Springerkraft (befristet bis 31.07.2017) sowie eine Teilzeit-Springerkraft mit 27 Wochenstunden (Jan. – März 2016).

Außerdem ist für das Krippen-Außengelände ein Außenspielgerät mit 3.000 Euro eingeplant. Dieses wurde bereits mit der Umwandlung der altersgemischten Gruppe in eine weitere Krippengruppe genehmigt.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 294.930 Euro und die Sozialstafelerstattungen in Höhe von 52.050 Euro decken etwa 31,9% der Aufwendungen.

**Finanzierung:**

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 498.200 Euro bereitzustellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Die Kreis- und Landesmittel sind im Haushaltsvoranschlag entsprechend eingeplant.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein aufgeführten Kosten für das Jahr 2016 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 498.200 Euro als Zuschuss für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen eingeplant.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2016

**DECKBLATT      Ö 8**  
**zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung**  
**der Kindertagesstätte ev. St. Johannes Kindergarten**  
**in der Gemeinde Appen**  
**Kindergartenjahr**

**Träger der Einrichtung**

Name	Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde Appen
Anschrift	Appener Str. 2c, 25482 Appen
Hauptansprechpartner bis 31.07.2015	Pastor Frank Schüler
Telefon	04101 – 20 47 63
Fax	04101 – 20 46 34
Email	pastorschueler@aol.com
Hauptansprechpartner ab 01.08.2015	Andreas Brenner Geschäftsführer Kita-Werk Pinneberg
Telefon	040 – 800 500 34
Fax	040 – 800 500 99
E-Mail	Andreas.Brenner@kitawerk-hhsh.de

**Name der Kindertageseinrichtung**

Name	Ev.-Luth. St.Johannes Kindergaten Appen
Anschrift	Op'n Bouhlen 49,25482 Appen
Leitung	Sabine Matthiesen
Telefon	04101 – 840 95 10
Fax	
Email	Kiga-appen@hotmail.de
Internet	

**Angebote in der Kindertagesstätte**

angebotene Betreuungsformen	<b>Gruppenarbeit</b>
zusätzliche Angebote (z.B. Integration)	<b>Bewegungsgruppe und je nach Bedarf Einzelintegration</b>
tägliche Öffnungszeit der Einrichtung	<b>08.00 – 16.00 Uhr</b>
Zahl der täglichen Öffnungsstunden (h)	<b>8 Stunden</b>
Zahl der jährlichen Schließtage	<b>Ohne Feiertage = 26</b>
Zahl der jährlichen Öffnungstage	<b>Inkl. Feiertage = 235</b> ( unter Berücksichtigung einer evt. Notgruppe zwischen Weihnachten und Neujahr und nach Himmelfahrt)

**Gebäude/Grundstück und dessen Nutzung**

Nutzfläche Haus gesamt in m <sup>2</sup>	957,52
davon Nutzfläche Haus für die Tageseinrichtung in m <sup>2</sup>	957,52
Kapazität (Kinder) nach Betriebserlaubnis	110
davon Krippe	30
davon Elementar	80
ggf. Gruppenstrukturen angeben	3 Krippen und 4 Elementar
Außenfläche gesamt in m <sup>2</sup>	4535
davon Außenfläche für die Tageseinrichtung in m <sup>2</sup>	4535
Nutzfläche/Kind (m <sup>2</sup> /Kind)	8,47
Außenfläche/Kind (m <sup>2</sup> /Kind)	40,13

33121 Ev. Kindergarten Appen

Sachkonto: Nr.: 23130, Datumsfilter: 01.01.15..27.07.15

Nr.	Name	Saldo vortrag S		Bewegung		Saldo	
		01.01.15	H	01.01.15..27.07.15		27.07.15	
				Soll	Haben	Soll	Haben
	<b>23130 RL Spielzeug</b>						
	Ohne Kostenstelle	16.202,92	H	15.943,42			259,50
	<b>Summe 23130 RL Spielzeug</b>	<b>16.202,92</b>	<b>H</b>	<b>15.943,42</b>			<b>259,50</b>

# **Haushaltsplan**

**Januar bis Dezember 2016**

**1208033121 Ev. Kindergarten Appen**

Stand: 27.07.15

**Haushaltsplan 2016**  
**1208033121 Ev. Kindergarten Appen**

27. Juli 2015  
ijandt / 07:51:31  
Seite 2

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2016

Kostenstelle		22100 Allgemeine Erträge		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	700,00	500,00	700,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	294.930,00	279.420,00	273.687,50
41780	Sozialstaffel	48.580,00	46.020,00	48.172,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	3.470,00	3.290,00	4.254,50
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00
45130	Zuschüsse der Länder	65.300,00	76.100,00	72.200,00
	Betriebskosten Ü3			
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	81.100,00	66.640,00	61.500,00
	Betriebskosten U3			
45140	Zuschüsse von Kreisen	4.780,00	4.860,00	4.656,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	498.200,00	446.620,00	394.864,85
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	2.800,00	8.400,00	6.018,00
	Kostenausgleich			
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	2.706,85
50590	Ertr.sonst.Sachkostenerstattg. UB aus der Küche	1.100,00	2.160,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	217,28
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	30,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	1.993,50
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	179,88
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	469,68
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	1.000.960,00	934.010,00	869.007,48
	Aufwendungen:	0,00	0,00	2.643,06
	Ergebnis:	1.000.960,00	934.010,00	866.364,42

Kostenstelle		22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. ab 2016 unter 71111	0,00	21.000,00	20.444,90
61081	Personal - Reinigung	26.500,00	25.250,00	15.635,75
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf ab 2015 unter KST 22115.70811	0,00	0,00	4.750,80
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung ab 2016 Reinigungsfirma	21.000,00	510,00	0,00
71119	Sonst.Aufw.Gebäudereinigung 2015 unter Konto 71111 - Vertretungskosten	530,00	0,00	0,00
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	48.030,00	46.760,00	40.831,45
	Ergebnis:	-48.030,00	-46.760,00	-40.831,45

**Haushaltsplan 2016**  
**1208033121 Ev. Kindergarten Appen**

Kostenstelle		22113 Verwaltung		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	0,00	0,00	0,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	27.220,00	28.220,00	25.200,00
70300	Geschäftsaufwand ab 2015 unter KST 22115	0,00	0,00	710,38
70320	Bücher, Zeitschriften	310,00	310,00	304,25
70410	Telefon- und Internetkosten ab 2016 unter 70420	0,00	220,00	888,62
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ	210,00	0,00	0,00
70500	Reisekosten	260,00	260,00	0,00
70700	Aufw.f.Öffentlichkeitsarbeit	0,00	1.200,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	770,00	820,00	840,00
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	28.770,00	31.030,00	27.943,25
	Ergebnis:	-28.770,00	-31.030,00	-27.943,25

Kostenstelle		22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.590,00	2.690,00	2.568,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	1.612,41
60140	Getränkekosten	2.590,00	2.690,00	3.334,04
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	4.130,00	4.130,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 € Ansatz unter 61075	0,00	0,00	2.295,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
70210	Lehr-u.Lernmaterial ab 2015 unter KST 22115.70220	0,00	0,00	5.599,16
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. ab 2015 unter KST 22115.70230	0,00	0,00	427,89
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	34,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	812,37
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan				
	Erträge:	2.590,00	2.690,00	4.180,41
	Aufwendungen:	6.720,00	6.820,00	12.502,46
	Ergebnis:	-4.130,00	-4.130,00	-8.322,05

Kostenstelle		22115 Deckungsfähige Betriebskosten		
Sachkonto		Soll 2016 EUR	Soll 2015 EUR	Ist 2014 EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	220,00	230,00	0,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material Ansatz 2014 unter KST 22114.70210	6.500,00	7.030,00	0,00
70230	Veranstaltung Ansatz 2014 unter KST 22114.70900	700,00	700,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand Ansatz 2014 unter KST 22113.70300	550,00	590,00	0,00
70410	Telefon- und Internetkosten Ansatz 2014 unter KST 22113.70410	600,00	600,00	0,00
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 150,- € netto	960,00	1.030,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel Ansatz 2014 unter KST 22111.70800	2.590,00	2.750,00	0,00
Summe 22115 Deckungsfähige Betriebskosten				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	12.120,00	12.930,00	0,00
	Ergebnis:	-12.120,00	-12.930,00	0,00

Kostenstelle		22117 Med. Therap. Aufwand		
Sachkonto		Soll 2016 EUR	Soll 2015 EUR	Ist 2014 EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf ab 2015 unter KST 22115.60200	0,00	0,00	1.492,58
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.750,00	1.750,00	0,00
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	1.750,00	1.750,00	1.492,58
	Ergebnis:	-1.750,00	-1.750,00	-1.492,58

Kostenstelle		22118 Inventar		
Sachkonto		Soll 2016 EUR	Soll 2015 EUR	Ist 2014 EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	3.430,00	0,00	3.350,07
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	3.430,00	11.500,00	1.338,47
65250	Abschreib.Fuhrpark	0,00	0,00	863,15
65290	Abschreib.GWG	0,00	1.000,00	1.148,45
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf ab 2015 unter KST 22115.70800	0,00	0,00	1.543,77
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 150,-€ netto	3.700,00	0,00	2.072,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	0,00	11.500,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
	Erträge:	3.430,00	11.500,00	3.350,07
	Aufwendungen:	7.130,00	12.500,00	6.965,84
	Ergebnis:	-3.700,00	-1.000,00	-3.615,77

Kostenstelle		22119 Fortbildung		
Sachkonto		Soll 2016 EUR	Soll 2015 EUR	Ist 2014 EUR
64600	Aus- und Fortbildung	3.060,00	2.910,00	1.975,00
64601	Fachberatung	3.960,00	3.960,00	3.513,50
Summe 22119 Fortbildung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	7.020,00	6.870,00	5.488,50
	Ergebnis:	-7.020,00	-6.870,00	-5.488,50

Kostenstelle		22120 päd.Personalkosten S/H		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	2.150,00	2.450,00	2.048,59
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	514,51
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	845.500,00	767.550,00	704.091,43
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	15.350,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	33.688,39
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	1.464,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Ausgleich QE unter 44220	2.150,00	2.450,00	2.048,59
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
		Erträge:	2.150,00	2.450,00
		Aufwendungen:	847.650,00	785.350,00
		Ergebnis:	-845.500,00	-782.900,00
				2.563,10
				741.292,41
				-738.729,31

Kostenstelle		22124 Personalnebenaufwand		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.400,00	3.050,00	2.901,43
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	1.000,00	1.000,00	985,72
64000	Personalbezogener Sachaufwand	500,00	500,00	143,00
64500	Mitarbeitervertretung	4.180,00	3.610,00	3.420,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	9.080,00	8.160,00
		Ergebnis:	-9.080,00	-8.160,00
				0,00
				7.450,15
				-7.450,15

**Haushaltsplan 2016**  
**1208033121 Ev. Kindergarten Appen**

Kostenstelle		22130 Gebäude und Aussenanlagen		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	15.117,85
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	855,03
50110	Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. ab 2016 unter 61084 und 71121	0,00	5.600,00	4.188,80
61084	Personal - Hausmeister nur Gärtner - keine Hausmeistertätigkeit	3.200,00	0,00	0,00
71120	Aufw. Pflege von Außenanlagen und Winterdienst	500,00	500,00	0,00
71121	Fremdleistungen Gartenpflege Gartenpflege und Hausmeistertätigkeit	2.400,00	0,00	0,00
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung und Rauchmeldeanlage	370,00	370,00	175,70
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	220,00	220,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	8.460,00	4.460,00	500,99
71220	Instandhaltung Gebäude	5.140,00	16.810,00	24.260,03
71228	Baumaßnahme	0,00	0,00	8.924,41
71229	Baumaßnahme	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.430,00	1.310,00	1.312,72
72130	Niederschlagswasser	620,00	620,00	619,04
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	3.180,00	1.650,00	3.111,09
72150	Schornsteinreinigung	100,00	60,00	93,85
72200	Versicherungen	2.480,00	2.450,00	2.379,49
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	200,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten E-On Hanse - Gas	7.700,00	7.560,00	5.359,39
75220	Strom Naturstrom	8.000,00	6.890,00	6.616,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	303,45
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	44.000,00	48.700,00
		Ergebnis:	-44.000,00	-48.700,00
				15.972,88
				58.044,96
				-42.072,08

Kostenstelle		22216 Sprachförderung		
Sachkonto		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
		EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	0,00	0,00	0,00
Summe 22216 Sprachförderung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	0,00	0,00
				0,00

**Haushaltsplan 2016**  
**1208033121 Ev. Kindergarten Appen**

Kostenstelle		22227 Einzelintegration		Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat			27.140,00	75.500,00	58.188,18
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			24.000,00	65.280,00	48.607,46
Summe 22227 Einzelintegration		Erträge:		27.140,00	75.500,00	58.188,18
		Aufwendungen:		24.000,00	65.280,00	48.607,46
		Ergebnis:		3.140,00	10.220,00	9.580,72

Kostenstelle <b>22240 Küche SH</b>		<b>Soll 2016</b>	<b>Soll 2015</b>	<b>Ist 2014</b>	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	53.550,00	51.660,00	45.592,00	
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg	0,00	0,00	1.904,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	7.909,84	
60100	Verpflegung	41.200,00	39.760,00	37.704,61	
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	6.653,22	
61082	Personal - Küche	8.700,00	8.250,00	5.112,31	
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf ab 2016 unter Konto 83399	0,00	1.060,00	0,00	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. Organisation	1.490,00	1.490,00	0,00	
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	171,00	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	4.849,83	
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	914,87	
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie und Reinigungsmittel	1.100,00	1.100,00	0,00	
83399	Zuführung zu Rückstellungen lt. Kalkulation vom 09.09.2014	1.060,00	0,00	0,00	
Summe 22240 Küche SH					
		Erträge:	53.550,00	51.660,00	55.405,84
		Aufwendungen:	53.550,00	51.660,00	55.405,84
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle <b>22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben</b>		<b>Soll 2016</b>	<b>Soll 2015</b>	<b>Ist 2014</b>	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	1.152,00	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	95,99	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	336,00	
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge	0,00	0,00	40,77	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	343,14	
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	1.281,62	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben					
		Erträge:	0,00	0,00	1.624,76
		Aufwendungen:	0,00	0,00	1.624,76
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

# Haushaltsplan 2016

## 1208033121 Ev. Kindergarten Appen

27. Juli 2015

07:51:32

ijandt

Kostenstelle	Soll 2016 EUR	Soll 2015 EUR	Ist 2014 EUR
22100 Allgemeine Erträge	1.000.960,00	934.010,00	866.364,42
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	-48.030,00	-46.760,00	-40.831,45
22113 Verwaltung	-28.770,00	-31.030,00	-27.943,25
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	-4.130,00	-4.130,00	-8.322,05
22115 Deckungsfähige Betriebskosten	-12.120,00	-12.930,00	0,00
22117 Med. Therap. Aufwand	-1.750,00	-1.750,00	-1.492,58
22118 Inventar	-3.700,00	-1.000,00	-3.615,77
22119 Fortbildung	-7.020,00	-6.870,00	-5.488,50
22120 päd.Personalkosten S/H	-845.500,00	-782.900,00	-738.729,31
22124 Personalnebenaufwand	-9.080,00	-8.160,00	-7.450,15
22130 Gebäude und Aussenanlagen	-44.000,00	-48.700,00	-42.072,08
22216 Sprachförderung	0,00	0,00	0,00
22227 Einzelintegration	3.140,00	10.220,00	9.580,72
22240 Küche SH	0,00	0,00	0,00
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Erträge:	1.089.820,00	1.077.810,00	1.010.292,72
Aufwendungen	1.089.820,00	1.077.810,00	1.010.292,72
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 964/2015/APP/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 08.06.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 464.215

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Zukunft des Mädchentreffs im Jupita**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat während der Sitzung am 25.09.2014 beschlossen, den Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Heist über die Jugendarbeit des Mädchentreffs von Frau von der Reith bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der letzten Verlängerung hat es sich bereits um den 3. Nachtrag zum Kooperationsvertrag gehandelt. Die Verwaltung schlägt daher vor den Kooperationsvertrag für 3 Jahre zu verlängern. Durch eine entsprechende Entscheidung kann sowohl Frau von der Reith, der Gemeinde Heist und auch für die offene Jugendarbeit in Appen eine bessere Planungssicherheit gegeben werden.

#### **Finanzierung:**

Für das Jahr 2016 werden Kosten in Höhe von etwa 5.000 Euro erwartet.

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Heist über die Jugendarbeit des Mädchentreffs von Frau von der Reith bis zum 31.12.2018 zu verlängern.

---

Banaschak

**Anlagen:**

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 972/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 22.07.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 021.3123

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Karnevalsveranstaltung für Jung und Alt im Jahr 2016

#### Sachverhalt:

Das DRK – Ortsverein Appen wäre wieder bereit die Karnevalsveranstaltung im Ap-pener Bürgerhaus durchzuführen. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Kon-ditionen aus dem Jahr 2015 bestehen bleiben.

In diesem Jahr wurde ein Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro bewilligt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Anzumerken ist, dass neben dem tatsächlichen finanziellen Zuschuss an das DRK – Ortsverein Appen auch noch weitere Kosten für die Leistungen des Bauhofes und des Hausmeisters anfallen.

Außerdem steht das Bürgerhaus ein gesamtes Wochenende nicht für eine Vermie-tung zur Verfügung.

#### Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2016 zur Verfügung ge-stellt werden.

#### Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK – Ortsverein Appen für die Durchführung der Karnevalsveranstaltung für Jung und Alt im Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zu gewähren.

---

Banaschak

**Anlagen:**

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 974/2015/APP/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 28.07.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Deutsch für Flüchtlinge - Einrichtung eines Sprachcafes in Appen mit Unterstützung der Volkshochschule Pinneberg**

#### **Sachverhalt:**

Herr Lorenzen und Herr Rahnenführer haben stellvertretend für die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer aus Appen mit der Volkshochschule Pinneberg Kontakt aufgenommen um zu klären, inwieweit es möglich wäre auch vor Ort in der Gemeinde Appen einen Sprachkurs für die zahlreichen Flüchtlinge in Appen durchzuführen.

Auf die Gemeinde Appen bezogen wurde empfohlen ein regelmäßiges Sprachcafé einzurichten, dass an bestimmten Tagen einen 2,5-stündigen Sprachunterricht unter der Leitung eines Dozenten anbietet. Nach dem Sprachunterricht könnte dann im Rahmen des Cafés der weitere Austausch mit den Flüchtlingen stattfinden.

Die Begleitung eines Sprachcafés in Appen durch die Volkshochschule Pinneberg wäre ab dem 14.09.2015 möglich und könnte zunächst bis Anfang Dezember 2015 mit insgesamt 50 Unterrichtsstunden stattfinden.

Die Kosten würden sich auf etwa 1.500 Euro belaufen, wobei noch die Kosten für Lehr- und Schreibmaterial hinzukommen.

Vorgesehen ist, dass die Sprachschulung jeweils montags zwischen 14.00 und 16.30 Uhr im Sitzungszimmer des Bürgerhauses durchgeführt wird. Anschließend erfolgt dann die Zusammenkunft aller Flüchtlinge in der Altentagesstätte unter der Leitung des DRK – OV Appen.

Inwieweit das Sitzungszimmer für die Unterrichtsgestaltung geeignet ist oder ob noch Ausstattungsgegenstände beschafft werden müssen, würde von den ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern noch geprüft werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung begrüßt diese Initiative. Für eine gute und schnelle Integration ist es vor allem wichtig, dass die Flüchtlinge sich auf Deutsch verständigen können. Dadurch können dann auch weitere Kontakte vor Ort und außerhalb geknüpft werden, sowie Behördengänge und Arztbesuche ohne Sprachbarrieren gemeistert werden.

### **Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im I. Nachtragshaushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt werden.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Einrichtung eines Sprachcafés in der Gemeinde Appen mit Unterstützung der Volkshochschule Pinneberg.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im I. Nachtragshaushaltsplan 2015 zur Verfügung gestellt.

Die Räumlichkeiten im Bürgerhaus werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Koordinierung des Sprachcafés erfolgt direkt durch die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer.

---

Banaschak

### **Anlagen:**





## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 969/2015/APP/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 07.07.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 761.411

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Appen

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 9.12.2010 beschlossen, dass die Verwaltung jährlich die Anpassung aufgrund der Entwicklung des statistischen Preisindex ermittelt und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nach der Sommerpause zur Beratung vorlegen soll.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 1.01.2015) von 106,4% auf 107,1% gestiegen, was eine Erhöhung um 0,65% ausmacht. Es ist zu überlegen, ob die Gebühr zum 1.01.2015 entsprechend angepasst werden soll.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 sollte die Gebühr entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

#### Finanzierung:

Entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 wären bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Nutzungsgebühr zum 1.01.2016 zuzustimmen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Auszug aus der Gebührenordnung mit den geänderten Gebührensätzen

**Auszug aus der**

**Gebührenordnung  
für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen**

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 24.09.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.
2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel	224,--Euro	139,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>225,-- Euro</b>	<b>140,-- Euro</b>
b) Grootdeel und Küche	320,--Euro	203,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>322,-- Euro</b>	<b>204,-- Euro</b>
c) Grootdeel, Galerie und Küche	395,-- Euro	258,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>398,-- Euro</b>	<b>260,-- Euro</b>
d) Sitzungsraum	54,-- Euro	32,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>54,-- Euro</b>	<b>32,-- Euro</b>
e) Alkovenraum	43,-- Euro	26,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>43,-- Euro</b>	<b>26,-- Euro</b>
f) Altentagesstätte	43,-- Euro	26,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>43,-- Euro</b>	<b>26,-- Euro</b>
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte	54,-- Euro	43,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>54,-- Euro</b>	<b>43,-- Euro</b>
h) alle nutzbaren Räume	481,-- Euro	310,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>484,-- Euro</b>	<b>312,-- Euro</b>
i) pro Bühnenelement (1m x 2m)	12,-- Euro	6,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>12,-- Euro</b>	<b>6,-- Euro</b>
j) Tanzfläche	86,-- Euro	64,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>87,-- Euro</b>	<b>64,-- Euro</b>
k) Auf- und Abbautag	123,-- Euro	102,-- Euro
<b>+ 0,65% Erhöhung, gerundet</b>	<b>124,-- Euro</b>	<b>103,-- Euro</b>

- (2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.



**Gemeinde Appen**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 965/2015/APP/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 09.06.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 552.142

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

**Verlängerung der Kostenübernahme für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen**

**Sachverhalt:**

Seit dem 1.01.2008 übernimmt der TuS Appen die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde Appen ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Auf Nachfrage hat der TuS Appen erklärt, dass die Bereitschaft besteht auch weiterhin den Hallen- und Platzwart zu stellen, vorausgesetzt die Kostenübernahme erfolgt durch die Gemeinde Appen. Die Kosten belaufen sich auf etwa 5.000 Euro jährlich.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung wird es weiterhin für sinnvoll erachtet, wenn die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes durch ein Vereinsmitglied wahrgenommen werden, da sich diese Person besser mit der Aufgabe identifizieren kann.

**Finanzierung:**

Entsprechende finanzielle Mittel sind einzuplanen.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Kosten für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zu übernehmen. Diese Kostenübernahme ist befristet für den Zeitraum 1.01.2016 – 31.12.2018.

---

Banaschak

**Anlagen:**

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 987/2015/APP/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.08.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Kreisverkehrsplatz Hauptstraße/Pinnaubogen - Antrag der CDU-Fraktion

#### Sachverhalt:

Im Antrag der CDU wird die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich Hauptstraße / Pinnaubogen angeregt. Es wird damit der Ansatz verfolgt, dass dieser Kreisverkehrsplatz, wenn er denn eine vierte, neue Straßenanbindung in Richtung Gewerbegebiet erhält, eine deutliche Entlastung der Kreuzung Hauptstraße / Schäferhofweg erfährt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist eine solche Idee interessant und verdient eine nähere Betrachtung. In diesem Zusammenhang muss auf eine bereits ursprünglich zum 1. BA des Gewerbegebietes Hasenmoor entwickelte Studie hingewiesen werden.

Es sind hier neben der Planung und dem Bau einer zusätzlichen Zuwegung zum Gewerbegebiet auch die Anforderungen und Vorgaben des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV-SH) zu erfüllen.

Auszugsweise sind dieses:

Welche Gründe gibt es für einen Kreisverkehrsplatz? Unfallschwerpunkt? Fehlt die Leichtigkeit des fließenden Verkehrs? Ist der Bau wegen einer zu hohen Verkehrsbelastung andernorts sinnvoll und notwendig?

Ist der Bau einer zusätzlichen Anbindung des Gewerbegebietes überhaupt gewünscht?

Tritt tatsächlich eine Entlastung des Kreuzungsbereiches Hauptstraße / Schäferhofweg ein?

Werden die notwendigen Verkehrszahlen bezogen auf die einzelnen Zu- und Abfahrten erreicht ?

Wie ist es mit der Führung des Rad- und Gehweges?

Steht ausreichend Grundfläche zur Verfügung bzw. kann diese erworben werden?

**Finanzierung:** Es liegen noch keine Zahlen für ein solches Projekt vor.

**Fördermittel durch Dritte:** Noch nicht geprüft.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt einen Auftrag an die Verwaltung zu geben, um die entsprechenden Fakten zusammen zu tragen, eine Skizze für die angedachte Umsetzung zu entwickeln und mit LBV-SH unter Beteiligung des Bürgermeisters in einer Gesprächsrunde die Möglichkeiten eines Verkehrsplatzes zu erörtern.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion

Antrag CDU Lageplan

Kreisverkehrsplatz –Planung aus 2003

Kreisverkehrsplatz – Idee der Verwaltung

Kreisverkehrsplatz – Leere Plan für eigene Ideen



CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen

Bürgermeister Banaschak

**Fraktionsvorsitzender**

Hans-Peter Lütje

Pinnaubogen 97 b

25482 Appen

Tel: 04101/204218

Fax: 04101/591458

E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 12.08.2015

**Schaffung eines Kreisels am Pinnaubogen  
hier: Antrag für einen Prüfauftrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion stellt den Antrag zu prüfen, ob im Bereich Pinnaubogen ein vierarmiger Kreisel geschaffen werden kann.

Damit verbunden ist das Ziel , langfristig die Anbindung an das Gewerbegebiet Hasenkamp mit der Ausfahrt in die Appener Straße zu schaffen.

Uns ist klar, dass eine schnelle Schaffung einer Umgehungsstraße nicht möglich sein wird.

Gleichwohl möchten wir aber Perspektiven aufgezeigt bekommen, wie eine Trassenführung aussehen könnte.

Mit einer Umgehungsstraße in dem Bereich wird die Hauptstr. bis zum Schäferhofsweg durch Fahrzeuge entlastet, die in Richtung Hasenkamp oder Etz fahren möchten.

Vielfach handelt es sich um Lastkraftwagen, die die Hauptstraße derzeit zusätzlich belasten.

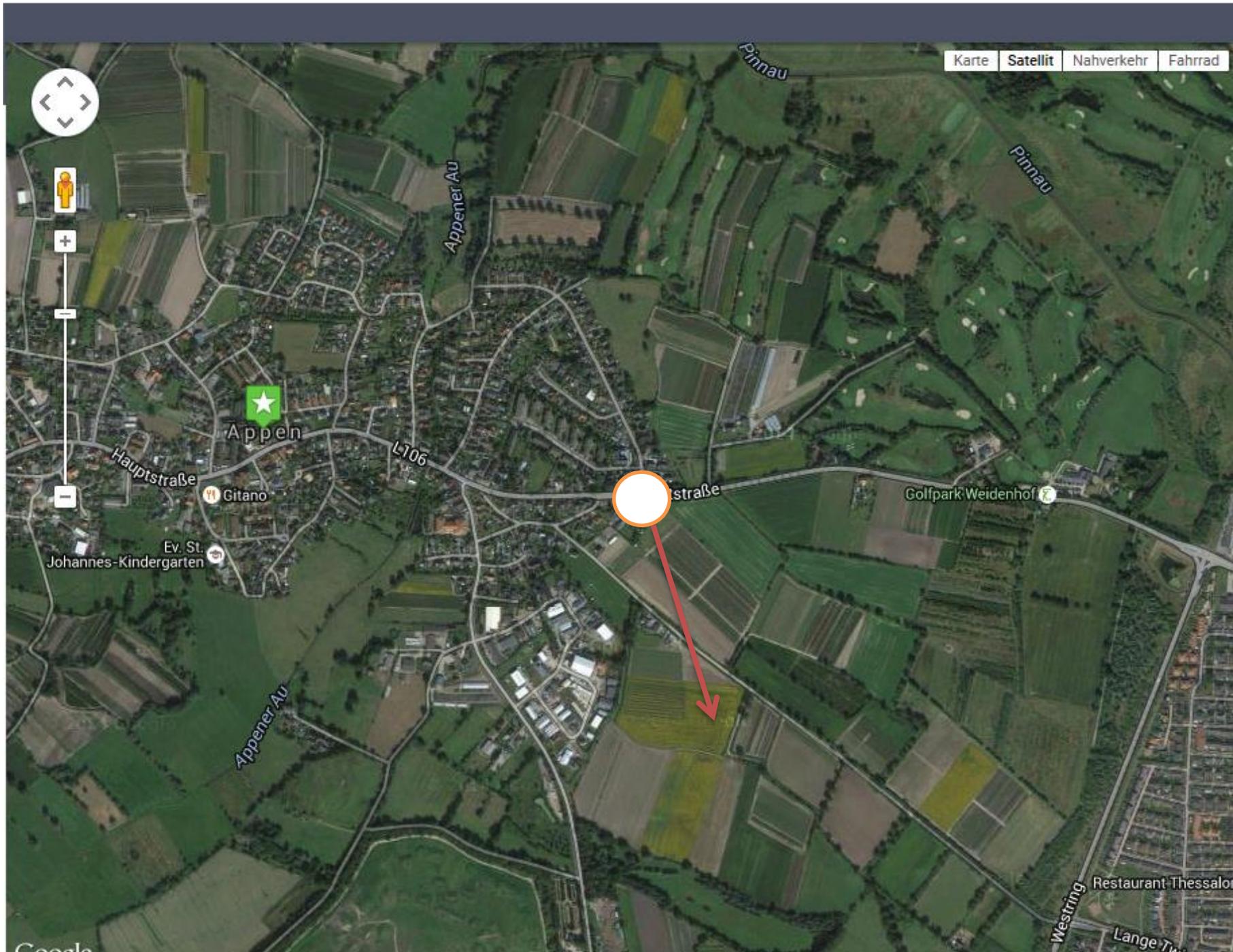
Auch wenn das Thema Kreisel am Pinnaubogen in der Vergangenheit schon einmal Thema war, möchten wir den Punkt erneut aufgreifen, um die starke Verkehrsbelastung in Appen etwas zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender

Anlage: Lageplan





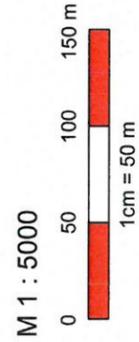




**Amt Moorrege**

Datum: 17.08.2015

nicht amtlicher  
Kartenauszug

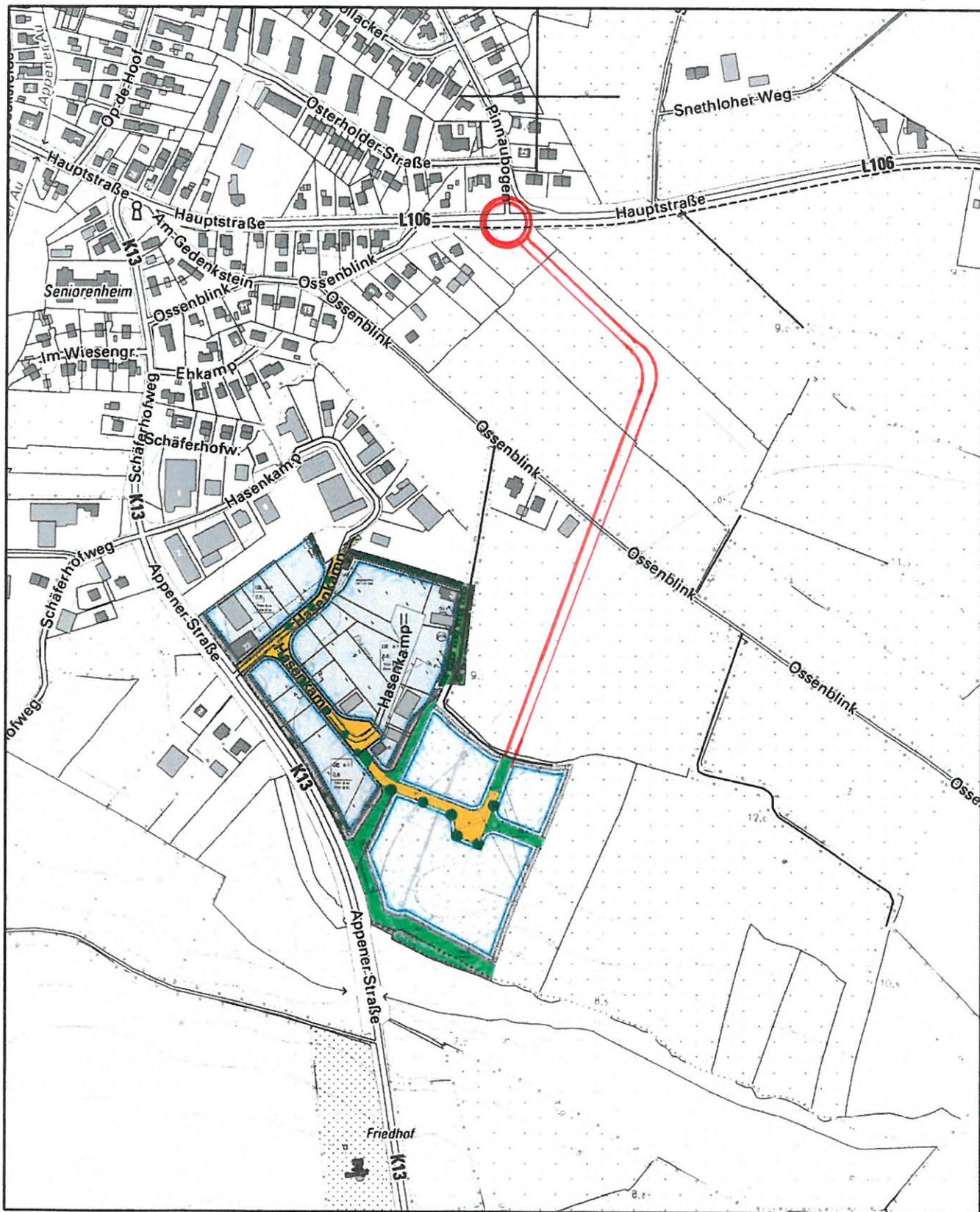
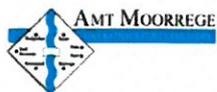


M 1 : 5000

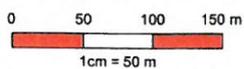


Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

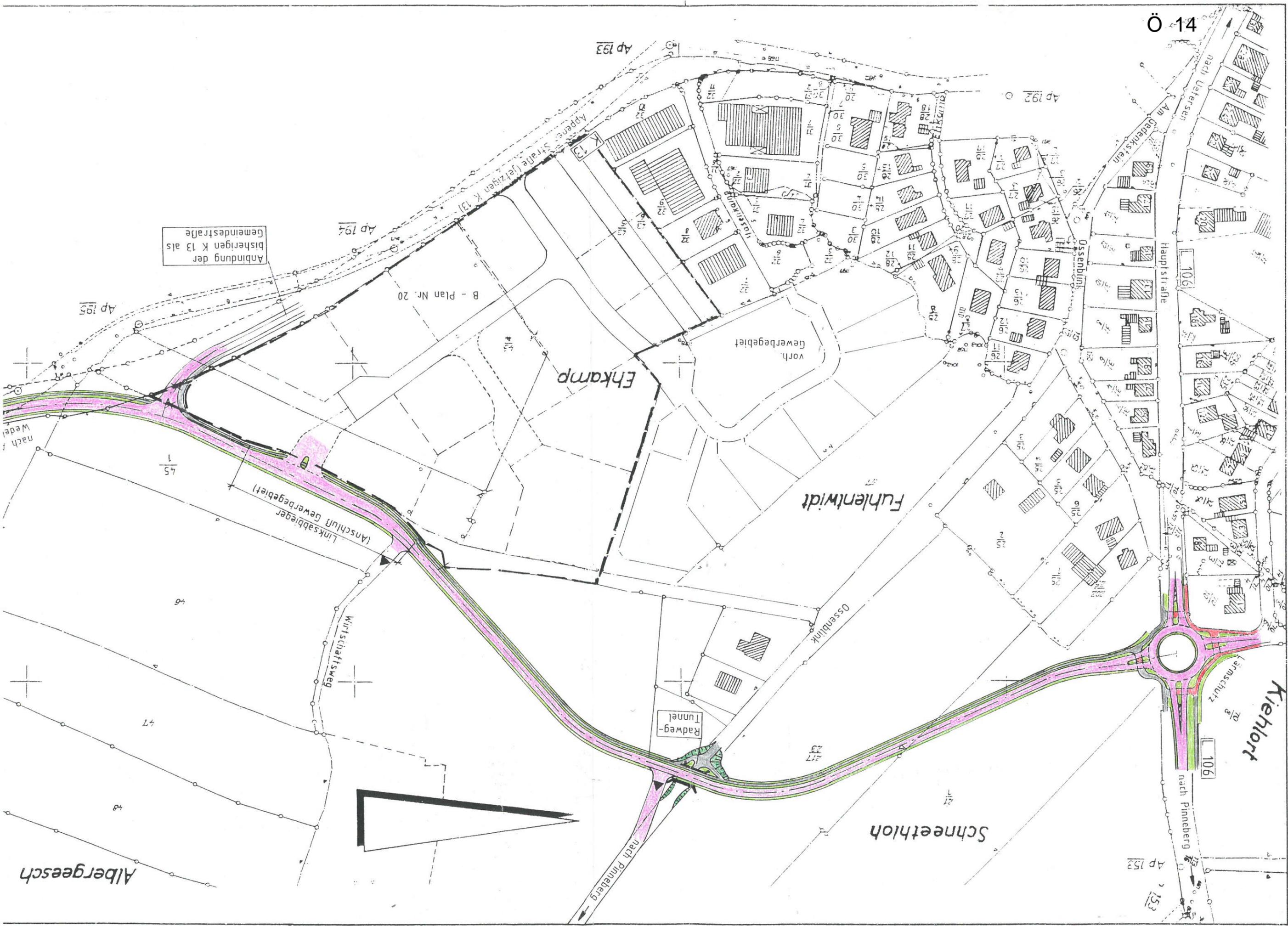




M 1 : 5000







Anbindung der  
bisherigen K 13 als  
Gemeindestraße

1/45

Linksabbieger  
(Anschluß Gewerbegebiet)

Wirtschaftsweg

Ehkamp

Vorh.  
Gewerbegebiet

Fuhlenwidt

Radweg-  
Tunnel

Schneethlon

Kiehlort

Albergesch

B - Plan Nr. 20

Appeler Straße (jetzigen K 13)

Ap 193

Ap 194

Ap 192

Ap 195

Hauptstraße

Am Denkstein

106

106

nach Pinneberg

Ap 153

153

Lärmschutzwand

nach Pinneberg

Ap 153

153

Osseblink

Hauptstraße



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 996/2015/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 28.08.2015
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Räumliche Neuordnung, Lehrerzimmer / Werkraum

#### Sachverhalt:

Im nächsten Schuljahr wird ein Lehrer die Schule verlassen und es werden zwei neue hinzukommen. Desweiteren werden zwei Kolleginnen von der Heidewegschule das Kollegium ergänzen und im Bereich Schulbegleitung und Integrationshilfe werden ebenfalls drei bis vier Personen dazukommen. Somit werden es ab dem nächsten Schuljahr, für die nächsten Jahre, mindestens 6 Personen mehr.

Das jetzige Lehrerzimmer ist mit 14 Personen bereits völlig überlastet, so dass weitere Personen nicht mehr untergebracht werden können.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Um dem zunehmenden Platzbedarf gerecht zu werden, ist ein Tausch der Räume Lehrerzimmer und Werkraum notwendig. In diesem Zuge sind auch die Nebenräume neu zu organisieren.

Der Werkraum war früher ein Chemieraum, die vorhandene Technik (Abluftanlage, Gas-, Strom- und Wasseranschlüsse) müssen rückgebaut werden. Der Töpferofen sowie der Kopierer müssen in einem anderen Raum untergebracht werden. Auch das Krankenzimmer entspricht nicht der Norm und ist neu zu berücksichtigen. Die Konrektorin braucht ein neues Büro.

Die genaue Raumplanung ist noch mit der Schule abzustimmen. Der zu erwartende Aufwand wird voraussichtlich folgende Kosten auslösen:

Die grobe Schätzkosten liegen bei den Bereichen:

Bodenbeläge	12.000,-
Rückbaukosten	6.000,-
Malerarbeiten	4.500,-
Trockenbau	5.000,-
Umbau Schränke	800,-
Umbau Telefon EDV	800,-
Umbau Sanitär	2.800,-
Umbau Elektrik	1.800,-
Möbel / Regale	2.500,-
Küchenzeile	2.300,-
Sonstiges	2.000,-
<b>Gesamt</b>	<b>40.500,-</b>

### **Finanzierung:**

Die erforderliche Summe von 40.500,- € wird für das neue Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Zurzeit keine

### **Beschlussvorschlag:**

Die räumliche Neuordnung wird wie dargestellt von der Verwaltung umgesetzt. Die erforderlichen Finanzmittel werden für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.

---

Bürgermeister  
(Banaschak)

### **Anlagen:**





## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 980/2015/APP/BV**

Fachteam: Bürgerservice	Datum: 11.08.2015
Bearbeiter: Sonja Helms	AZ: 2/1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	16.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### Schredderaktion 2015

#### Sachverhalt:

Die letzte Schredderaktion fand Ende Oktober / Anfang November 2014 statt und hatte einen sehr erfolgreichen Verlauf. Da diese Aktion seitens der Bürgerinnen und Bürger gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr ein solches Angebot seitens der Gemeinde geben.

Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR eingeplant. Bereits in den letzten Jahren wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Größen vom Straßenrand abgefahren. Die Abfuhr von Baumstubben erfolgte nicht.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.300,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

#### Finanzierung:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2015 bereitgestellt. Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 3.800,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

#### Fördermittel durch Dritte: ./.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

1002/2015/APP/V



**Verwaltungsbericht  
des Bürgermeisters  
der Gemeinde Appen**

**1. Halbjahr 2015**

**Aktuelle Kassenlage**

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 30.06.2015

insgesamt -105.151,70 €

**2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)****a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten			Personenstandsfälle			Gewerbe			
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmeldungen	Abmeldungen	Ummeldungen	Gewerbe insgesamt
30.06.2015	Unterglinde:	19	27	1	1	1	1	26	14	20	436 (115 Gewerbesteuerzahler)
	Schäferhof:	21	12	-	-	2	-				
	Appen-Etz	21	19	3	3	4	1				
	Appen-Dorf:	124	111	17	12	26	10				
	<b>Gesamt:</b> <b>4.998</b> Davon NW:: 136 (Stand 31.12..2014 Gesamt: <b>4.999</b> EW, davon NW: 137	185	169	21	16	33	12				
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>				0	15	5					

**b) Arbeitslosenzahlen**

Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
-----------	--------	---

30.06.2015		21		1 %			
<b>B. Entwicklung der Bautätigkeit</b>				<b>Stand: 01.01. – 30.06.2015</b>			
Wohnraumerstellung			Gewerberaum-/Flächenerstellung				
Anbauvorhaben (Anzahl): 2		Neubauvorhaben (Anzahl): 1		Anbauvorhaben (Anzahl): 0			
				Neubauvorhaben (Anzahl): 2			
<b>C: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen</b>							
<b>1. Personalstand Arbeiter</b>							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
30.06.2015	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	6	0	6	0,006	0	0
<b>3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)</b>							
Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden		Erkrankungen länger als 6 Wochen			
31.12.2014	Bauhof	112,26 h ( 97,73 h)		1 Arbeiter (2x 6 Wochen)			
30.06.2015	Bauhof	79,25 h ( 112,26 h)		-			
<b>E. Kindertageseinrichtungen</b>							
				<b>Stand per: 30.06.2015</b>			
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich		vorhandene Plätze	belegte Plätze		
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	218,50 € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst 18,00 € + Essensgeld 33,- €)		Gesamt 73, davon 44 Regelkindergartenplätze	41 Elementarplätze 31.12.2014 44 Elementarplätze 01.01.2015		
2. Ev. KiGa	8.00 – 16.00 Uhr (Frühdienst 7.00-8.00 Uhr 7.30 – 8.00 Uhr Spätdienst 12.00-13.00 Uhr 12.00-14.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Krippe 8.00-14 Uhr 323,50 € Krippe 8.00-16 Uhr 439,- €  8.00 – 12.00 Uhr 148,00 € 8.00 – 16.00 Uhr 296,00 €  Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 18,00 €, bzw. 26,00 € bei Krippe  + Essensgeld 52,50 € + Getränkepauschale 2,- €	116 Regelkindergarten- Plätze (belegt 106 und 4 Einzelintegrationen)	1 Gruppe à 19 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 2 Gruppen à 18 Kinder (je 3 Einzelintegrationen) 1 Altersgemischte Gruppe à 12+3 =15 Kinder (1 Einzelintegration) 1 Krippe á 10 Kindern 1 Krippe á 10 Kindern  <b>Gesamt: 108 Plätze</b>			

<b>F. Grundschule / Betreuende Grundschule</b>			
<b>a) Grundschule Appen</b>		<b>Stand per: 30.06.2015</b>	
<b>Schuljahr</b>	<b>Anzahl der Klassen</b>	<b>Anzahl der Schüler</b>	
1. Grundschuljahr	3	53	
2. Grundschuljahr	2	41	
3. Grundschuljahr	2	51	
4. Grundschuljahr	2	45	
Gesamt:	9	190	
<b>b) Betreuende Grundschule</b>		<b>Stand per: 30.06.2015</b>	
<b>Anzahl der betreuten Grundschüler</b>	112		
<b>H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse</b>			
<b>1. Gemeindevertretung</b>			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
25.09.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen und 7. Änderung des F-Plans - Erweiterung Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße „Lange Twiete“	Die Bauleitpläne sind rechtskräftig und die Bewerberauswahl erfolgt. Die Erschließung beginnt im August.	
24.09.2013	Ergänzungssatzung „Etz-Appener Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105/Rollbarg/Appener Straße; hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)	Beendigung des Verfahrens durch Beschluss vom 25.06.2015	
26.06.2014	Anschluss an das Breitbandnetz	Die Verkaufsverhandlungen zwischen dem azv Südholstein und dem Zweckverband Breitband Südholstein sind gescheitert. Der azv Südholstein hat mit Datum vom 10.07.2015 den Verkauf des Breitbandnetzes erneut	

		ausgeschrieben, diesmal ohne die Übernahme der Breitband GmbH. Der Zweckverband Breitband Südholstein hat sein Interesse an der Teilnahme des Bieterverfahrens erneut bekundet. Gleichwohl hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, das Gebiet des Zweckverbandes erweitern zu wollen. Der Zweckverband möchte den Aufbau eines Glasfasernetzes in den neuen Gemeinden vorantreiben. Der Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 14.07.2015 über diese Beschlusslage informiert und gebeten, die Gremien der Gemeinde Appen zu informieren. Die Gemeinde Appen zählt mit zu den Gemeinden, für die eine Aufnahme in den Zweckverband in Frage kommt. Auf den Inhalt des Schreibens wird verwiesen.	
25.09.2014	Reparatur des Kunststoff-Platzes auf der Sportanlage am Almtweg	fertiggestellt	
02.12.2014	Gehweg an der nordwestlichen Seite der Wedeler Chaussee, ab Heidekrug bis Appener Straße	Ist in der Planung.	
02.12.2014	Gehweg Hauptstraße, nördliche Seite – Oberflächenerneuerung im Zuge der Arbeiten der Telekom	Die Telekom ist fertig.	
26.03.2015	9. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“	Im Anschluss an die Aufstellungsbeschlüsse wurden vorbereitende Gespräche mit den maßgeblichen Behörden geführt. Die frühzeitigen Beteiligungen werden derzeit durch das Planungsbüro vorbereitet.	
25.06.2015	Aufstellung B-Plan 29 und 10. Änderung FNP	Die frühzeitigen Beteiligungen erfolgen ab dem 15.07.2015. Die eingegangenen Stellungnahmen sollen im Herbst vorgelegt werden.	

<b>2. Hauptausschuss/Finanzausschuss</b>			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Es sind keine Kapazitäten vorhanden.	
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zurzeit sind alle Räume vermietet.	Kein neuer Sachstand
03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung	Gemäß § 8 KAG i.V. m. § 8a KAG besteht für die Gemeinde die Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung eines einmaligen Beitrages und der Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages. Mit Beschluss vom 25.06.2014 hat das Bundesverfassungsgericht das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge als zulässig befunden (überprüft wurden die Regelungen des rheinland-pfälzischen KAG).	Auf Fachvorträgen wurden die Vor- und Nachteile für eine Erhebung beleuchtet. Die beabsichtigte Einführung wiederkehrender Beiträge mit hinreichender Rechtssicherheit umzusetzen, erscheint in Schleswig-Holstein wegen mangelnder Erfahrungen in der Satzungs- und Beitragserhebung als riskant, da kaum einschlägige rechtssichere Praxiserfahrungen vorliegen. Bislang scheitern ca. 99 % der Gemeinden vor den Gerichten. Weiterhin sollte zwischen den Kosten für die Planung und Durchführung der Satzung, evtl. gerichtlichen Auseinandersetzungen und den Beiträgen, welche später einzunehmen erwartet werden, abgewogen werden.
<b>3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales</b>			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
<b>4. Umweltausschuss</b>			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	Die Deponie ist abgedeckt.	Eine Endabnahme hat noch nicht stattgefunden, da noch weitere Gasmessungen erforderlich sind.

21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung			Kein neuer Sachstand.
<b>5. Bauausschuss</b>				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken		Das Amt hat die nächsten Schritte noch nicht eingeleitet, da es an einer Einigung beim Grunderwerb mangelt.	
09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfahrern		Der Kreis Pinneberg wird in diesem Jahr die Radwegebenutzungspflichten im gesamten Kreisgebiet überprüfen. Die zuständige Sachbearbeiterin wird sich mit der Verwaltung in Verbindung setzen um ggf. eine Aufhebung oder Alternative (Schutzstreifen o.ä.) zu besprechen.	
10.06.2014	Mängelbeseitigung Turnhallendach		Es handelt sich um ein laufendes Rechtsverfahren, zurzeit gibt es noch keine konkreten Auskünfte	Kein neuer Sachstand
<b>I. Nutzung des Bürgerhauses</b>				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
I. Halbjahr 2015	120/37	34.873,97 € von 60.200 € (57,93 %)	55.900,34 € von 198.600 € (28,14 %)	
II. Halbjahr 2014	139/34	56.057,26 € von 58.600 € (95,66 %)	232.823,54 € von 210.900 € (110,39 %)	
<b>J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaft Polegate</b>				
<b>Polegate</b>				
<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>			<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>	
Keine Planungen bekannt.			10.-14.09.2015 Besuch aus Polegate	
<b>K. Prozessstandschaften</b>				
<b>Bezeichnung des Prozesses</b>			<b>Stand</b>	
-				

#### **L. Jugendarbeit Ausblick II. Halbjahr 2015**

Auch in der zweiten Jahreshälfte werden im Jugendzentrum der Gemeinde Appen verschiedenste Angebote gemacht. Das jeweilige Monatsprogramm wird als Flyer in der Grundschule, der Gemeindebücherei und im NAHKAUF ausgelegt. Des weiteren ist das aktuelle Programm jederzeit auf der Homepage [www.jupita-appen.de](http://www.jupita-appen.de) einsehbar.

In den Herbstferien hat der Jupita an den meisten Tagen geöffnet, an 4 Tagen finden Angebote im Rahmen des Appener Ferienprogramms statt. Kurz vor Heiligabend findet erneut eine Weihnachtsfeier für die Besucher des Jugendzentrums statt.

Moorrege, den 15.09.2015

(Banaschak)

Bürgermeister

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 981/2015/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 13.08.2015
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 9/306.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	03.09.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Antrag des Etzer Bund e. V. für einen Zuschuss zur Sanierung des Etzer-Bund-Hauses**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.08.2015 stellte der Etzer Bund e. V. den Antrag (siehe Anlage) auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde Appen an den Sanierungsarbeiten des Etzer-Bund-Hauses. Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Entfällt.

#### **Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Gemeinde Appen für das Jahr 2016 nicht zur Verfügung und müssten bereitgestellt werden.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt dem Etzer Bund e. V. für die Sanierungsarbeiten am Etzer-Bund-Haus einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_Euro/ keinen Zuschuss zu gewähren.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Antrag des Etzer Bund e. V. vom 07.08.2015

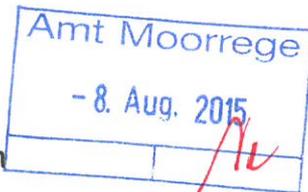


# Etzer Bund e.V.

Wedeler Chaussee 21, 25482, Appen-Etz  
Telefon 04101-65938

7. August 2015

An die  
Gemeinde Appen  
Gärtnerstr.  
25482 Appen



Betr.: Sanierung des Etzer-Bund-Hauses

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Etzer Bund bittet um eine Unterstützung.

Wir konnten unser Etzer-Bund-Haus 1988 einweihen. Der einjährige Bau wurde bis auf die E-Arbeiten in Selbsthilfe geschaffen. Finanzielle Hilfe erhielten wir damals von der Gemeinde und vom Kreis. Bei der Erweiterung, um die Bühne zu bauen, erhielten wir 1995 noch einmal einen Zuschuss. Das Haus wurde als förderungswürdig angesehen.

Bis auf Zuwendungen für Neukalen-Treffen haben wir in den folgenden Jahren bis heute keine Zuschüsse der Gemeinde mehr erbeten. Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden in den vielen Jahren in Selbsthilfe geleistet.

Trotzdem hat sich jetzt ein erheblicher Sanierungsstau gebildet. Umfangreiche Schönheitsreparaturen sind von uns schon ausgeführt worden. Auch erneuerungsbedürftige Ausstattungsgeräte wie Getränkekühlanlage und Gewerbe-Geschirrspüler haben wir für mehrere tausend Euro angeschafft. Jetzt sind unsere Rücklagen erheblich gemindert.

*Die Umbauarbeiten sollen  
im Januar 2016 beginnen.  
Bitte Vorlage vorbereiten,  
damit der Ausschuss ggf.  
im Herbst voranrollen  
2016 aufgerufen werden  
kann. Jz. 06/08*

Aber ein großer Sanierungsfall steht noch an. Die desolaten Sanitäranlagen müssen völlig neu gebaut werden. Wir haben einen ortsansässigen Handwerker um ein Angebot gebeten. Es werden Kosten von fast € 10.000,- auf uns zukommen. Das aber nur, weil wir bereit sind, die vorhandenen Fußboden- und Wandfliesen abzuschlagen und alle Objekte zu demontieren. Sonst würden die Aufwendungen noch höher ausfallen.

Wir erlauben uns deshalb, die Gemeinde um Hilfe zu bitten, um uns einen Zuschuss für die Handwerker-Kosten zu gewähren.

Wir bitten Sie, dabei zu berücksichtigen, dass die Räume im Etzer-Bund-Haus nicht nur als Treffpunkt für Etzer-Bund-Mitglieder zur Verfügung stehen, sondern auch von der Gemeinde genutzt werden können (z.B. DRK-Altentreffen, Gemeindliche Gremien, Kindergarten etc.) und für viele Appener Bürger für Privatfeiern vergeben werden. Dabei haben wir uns den Regelungen für das Bürgerhaus angeschlossen, wonach für ortsansässige Vereine keine Mietzahlung erfolgt.

Wir hoffen auf einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender Dieter Winzer

**Fliesenverlegung Zell**

Daniel Zell  
Siedlungsweg 5  
25482 Appen-Etz

Tel.:04101/789 761  
Mobil:0174/196 93 03

Daniel Zell, Siedlungsweg 5, 25482 Appen-Etz

---

Fam.  
Edda Knop  
Rollbarg 20  
25482 Appen-Etz

Angebot - 15.07.2015

**WC Anlagen Etzer Bund Haus**

36m<sup>2</sup> Wand grundieren und spachteln

24m<sup>2</sup> Boden grundieren und spachteln

7 San-Blöcke verkleiden

26m<sup>2</sup> Wandfliesen in Dünnbett verlegen und verfugen

24m<sup>2</sup> Bodenfliesen in Dünnbett verlegen und verfugen

Fliesensockel im Flur anbringen

Silikonfugen erstellen

Inkl. Grundierung/Silikon/Spachtelmasse/Fliesenklebe/Fugenmörtel/

30m<sup>2</sup> Wandfliesen/28m<sup>2</sup>Bodenfliesen und Luxplatten

(Kleber-Fuge-Spachtelmasse und Grundierung von Kiesel / Silikon von Otto)

Preis gemäß Angebot inkl. USt

3332,60€

---

**Vielen Dank für ihre Anfrage-Wir bitten um Rückmeldung**

**Fliesenverlegung Zell**

Siedlungsweg 5  
25482 Appen-Etz  
Tel.: 0174 / 196 93 03

Arne Holst Heizungsbaumeisterbetrieb Weidenstr. 2 25421 Pinneberg

Herr  
Daniel Zell  
Siedlungsweg 5  
25482 Appen-Etz

## Angebot

Angebots-Nr.	20151018
Datum	14.07.2015
Kunden-Nr.	149
Vorgang-Nr.	20150024
Sachbearbeiter	Arne Holst
Seite	1 / 3

Der Etzer Bund  
z.Hd Edda Fankhänel

Angebot WC-Anlagen im Herren u. Damen WC:

Position	Bezeichnung	Menge	Einh.	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
1	WT-Anlage				
1.2	SANIBEL 1001 Waschtisch 600x470mm weiß	2,00	Stck	37,50	75,00
1.3	Sanibel-Waschtisch-Befestigung M10x140mm	2,00	Stck	1,90	3,80
1.4	Schallschutz-Set für WT	2,00	Stck	7,20	14,40
1.5	SANIBEL Eckventil mit Längenausgleich vc ASAG DN15 1/2" selbstdichtend	4,00	Stck	7,82	31,28
1.6	Sanibel-Röhrensiphon DN32 11/4" verchromt	2,00	Stck	19,50	39,00
1.7	Einhand-ND-Waschtischbatterie clivia NEU m.Ablaufgarnitur verchromt VIGOUR	2,00	Stck	80,02	160,04
	<b>WT-Anlage</b>				<b>323,52</b>
2	WC-Anlagen				
2.1	SANIBEL 1001 Wand-WC tief weiß	4,00	Stck	60,23	240,92
2.2	SANIBEL 1001 WC-Sitz mit Deckel Bügelbefestigung aus Edelstahl weiß	4,00	Stck	25,25	101,00
2.3	Sanibel Leichtbau WC-Set inkl. Bef.-satz mit GEB UP-SPK 320 und Sigma 01 weiß	4,00	Stck	159,50	638,00
	<b>WC-Anlagen</b>				<b>979,92</b>
3	Urinal-Anlage				

Bankverbindung:  
Sparkasse Südholstein  
IBAN: DE80 2305 1030 0015 1286 14  
BIC: NOLADE21SHO

Firmeninhaber  
Arne Holst  
Weidenstr. 2a  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/8690014  
Mobil. 0176/40039598

Gerichtsstand  
Registriert beim  
Amtsgericht Pinneberg  
HRA 5245

Position	Bezeichnung	Menge	Einh.	E-Preis/EUR	Gesamt/EUR
3.1	SANIBEL Urinal Zulauf verdeckt weiß	3,00	Stck	213,60	640,80
3.2	HyTouch UR-Handauslösung weiß-alpin Kunststoff Sigma01 pneumatisch	3,00	Stck	143,90	431,70
3.3	Sanibel 1001-Leichtbauelement für Urinal mit Geberit Rohbauset	3,00	Stck	151,20	453,60
	Urinal-Anlage				1.526,10
4	Installationsarbeiten				
4.1	Kundendienstmonteur einschl. Material - und Werkzeugtransport-, Rüst - und Entsorgungszeiten	1,00	psch	1.005,00	1.005,00
	Installationsarbeiten				1.005,00

Bankverbindung:  
 Sparkasse Südholstein  
 IBAN: DE80 2305 1030 0015 1286 14  
 BIC: NOLADE21SHO

Firmeninhaber  
 Arne Holst  
 Weidenstr. 2a  
 25421 Pinneberg  
 Tel. 04101/8690014  
 Mobil. 0176/40039598

Gerichtsstand  
 Registriert beim  
 Amtsgericht Pinneberg  
 HRA 5245

---

Zusammenstellung

---

1	WT-Anlage	323,52
2	WC-Anlagen	979,92
3	Urinal-Anlage	1.526,10
4	Installationsarbeiten	1.005,00

---

3.834,54

Rechnungsaufstellung	Netto/EUR	Steuer/EUR	Brutto/EUR
Gesamtbetrag	3.834,54	728,56 19,00%	4.563,10

---

---

Bankverbindung:  
Sparkasse Südholstein  
IBAN: DE80 2305 1030 0015 1286 14  
BIC: NOLADE21SHO

Firmeninhaber  
Arne Holst  
Weidenstr. 2a  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/8690014  
Mobil. 0176/40039598

Gerichtsstand  
Registriert beim  
Amtsgericht Pinneberg  
HRA 5245

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 983/2015/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 18.08.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Appen für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Es handelt sich um die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe und an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser zulässig sind.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus resultierende Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Antragsteller getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee L105)/Rollbarg/Appener Straße und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung

---

## **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Etz - westlich Appener Straße“ der Gemeinde Appen**

---

Projektnummer: 14039

11. August 2015

Im Auftrag von:  
Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Örtliche Situation .....	3
3.	Beurteilungsgrundlagen .....	4
3.1.	Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung .....	4
3.1.1.	Allgemeines .....	4
3.1.2.	Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten.....	6
3.2.	Gewerbelärm.....	6
4.	Gewerbelärm.....	9
4.1.	Betriebsbeschreibungen .....	9
4.1.1.	RS Logistik GmbH Appen .....	9
4.1.2.	Betrieb im Bereich des Pferdehofes westlich des Plangeltungsbereiches.....	12
4.1.3.	Baumschule Dirk Münster .....	14
4.1.4.	Etzer Baumschule und Pflanzenhandel Kerstin Ostermann e.K. ....	14
4.2.	Emissionen.....	15
4.3.	Immissionen .....	18
4.3.1.	Allgemeines zur Schallausbreitungsrechnung.....	18
4.3.2.	Quellenmodellierung .....	19
4.3.3.	Immissionsorte.....	19
4.3.4.	Beurteilungspegel.....	20
4.4.	Spitzenpegel.....	21
4.5.	Qualität der Prognose.....	22
5.	Verkehrslärm .....	22
5.1.	Verkehrsmengen .....	22
5.2.	Zusatzverkehr (Prognose-Planfall).....	23
5.3.	Emissionen.....	23
5.4.	Immissionen .....	24
5.4.1.	Allgemeines .....	24
5.4.2.	Schutz des Satzungsgeltungsbereiches vor Verkehrslärm.....	24
6.	Textvorschlag für Begründung und Festsetzungen.....	25

6.1. Begründung .....	25
6.2. Festsetzungen.....	28
7. Quellenverzeichnis .....	30
8. Anlagenverzeichnis .....	I

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Etz- westlich Appener Straße“ will die Gemeinde Appen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauung im Außenbereich schaffen. Dabei soll gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Dementsprechend wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für das Satzungsgebiet eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar der von Gewerbegebieten (GE) zugrunde gelegt.

Die schalltechnische Untersuchung umfasst alle erforderlichen Aussagen auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind grundsätzlich folgende Konflikte zu bearbeiten:

- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm;
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte (OW) gemäß Beiblatt 1 [7] zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“ [6], wobei zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“ [4]) orientieren.

Im Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Satzungsgebiets vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der DIN 18005, Teil 1 einschließlich der im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

In der DIN 18005, Teil 1 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen oder BImSchG-Genehmigungsanlagen auf die TA Lärm [5] verwiesen. Die Immissionen aus Gewerbelärm werden dementsprechend auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.

## 2. Örtliche Situation

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich westlich der Appener Straße. Im Osten des eingeschränkten Gewerbegebiets ist Wohnnutzung unzulässig (Teilgebiet A).

Östlich der Appener Straße befindet sich das Betriebsgrundstück einer Spedition - RS Logistik GmbH. Nordwestlich an die Spedition grenzen Flächen der Baumschule Münster an. Nördlich des Satzungsgebiets befindet sich ein Pferdehof sowie weitere gewerbliche

Nutzung (Reitshop, Scutum Solutions GmbH & Co. KG, westlich Flächen für die Landwirtschaft.

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung maßgebenden schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in den folgenden Bereichen:

- Appener Straße 18: Bestehendes, 2 geschossiges Wohngebäude innerhalb des geplanten Satzungsgebietes (IO 1.1 bis IO 1.3). Dieses Wohngebäude befindet sich gegenwärtig im Außenbereich, entsprechend wird eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar der von Mischgebieten (MI) zugrunde gelegt. Zukünftig ist die Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) vorgesehen.
- Appener Straße 27: Bestehendes, 2 geschossiges Wohngebäude (IO 2). Dieses Wohngebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Appen. Aufgrund der tatsächlichen Nutzungen in der Umgebung wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar der von Mischgebieten (MI) zugrunde gelegt.

Die genauen örtlichen Gegebenheiten sind dem Lageplan der Anlage A 1.1 zu entnehmen.

### **3. Beurteilungsgrundlagen**

#### **3.1. Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung**

##### **3.1.1. Allgemeines**

Die Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes erfolgt nach den Kriterien der DIN 18005 Teil 1 [6] in Verbindung mit dem Beiblatt 1 [7] unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BImSchG ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte nach [7] stellen aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (bei Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Konkreter wird im Beiblatt 1 zur DIN 18005/1 in diesem Zusammenhang ausgeführt: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. durch geeignete Gebäudeanordnung und

Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen (insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms kann man hilfsweise als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [4] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BImSchV rechtlich insoweit nicht strittig ist.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die im Rahmen dieser Untersuchung zu betrachtenden Nutzungsarten legt Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 die in Tabelle 1 zusammengefassten Orientierungswerte für Beurteilungspegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm fest. Beurteilungszeiträume sind die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 [7]

Nutzungsart	Orientierungswert nach [7]		
	tags	nachts	
		Verkehr <sup>a)</sup>	Anlagen <sup>b)</sup>
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

<sup>a)</sup> gilt für Verkehrslärm;

<sup>b)</sup> gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung [4]

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Immissionsgrenzwertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach ist eine Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen von maximal 3 dB(A) akzeptabel.

Gewerbliche Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.5 der DIN 18005, Teil 1 nach den Vorgaben der TA Lärm zu beurteilen (vgl. Abschnitt 3.2).

### **3.1.2. Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten**

Um bereits in der Phase der Bauleitplanung sicherzustellen, dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen die Belange des Schallschutzes betreffende Konflikte vermieden werden, stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung sind:

- die Gliederung von Baugebieten nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle;
- Emissionsbeschränkungen für Gewerbeflächen durch Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel als Emissionskontingentierung „nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften“ im Sinne von § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2 BauNVO sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens,
- Maßnahmen der Grundrissgestaltung und der Anordnung von Baukörpern derart, dass dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden,
- Vorzugsweise Anordnung der Außenwohnbereiche im Schutz der Gebäude,
- ersatzweise passiver Schallschutz an den Gebäuden durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau [8].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

## **3.2. Gewerbelärm**

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG [1] sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BIm-SchG) ist nach TA Lärm „... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung<sup>1</sup> am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.“ Die Immissionsrichtwerte sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm [5]

Bauliche Nutzung	Üblicher Betrieb				Seltene Ereignisse <sup>(a)</sup>			
	Beurteilungspegel		Kurzeitige Geräuschspitzen		Beurteilungspegel		Kurzeitige Geräuschspitzen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)							
Gewerbegebiete	65	50	95	70	70	55	95	70
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65	70	55	90	65
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	85	60	70	55	90	65
Reine Wohngebiete	50	35	80	55	70	55	90	65
Kurgebiete, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55	70	55	90	65
<sup>(a)</sup> im Sinne von Nummer 7.2, TA Lärm „... an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden ...“								

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beschreiben Außenwerte, die in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes einzuhalten sind.

Es gelten die in Tabelle 4 aufgeführten Beurteilungszeiten. Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wird für Einwirkungsorte in allgemeinen und reinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zum Mit-

<sup>1</sup> Die Gesamtbelastung wird gemäß TA Lärm als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung definiert. Die Vorbelastung ist nach Nummer 2.4 TA Lärm „die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.“ Letzterer stellt die Zusatzbelastung dar.“

telungspegel berücksichtigt, soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet („Relevanzkriterium“).

Unbeschadet der Regelung im vorhergehenden Absatz soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Tabelle 4: Beurteilungszeiten nach Nummer 6, TA Lärm [5]

Beurteilungszeitraum					
werktags			sonn- und feiertags		
Tag		Nacht <sup>(a)</sup>	Tag		Nacht <sup>(a)</sup>
gesamt	Ruhezeit		gesamt	Ruhezeit	
6 bis 22 Uhr	6 bis 7 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)	6 bis 22 Uhr	6 bis 9 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)
	—			13 bis 15 Uhr	
	20 bis 22 Uhr			20 bis 22 Uhr	

<sup>(a)</sup> Nummer 6.4, TA Lärm führt dazu aus: „Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.“

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm „... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der vorhandenen Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [4] erstmals oder weitergehend überschritten werden.“

Die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen orientiert sich an der 16. BImSchV, in der die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) zugrunde gelegt wird.

Die zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind in Tabelle 2 dargestellt.

Die Beurteilungszeit nachts umfasst gemäß 16. BImSchV abweichend von der TA Lärm den vollen Nachtabschnitt von 8 Stunden (22 – 6 Uhr).

## **4. Gewerbelärm**

### **4.1. Betriebsbeschreibungen**

#### **4.1.1. RS Logistik GmbH Appen**

Die folgende Betriebsbeschreibung beruht auf Angaben des Betreibers und beschreibt in Hinblick auf die Geräuscheinwirkung auf den Plangeltungsbereich einen maßgeblichen mittleren Spitzentag gemäß TA Lärm (an mehr als 10 Tagen im Jahr erreicht).

Das Betriebsgelände der RS Logistik GmbH Appen befindet sich in der Appener Straße 21 in der Gemeinde Appen. Gegenwärtig sind 30 Mitarbeiter beschäftigt, bis 2016 soll der Betrieb um bis zu 10 Mitarbeiter erweitert werden. Des Weiteren sind momentan 17 Kunden-Mitarbeiter (bspw. Lkw-Fahrer von Extern) auf dem Gelände tätig, bis 2016 soll die Zahl auf 25 Kunden-Mitarbeiter ansteigen. Die Betriebszeiten sind werktags von 3:30 bis 22:00 Uhr. Mit ersten Pkw- und Lkw-Anfahrten ist ab 3:00 Uhr zu rechnen.

Die Zufahrt auf das Betriebsgelände erfolgt von der Appener Straße aus im westlichen Grundstücksbereich über die Hoffläche im südwestlichen Teil des Betriebsgeländes. Die Hauptlagerhalle von RS Logistik – im Folgenden neue Halle genannt – befindet sich im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes. Im südwestlichen Bereich der Halle befinden sich die Büroräume. Nordwestlich des Bürotrakts grenzt eine abgesenkte Lkw-Ladezone mit insgesamt 8 Ladeschleusen (mit Torranddichtung) an. Im rückwärtigen Bereich der neuen Halle befinden sich die unterschiedlichen Lagerbereiche (Hochregallager, Gefahrgutlager, etc.). Über eine Umfahrt entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze sind zwei weitere, überdachte Hallentore im nordöstlichen Teil der neuen Halle erreichbar. Südwestlich, vor dem Bürotrakt, befinden sich etwa 24 Mitarbeiterstellplätze. Südwestlich der Stellplätze liegen die Lkw-Wartefläche sowie eine Stellfläche für Wechselbrücken. An der südwestlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein ebenerdiges Bürogebäude (vermietet) mit ca. 12 Pkw-Stellplätzen. Im nordwestlichen Bereich des Betriebsgeländes befinden sich zwei weitere Lagerhallen in Fremdbesitz, welche jedoch größtenteils von RS Logistik genutzt werden. Der Bereich zwischen diesen Hallen und der neuen Halle ist überdacht. Die Flächen entlang der südwestlichen Halle bis an die Zufahrt werden tags zusätzlich als Pkw-Stellplätze genutzt.

Im Tagesabschnitt ist außerhalb der Ruhezeiten von je 30 Pkw-An- und -Abfahrten durch Mitarbeiter auszugehen sowie von je 5 An- und Abfahrten innerhalb der Ruhezeiten (6:00 bis 7:00 bzw. 20:00 bis 22:00 Uhr). Zusätzlich finden tags außerhalb der Ruhezeiten je 11 An- und Abfahrten durch Kunden-Pkw statt. Im Tageszeitraum ist davon auszugehen, dass sich die Stellplatznutzung gleichmäßig über die vorhandenen Stellplätze verteilt. In der lautesten Nachtstunde werden insgesamt 10 Pkw-Anfahrten durch Mitarbeiter und

Kunden berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass nachts überwiegend die Stellplätze nahe des Firmeneingangs (Bürotrakt) genutzt werden.

Insgesamt ist tags von je 8 Anlieferungen und 8 Auslieferungen innerhalb der Ruhezeiten sowie außerhalb der Ruhezeiten durch Kleintransporter auszugehen. Das entspricht in Summe 64 Kleintransporter-Bewegungen in Bezug auf den Speditionsbetrieb. Etwa 80 % der Verladungen finden im Bereich der Überdachung zwischen den Hallen statt, die anderen 20 % am südlichen Verladetor im rückwärtigen Bereich der neuen Halle. Die gesamte geräuschintensive Verladezeit für die Kleintransporter beträgt etwa 3 Stunden. Davon wird bis zu 1,5 Stunden ein Elektro-Gabelstapler und bis zu 1,5 Stunden ein Palettenhubwagen eingesetzt. Zusätzlich findet im rückwärtigen Anlieferbereich der neuen Halle, im überdachten Bereich zwischen den Hallen sowie vor der nordöstlichen Lagerhalle je eine Kleintransporter Anlieferung innerhalb der Ruhezeiten durch Paketdienste statt. Die Verladung erfolgt in der Regel per geräuscharmer Handverladung.

Außerhalb der Ruhezeiten tags finden bis zu 35 Lkw-An- sowie 35 Lkw-Auslieferungen statt, weitere 10 Lkw-Anlieferungen und 8 Lkw-Auslieferungen finden innerhalb der Ruhezeiten statt. Innerhalb der lautesten Nachtstunde werden 5 Lkw-Anlieferungen und 5 Lkw-Auslieferungen berücksichtigt. 4 der nächtlichen Lkw-Auslieferungen werden durch Lkw ausgeführt, welche südlich der Einfahrt abgestellt werden. Der Rest der Lkw kommt von außerhalb. Insgesamt führt dies zu 176 Lkw-Bewegungen tags sowie 20 Lkw-Bewegungen nachts. Typischerweise hält jeder Lkw zunächst im Wartebereich, um sich anzumelden. Von dort fahren die Lkw an die ihnen zugewiesenen Ladeschleusen. Im Mittel werden pro Lkw bis zu 33 Paletten be- bzw. entladen. Die Verladung findet zu ca. 50 % mit Elektro-Gabelstaplern und zu ca. 50 % mit Palettenhubwagen statt. Gegenüber der Geräuschentwicklung durch die Verladetätigkeiten ist die übrige Geräuschabstrahlung der Lagerhalle durch den sonstigen Einsatz der elektrischen Flurförderfahrzeuge innerhalb der Hallen als vernachlässigbar anzusehen. Tore, an denen keine Lkw-Abfertigung stattfindet, sind in der Regel geschlossen (Rolltore). Bei einer Überbelegung der Ladetore finden gelegentlich auch Lkw-Verladungen auf der Hoffläche statt. Hierfür wird bis zu 3 Stunden tags außerhalb der Ruhezeiten der Einsatz eines Diesel-Gabelstaplers in Ansatz gebracht. Im Bereich vor der südwestlichen Lagerhalle findet tags gelegentlich eine Öl-Anlieferung für den Heizungsbetrieb statt.

Im Zusammenhang mit klimatisierten Transporten ist für Lkw im Wartebereich davon auszugehen, dass in Summe bis zu 2 Stunden tags außerhalb der Ruhezeiten und durchgehend in der lautesten Nachtstunde ein Lkw-Klima-Aggregat im Einsatz ist. Im Bereich der Wechselbrückenstellplätze findet 2-mal tags außerhalb der Ruhezeiten, 1-mal innerhalb der Ruhezeiten sowie in der lautesten Nachtstunde ein Wechselbrückentausch statt. Dabei wird eine Wechselbrücke abgesetzt, eine aufgenommen und damit zum Ladezonenbereich gefahren.

Im Bereich der Freilagerfläche südlich vor dem überdachten Bereich zwischen den Hallen werden bis zu 3 Stunden tags außerhalb der Ruhezeiten sog. CC-Container zerlegt und umgebaut. Des Weiteren wird bei Schneefall ein Radlader zum Schneeräumen im Hofbereich und insbesondere im Rampenbereich der abgesenkten Ladezonen eingesetzt. Dabei ist davon auszugehen, dass der Radlader die komplette lauteste Nachtstunde im Ein-

satz ist. Zur sicheren Seite wird eine weitere Stunde Räumarbeiten innerhalb der Ruhezeiten in Ansatz gebracht. Im Bereich der Durchfahrtsgasse zwischen der neuen und den nördlichen Hallen befinden sich 3 Roll-Container-Stellplätze (Müll). Es ist davon auszugehen, dass diese innerhalb der Ruhezeiten gewechselt werden. Zusätzlich werden die Müllcontainer südlich des ebenerdigen Bürogebäudes sowie südwestlich der Stellplatzfläche vor dem Bürotrakt der neuen Lagerhalle einmal wöchentlich von einem privaten Müllabfuhr-Unternehmen geleert.

Im Sommer werden regelmäßig die Rasenflächen im Grundstücksbereich gemäht. Bei zu hoher Hitzeentwicklung wird im rückwärtigen Hallenbereich ein Lkw-Kühlaggregat zur Hallenkühlung betrieben (24 Stunden-Betrieb). Im südlichen Rampenbereich wird im Bedarfsfall eine Hebeanlage betrieben, um Regenwasser abzuführen. Gegenüber dem Schneeräumen sind das Rasenmähen und der Betrieb des Kühlaggregats bzw. der Hebeanlage jedoch nicht als maßgeblich einzustufen. Gleiches gilt für die Schallabstrahlung der Gas-Heizung (neue Halle) bzw. der Öl-Heizung (südwestliche Halle).

Für die Dachlüfter (Küche, Toiletten, etc.) im südöstlichen Dachbereich sowie den Außenverflüssiger im südlichen Dachbereich des Bürotrakts wird tags sowie in der lautesten Nachtstunde ein durchgehender Betrieb zugrunde gelegt.

Zur Belüftung des Gefahrgutlagers wird bei Bedarf (unbestimmte Betriebszeiten) eine Lüftungsanlage betrieben. Die Lüftungsanlage bzw. -Auslässe befinden sich an der nordöstlichen Gebäudefassade der neuen Halle und werden für die Betrachtung der Lärmeinwirkung auf das Plangebiet als vernachlässigbar eingestuft.

Neben gelegentlichen Ernstfällen wird durch die Brandschutzmeldeanlage erfahrungsgemäß 2 bis 3-mal monatlich ein Fehlalarm ausgelöst. Auch bei einem Fehlalarm muss die Feuerwehr anrücken, so dass mit einer dementsprechenden Geräuschentwicklung durch Fahrzeuge und ggf. den Feueralarm zu rechnen ist. Dies kann auch innerhalb des Nachtzeitraums geschehen. Eine explizite Betrachtung findet im Folgenden jedoch nicht statt, da die Einsatzfahrten dem Grunde nach der Abwehr von Gefahren dienen, auch wenn sich der Alarm als Falschalarm darstellt.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass der geschilderte Nachtbetrieb der RS Logistik GmbH bereits mit den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft nicht verträglich ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Belastungen für den Nachtzeitraum daher soweit reduziert, dass der Betrieb mit den umliegenden Nutzungen nachts verträglich ist. Folgende Reduzierungen wurden dabei vorgenommen:

- Kein nächtliches Schneeräumen im Hofbereich;
- Reduzierung der Lkw-Verkehre im Bereich der Wechselbrücken auf eine Zu- und eine Abfahrt;
- Reduzierung der Lkw-Abfahrten im Bereich des südwestlichen Stellplatzes auf 2 Lkw-Abfahrten;
- Reduzierung der Lkw-Abfertigungen an den Ladetoren auf einen Lkw-Be- bzw. – Entladung;

- Kein nächtlicher Wechselbrückentausch;
- Kein Lkw-Kühlaggregatbetrieb nachts.

#### **4.1.2. Betrieb im Bereich des Pferdehofes westlich des Plangeltungsbereiches**

Die folgende Betriebsbeschreibung beruht auf Angaben des Eigentümers und beschreibt in Hinblick auf die Geräuscheinwirkung einen maßgeblichen mittleren Spitzentag gemäß TA Lärm (an mehr als 10 Tagen im Jahr erreicht).

Auf dem Gelände westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Pferdehof sowie das Wohn- und Geschäftshaus des Pferdehof-Eigentümers. Gegenwärtig ist der Pferdehof verpachtet. Die Angaben des Eigentümers beziehen sich auf eine eigene, geplante Nutzung inkl. des Pferdehofes nach Rückgabe. In Hinblick auf die schalltechnische Beurteilung des Betriebes ist nach Aussagen des Eigentümers jedoch davon auszugehen, dass der geplante Betrieb gegenüber dem bestehenden Betrieb den maßgeblichen Lastfall darstellt.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine öffentliche Stichstraße von der Appener Straße aus. Die Zufahrt zum Pferdehof befindet sich unmittelbar im Einmündungsbereich der Stichstraße in die Appener Straße. Dort befindet sich die Hoffläche, welche überwiegend als Pkw-Stellplatz genutzt wird (Bereich westlich der Stichstraße). Im nördlichen Teilbereich der Hoffläche, entlang der Appener Straße werden Anbaugeräte für die Traktoren etc. abgestellt. Die westliche Seite der Hoffläche wird durch eine Scheune begrenzt. Westlich der Scheune befindet sich das Wohngebäude der Pferdehofpächter, an das südlich die Pferdeställe angrenzen. Südlich der Pferdeställe befindet sich eine Reithalle. Im weiteren Verlauf befinden sich südlich der Reithalle zwei Reitbahnen, eine Freilauffläche für Pferde, landwirtschaftlich genutzt Flächen (Heu) sowie eine Fläche zur Silo-Ballen-Lagerung westlich der Stichstraße.

Östlich der Reithalle befindet sich das Wohngebäude des Eigentümers. In diesem Gebäude wird ein Reitshop betrieben, des Weiteren befinden sich dort die Büroräume der Scutum Solutions GmbH & Co. KG. Zwischen Wohngebäude und Stichstraße befindet sich eine als Kunden- sowie Mitarbeiterstellplatz genutzte gepflasterte Fläche.

Die Betriebszeiten für den Pferdehof sind in der Regel von 6:00 bis 24:00 Uhr, parallel dazu soll zukünftig zwischen 7:00 und 24:00 Uhr der Pferde-Shop geöffnet sein. Aufgrund des Tätigkeitsfeldes der Scutum Solutions GmbH & Co. KG im Bereich der Sicherheitsdienstleistung, ist rund um die Uhr mit Mitarbeiter-Verkehren und Betriebsgeräuschen zu rechnen.

In Bezug auf Scutum Solutions GmbH & Co. KG ist mit bis zu 8 Mitarbeiter-Pkw-Fahrten innerhalb der Ruhezeiten (6:00 bis 7:00 bzw. 20:00 bis 22:00 Uhr), 4 Mitarbeiter-Pkw-Fahrten außerhalb der Ruhezeiten tags sowie 2 Mitarbeiter-Pkw-Fahrten in der lautesten Nachtstunde auszugehen. Innerhalb der Ruhezeiten morgens sowie abends und außerhalb der Ruhezeiten ist davon auszugehen, dass für die Dauer von ¼ Stunde ein Industriestaubsauger zur Innenraumpflege der Dienstwagen im Bereich der Stellplätze in Be-

trieb ist. Hinsichtlich des Pferde-Shops ist mit je 30 Pkw-An- und -Abfahrten tags außerhalb der Ruhezeiten zu rechnen.

Im östlichen Bereich der Hoffläche des Pferdehofs sind bis zu je 50 Pkw-Zu- und -Abfahrten tags außerhalb der Ruhezeiten, bis zu 10 Pkw-Zufahrten innerhalb der abendlichen Ruhezeiten und bis zu 10 Pkw-Abfahrten innerhalb der lautesten Nachtstunde durch letzte Besucher zu erwarten.

Im Bereich des Reitshop-Stellplatzes sind tags außerhalb der Ruhezeiten insgesamt 4 Anlieferungen bzw. Abholungen durch Kleintransporter (Paketdienste, etc.) außerhalb der Ruhezeiten zu erwarten. Diese Anlieferungen werden geräuscharm per Handverladung abgewickelt. Des Weiteren ist von insgesamt 8 Lkw-Anlieferungen tags auszugehen (Futtermittel, Späne, etc.), davon 6 außerhalb und 2 innerhalb der Ruhezeiten. Die Anlieferungen finden etwa zur Hälfte im Hofbereich östlich der Scheune und zur Hälfte vor dem Reit-Shop statt. Innerhalb der lautesten Nachtstunde wird eine zusätzliche Anlieferung im Bereich des Reit-Shops in Ansatz gebracht. Eine Anlieferung besteht meist aus einer Palette, welche mit einem Handhubwagen verladen wird. Bei den Anlieferungen im Hofbereich kommt ggf. ein Hoflader zum Transport der angelieferten Waren zum Einsatz (ist in den weiter Unten aufgeführten pauschalen Einsatzzeiten des Hofladers berücksichtigt).

Im Bereich des südlich gelegen Ballenlagers sind bis zu 2 Anlieferungen von Silo-Ballen (etwa 10 bis 20 Stück) tags außerhalb der Ruhezeiten zu erwarten. Diese werden von einem Traktor mit Frontlader auf einem Hänger angeliefert und mittels des Frontladers verladen. Nordwestlich des Ballenlagers, im Bereich der Auslaufläche befindet sich ein Mist-Container (Rollcontainer). Dieser wird regelmäßig abgeholt, der Inhalt entsorgt und der leere Container erneut aufgestellt. Daher werden für eine Containerleerung 4 Traktorfahrten tags außerhalb der Ruhezeiten berücksichtigt. Die Abholung erfolgt mit einem entsprechend ausgerüsteten Anhänger durch einen Traktor.

Einmal im Jahr findet eine Holzanlieferung (40 Raummeter) statt. Um es als Brennholz verwenden zu können, kommt für die Dauer von ca. 2 bis 3 Wochen eine Kettensäge sowie ein Holzspalter zum Einsatz. Sollte die Holzbearbeitung lediglich zu privaten Zwecken erfolgen, so ist eine Betrachtung in der vorliegenden Untersuchung nicht erforderlich. Im Falle einer gewerblichen Bearbeitung ist der Betrieb der Kettensäge sowie des Holzspalters nur in einer entsprechenden Entfernung zur betrachteten Bestandsbebauung verträglich und wird entsprechend im Bereich des Pferdestalls berücksichtigt. Dabei dürfen die Geräte bis zu einer Stunden pro Tag durchgehend im Einsatz sein. Der Holzspalter wird per Zapfwellenantrieb eines Traktors betrieben. Demgegenüber ist der ggf. 1 stündige Einsatz eines Laubbläfers nicht weiter beurteilungsrelevant.

Im Bereich der Hoffläche wird ein sogenannter Hoflader (Weidemann) eingesetzt. Pauschal wird davon ausgegangen, dass der Hoflader im Bereich der Hoffläche und der Ställe tags bis zu 2 Stunden durchgängig betrieben wird, davon eine Stunde innerhalb und eine Stunde außerhalb der Ruhezeiten. Lediglich in Ausnahmefällen ist der Hoflader auch in der Nachtzeit im Einsatz (bspw. innerhalb der Erntezeit) exemplarisch wird im Folgenden eine nächtliche Traktorfahrt in Ansatz gebracht da diese gegenüber dem Hoflader die maßgebliche Belastung darstellt. Des Weiteren werden je 5 Zu- und Abfahrten des vom

Hofgelände in Ansatz gebracht, davon je 3 Zu- und Abfahrt innerhalb und je 2 Zu- und Abfahrten außerhalb der Ruhezeiten.

Zusätzlich wird ein Traktor mit Anbaugeräten eingesetzt. Dabei werden je 4 Zu- und Abfahrten von der Hoffläche zu den südlichen Bereichen berücksichtigt. Dies sind typischer Weise Transportfahrten. Als exemplarischer Vorgang wird das Herrichten der nördlichen Reitbahn außerhalb der Ruhezeiten berücksichtigt. Dabei wird zunächst mit dem entsprechend angebauten Gerät vom Hof gefahren um die Reitbahn zu glätten. Dann erfolgt der nächste Gerätewechsel um anschließend die Reitbahn zu wässern. Nach erneuter Rückfahrt auf die Hoffläche wird ein weiterer Gerätewechsel berücksichtigt (insgesamt 2 Ab- und 2 Zufahrten, 3 Gerätewechsel sowie 2 Umfahrten auf der nördlichen Reitbahn und eine halbe Stunde Fahrt auf der Hoffläche). Insgesamt werden je 4 Zu- und Abfahrten durch den Traktor (dabei kann es sich auch um Traktoren von Leihunternehmern handeln) in Ansatz gebracht, davon je eine Zu- und Abfahrt innerhalb der Ruhezeiten.

Einmal die Woche betreibt ein Hufschmied eine mobile Esse im Bereich zwischen Stall und Reithalle. Die Gesamtdauer der geräuschvollen Tätigkeiten (Formen der Eisen auf dem Amboss, Nageln, etc.) wird auf bis zu eine Stunde außerhalb der Ruhezeiten geschätzt, die Tätigkeiten in der restlichen Zeit sind demgegenüber als untergeordnet einzustufen.

Im Bereich des nördlichen Reitplatzes wird bis zu einer halben Stunde tags außerhalb der Ruhezeiten Musik zu trainingzwecken abgespielt und entsprechend berücksichtigt. Ein weiterreichenderer Einsatz von Lautsprechern zur Musikbeschallung und für Durchsagen findet etwa zwei Mal jährlich statt (Hofturnier/Weihnachtsfest). Da jedoch keine weiteren zusätzlichen Geräuschentwicklungen gegenüber dem Normalbetrieb zu erwarten sind und es sich bei diesen Anlässen um seltene Ereignisse handelt, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine explizite Betrachtung.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass nächtlichen Lkw-Anlieferung des Reitshops nicht mit der Bestandssituation verträglich sind und wurden entsprechend in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

#### **4.1.3. Baumschule Dirk Münster**

Für den Betrieb der Baumschule unmittelbar nordwestlich des Betriebsgeländes der RS Logistik GmbH Appen liegt keine auswertbare detaillierte Betriebsbeschreibung vor. Aufgrund des geringen Abstands zum Plangebiet wurde die südliche Teilfläche des Baumschulbetriebs in Form eines pauschalen flächenhaften Ansatzes in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt. Dabei wurde der Ansatz nachts so gewählt, dass die Gesamtbelastung der betrachteten Betriebe mit der vorhandenen schutzbedürftigen Nachbarschaft verträglich ist.

#### **4.1.4. Etzer Baumschule und Pflanzenhandel Kerstin Ostermann e.K.**

Nördlich an das Gelände des Pferdehofes angrenzend befindet sich das Grundstück der Etzer Baumschule und Pflanzenhandel Kerstin Ostermann e.K. Im Rahmen einer Ortsbe-

sichtigung wurde eine detaillierte Betriebsbeschreibung aufgenommen [30]. Überschlägige Berechnungen auf Grundlage der Betriebsbeschreibung haben ergeben, dass von dem Betrieb keine beurteilungsrelevanten Geräuschimmissionen innerhalb des Plangelungsbereiches zu erwarten sind. Eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

## 4.2. Emissionen

Die maßgeblichen Emissionsquellen sind gegeben durch:

- Pkw-, Traktor/Hoflader- und Lkw-Fahrten auf den Betriebsgrundstücken;
- Stellplatzgeräusche (Türenschiagen, Motorstarten, etc.);
- Lkw-Rangieren im Bereich der Ladezonen;
- Einsatz eines Lautsprechers beim Reittraining;
- Betrieb der Lkw-eigenen Kühlaggregate;
- Entladegeräusche;
- Radladereinsatz (Schneeräumen);
- Abpumpen eines Tankfahrzeugs;
- Motorkettensäge, Holzspalter;
- Metallbearbeitung (Hufschmied);
- Staubsauger;
- Müllabholung;
- Betrieb der haustechnischen Anlagen (Lüftungen etc.).

Alle weiteren Quellen sind gegenüber den oben genannten nicht pegelbestimmend und werden daher vernachlässigt.

Die Ermittlung der Emissionen der Pkw-Fahrten orientiert sich gemäß Parkplatzlärmstudie an den Werten der RLS-90 [10]. Dabei wird eine Geschwindigkeit von 30 km/h zugrunde gelegt.

Für die Lkw-Fahrten auf Betriebsgeländen wird ein aktueller Bericht der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [14] herangezogen. Für einen Vorgang pro Stunde und eine Wegstrecke von 1 Meter wird der Studie entsprechend von einem Schalleistungsbeurteilungspegel von 63 dB(A) ausgegangen. Für Rangierfahrten wird gemäß [14] ein Schalleistungspegel angesetzt, der um 5 dB(A) oberhalb des Fahrgeräusches von Lkw auf Betriebsgeländen liegt.

Die Ermittlung der Geräusche durch die Stellplatzanlage erfolgte gemäß der aktuellen Fassung der Parkplatzlärmstudie. Bei der Quellenmodellierung für die Pkw-Stellplätze wurde das getrennte Verfahren nach Abschnitt 8.2.2 verwendet. Der Parkplatzsuchver-

kehr und der Durchfahranteil zwischen den Teilflächen sind gesondert in Form von Linienquellen zu erfassen. Für die Stellplatzgeräusche der Lkw wird ebenfalls das getrennte Verfahren gemäß Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie herangezogen, da die Fahrstrecken hier generell gesondert berücksichtigt werden.

Für den Betrieb des Gabelstaplers auf dem Betriebsgelände wird ein typischer Schalleistungspegel von 100 dB(A) bei einem mittleren Arbeitszyklus berücksichtigt [13].

Für den Betrieb des Radladers zum Schneeräumen auf dem Betriebsgelände wird ein typischer Schalleistungspegel von 107 dB(A) zuzüglich eines Impulszuschlages von 3 dB(A) bei einem mittleren Arbeitszyklus berücksichtigt.

Die durch die Be- und Entladung mit Paletten entstehenden Geräuschbelastungen auf dem Betriebsgelände wurden anhand der Ladelärmstudie des Hessischen Landesamtes für Umwelt [12] ermittelt. Dabei wurde für die Ladeschleusen der Ansatz für Hubwagen mit Torrandabdichtung zugrunde gelegt (Schallminderung um 4 dB(A)). Daraus folgt für 66 Vorgänge pro Entladung (33 Paletten) ein Schalleistungspegel von 94,2 dB(A). Für die Beladung mit Stapler wurde der Ansatz für Kleinstapler mit Torrandabdichtung verwendet, somit ergibt sich für 66 Vorgänge pro Entladung (33 Paletten) ein Schalleistungspegel von 84,2 dB(A). Für die Kleintransporter bzw. Lkw (Pferdehof) wurde der Ansatz an Außenrampen berücksichtigt. Hierbei wurde für 10 bzw. 2 Vorgänge pro Beladung (5 bzw. 1 Paletten) mit Hubwagen ein Schalleistungspegel von 98,0 bzw. 91,0 dB(A) und mit Kleinstapler ein Schalleistungspegel von 85 dB(A) angesetzt.

Hinsichtlich der dieselbetriebenen Kühlaggregate von Kühl-Lkw wird gemäß Parkplatzlärmstudie von einem Schalleistungspegel von 97 dB(A) ausgegangen.

Für die Containerwechsel stehen Literaturwerte auf Basis von aktuellen Messungen in einer Studie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [15] zur Verfügung. Dementsprechend werden Schalleistungspegel von 107 dB(A) für das Absetzen und 109 dB(A) für das Aufnehmen von Containern zuzüglich der Zuschläge für Impulshaltigkeit von 4 dB(A) bzw. 7 dB(A) zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Einwirkzeit ist von 1 Minute je Vorgang auszugehen. Hierbei ist zu beachten, dass für einen Containerwechsel an einem festen Standort in der Regel je 3 Absetz- und Aufnahmevorgänge erforderlich sind:

- Absetzen des angefahrenen leeren Containers (Zwischenlagerung);
- Aufnehmen des abzufahrenden Containers am Standort und Absetzen an anderer Stelle (Zwischenlagerung);
- Wiederaufnehmen des neuen Containers und Absetzen am endgültigen Standort;
- Aufnehmen des abgestellten Containers zur Abfuhr.

Hinsichtlich des Abpumpens des Tankfahrzeugs wird ein Ansatz mit einem Schalleistungspegel von 107,4 dB(A) zuzüglich eines Impulszuschlages von 3 dB(A) gemäß dem Leitfaden „Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW Landesumweltamt“ (Nordrhein-Westfalen) [16] verwendet.

Für die Müllfahrzeuge wird ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) in Anlehnung an des Ansatz für Betonmischer aus dem „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen“ [17] verwendet.

Für das Zusammenstapeln von CC-Containern wurde ebenfalls in Anlehnung an das Stapeln von ein Metalleinkaufswagen, gemäß einer Studie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [14], ein Ansatz gewählt, wobei angenommen wird das pro Stunde ca. 180 Vorgänge (Entfernen eines Boden oder Stapeln eines Boden) erfolgen. Damit ergibt sich ein Schalleistungspegel von 94,6 dB(A) zuzüglich eines Impulzzuschlages von 6 dB(A).

Für die haustechnischen Anlagen wurden exemplarischer Ansätze mit einem typischen Schalleistungspegel verwendet. Dabei wurden für den Abluftöffnungen 65 dB(A) und für den Verflüssiger 70 dB(A) angesetzt. Für die haustechnischen Anlagen wurde ein typischer Schalleistungspegel verwendet, dieser Wert kann in der Regel von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, eingehalten werden. Bei allen haustechnischen Anlagen wird unterstellt, dass sie keine ton- und/oder impulshaltigen Geräusche erzeugen (Stand der Technik).

Für die Ermittlung der Emissionen der Nutzfahrzeug-Fahrten (Traktor, Hoflader) werden die Schalleistungspegel aus Messungen eines vorhergehenden Projektes [18] und eine Geschwindigkeit von 10 km/h zugrunde gelegt. Für den Arbeitseinsatz des Hofladers im Hofbereich sowie für den Einsatz des Holzspalters (Zapfwellenbetrieb) wurde ein Ansatz gemäß Praxisleitfaden, Schalltechnik in der Landwirtschaft [19] mit einem Schalleistungspegel von 104 dB(A) zugrunde gelegt.

Der Lautsprecher wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung so kalibriert, dass im Bereich der Reitfläche ein Schalldruckpegel von mindestens 65 dB(A) gegeben ist.

Zur Berücksichtigung der Kettensägearbeiten wurde ein mittlerer Schalleistungspegel von 114 dB(A) in Ansatz gebracht (bspw. Stihl MS 260).

Als Ansatz für die Entladung eines Holz-LKW mit einem Ladearm wurde für einen Vorgang pro Stunde (30 min für komplette Entladung) ein mittlerer Schalleistungspegel von 93 dB(A) (inkl. Impulzzuschlag) gemäß [17] angesetzt.

Zur Berücksichtigung der Geräuschemissionen des Hufschmieds sowie für das Anbringen von Anbaugeräten an den Traktor wurde Hämmern auf massives Metall (bspw. Amboss) berücksichtigt. Dabei wurde ein Schalleistungspegel aus Messungen eines vorhergehenden Projektes [20] von 106 dB(A) (inkl. Impulzzuschlag) zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Emissionen durch das Saugen von Autoinnenräumen wurde der Ansatz für Tankstellenstaubsauger von 82,7 dB(A) gemäß Tankstellen Lärmstudie [21] in Ansatz gebracht.

Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen für die Baumschule Münster erfolgt über den Ansatz von flächenbezogenen Schalleistungspegeln  $L_w$  (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m<sup>2</sup>). Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung von Schallschutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005/1 [6] für Gewerbegebiete sowohl tags als auch nachts mit flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln (FISP, ent-

spricht dem  $L_{EK,i}$ ) von  $L_w = 60$  dB(A) zu rechnen. Diese Werte sind demnach als Anhaltswerte für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete anzusehen. Tags wurde der  $L_w = 60$  dB(A) in Ansatz gebracht, für den Nachtzeitraum wurde der Ansatz auf  $L_w = 48$  dB(A) beschränkt, um für die Bestandssituation eine aus schalltechnischer Sicht verträgliche Situation zu erreichen.

Die Belastungen sind in der Anlage A 2.1 zusammengestellt. Die Schallleistungspegel und die sich ergebenden Schallleistungs-Beurteilungspegel sind in der Anlage A 2.2 aufgeführt. Dort finden sich auch die verwendeten Basis-Oktavspektren. Die Lage der Quellen kann den Plänen der Anlage A 1 entnommen werden.

### **4.3. Immissionen**

#### **4.3.1. Allgemeines zur Schallausbreitungsrechnung**

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Cadna/A [24] auf Grundlage des in der TA Lärm [5] beschriebenen Verfahrens. Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen und Immissionsorte sind aus der Anlage A 1 ersichtlich.

Im Ausbreitungsmodell werden berücksichtigt:

- die Abschirmwirkung von vorhandenen Gebäuden und der bestehenden Lärmschutzwand im südlichen Grundstücksbereich der RS Logistik GmbH sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten (Höhen nach Ortsbesichtigung [30] geschätzt);
- Quellenhöhen gemäß Abschnitt 4.3.2;
- Immissionsorthöhen gemäß Abschnitt 4.3.3.

Das maßgebende Umfeld des Plangebiets ist weitgehend eben, so dass mit einem ebenen Geländemodell gerechnet wurde.

Die Berechnung der Dämpfungsterme erfolgte in Oktaven, die Bodendämpfung wurde gemäß dem alternativen Verfahren aus Abschnitt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [22] ermittelt.

Die Formeln zur Berechnung der Schallausbreitung gelten für eine die Schallausbreitung begünstigende Wettersituation („Mitwindausbreitungssituation“). Zur Berechnung des Beurteilungspegels ist gemäß TA Lärm eine meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 [22] zu berücksichtigen. Diese Korrektur beinhaltet die Häufigkeit des Auftretens von Mitwindsituationen, so dass der Beurteilungspegel einen Langzeitmittelungspegel darstellt. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 zur sicheren Seite nicht berücksichtigt. Aufgrund der geringen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung fällt die meteorologische Korrektur ohnehin gering aus.

### 4.3.2. Quellenmodellierung

Die Kfz-Parkvorgänge, die Ladearbeiten, die Rangiervorgänge vor den Ladetoren, die Containerwechsel, die Müllabholung, die im freien stattfindenden Arbeiten (Schneedienst, CC-Containerzerlegung, Kettensäge, Hufschmied, etc.), die Lkw-Kühlaggregate sowie der Hofladereinsatz im Hofbereich werden als Flächenschallquellen berücksichtigt. Die Fahrgeräusche auf den Pkw-Zufahrten, die Lkw- Traktor/Hoflader-Fahrwege werden als Linienquellen modelliert. Die Haustechnik und der Lautsprecher werden als Punktquellen dargestellt. Die Schallabstrahlung der Verladetore wird als vertikale Flächenquellen modelliert. Die Lage der Quellen kann den Lageplänen der Anlage A 1 entnommen werden.

Die Emissionshöhen betragen:

- Pkw-Fahrwege: 0,5 m über Gelände;
- Pkw-Stellplatzanlage: 0,5 m über Gelände;
- Lkw-, Transporter und Traktor/Hoflader-Fahrwege: 1,0 m über Gelände;
- Transporter und Lkw-Parken/Rangieren: 1,0 m über Gelände;
- Ladegeräusche und Müllabholung: 1,5 m über Gelände;
- Ladezone Halle SW: 1,0 m über Gelände;
- Containerwechsel: 1,0 m über Gelände;
- Schneckenverdichter: 1,0 m über Gelände;
- Kühlaggregat (Lkw, Wechselbrücken): 3,5 m über Gelände;
- Schneeräumen; 1,0 m über Gelände;
- Verladetore: 1,2 bis 4,0 m über Gelände;
- Haustechnik auf dem Dach: 1,0 m über Dach;
- Lautsprecher: 2,0 m über Gelände;
- Ladegeräusche Pferdehof und Reitshop: 0,5 m über Gelände;
- Anlieferung Holz und Silo-Ballen: 1,0 m über Gelände;
- Anbaugerätewechsel, Ballenverladung, Hufschmied: 1 m über Gelände.

### 4.3.3. Immissionsorte

Die Berechnungen erfolgen für die in dem Lageplan der Anlage A 1.1 verzeichneten Immissionsorte. Die Immissionshöhen betragen für das Erdgeschoss 2,5 m, für jedes weitere Geschoss wurden jeweils 2,8 m zusätzlich in Ansatz gebracht.

#### 4.3.4. Beurteilungspegel

Auf Grundlage der obigen Emissionsansätze wurden die Beurteilungspegel für die Bestandssituation an den hinsichtlich des Satzungsgebietes maßgeblichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts berechnet. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 zusammengestellt. Teilpegelanalysen für den Tages- und Nachtabschnitt finden sich in der Anlage A 3.

Tabelle 5: Beurteilungspegel aus Gewerbelärm im Bestand

Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Immissionsort					Beurteilungspegel	
	Nr.	Gebiet	Immissionsrichtwert		Geschoss	Gewerbelärm	
			tags	nachts		tags	nachts
			dB(A)	dB(A)		dB(A)	dB(A)
1	IO 1.1	MI	60	45	EG	58,6	45,1
2	IO 1.1	MI	60	45	1.OG	59,9	46,4
3	IO 1.2	MI	60	45	EG	56,1	43,4
4	IO 1.2	MI	60	45	1.OG	57,6	44,7
5	IO 1.3	MI	60	45	EG	58,4	42,9
6	IO 1.3	MI	60	45	1.OG	59,8	44,2
7	IO 2	MI	60	45	EG	53,1	43,2
8	IO 2	MI	60	45	1.OG	55,0	44,6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der betrachteten Bestandsbebauung der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags eingehalten wird. Nachts wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) überwiegend eingehalten. Lediglich am Immissionsort IO 1.1 sind Überschreitungen von gerundet 1 dB(A) festzustellen. Diese Überschreitungen liegen jedoch im gemäß TA Lärm zulässigen Rahmen bei Berücksichtigung der Gesamtbelastung (verbleibende geringfügige Überschreitungen liegen im Rahmen der Rechen- und Rundungsgenauigkeit und sind daher nicht beurteilungsrelevant).

Die Beurteilungspegel aus Gewerbelärm innerhalb des Satzungsgebietes wurden für den Tages- und Nachtzeitraum berechnet (Aufpunkthöhe 5,3 m, das entspricht dem maßgeblichen 1. Obergeschoss). Die Ergebnisse sind in Form von Rasterlärnkarten in Anhang A 3.3 dargestellt. Zusammenfassend sind folgende Punkte festzuhalten:

- Tags wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete (GE) von 65 dB(A) innerhalb der Baugrenzen flächendeckend eingehalten.
- Nachts wird der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) überwiegend eingehalten. Lediglich im Bereich der Speditions-Zufahrt wird bis zu einem Abstand von 13 m (gemessen von der Mitte der Appener Straße) der Immissionsrichtwert überschritten, allerdings ist in diesem Bereich keine Wohnnutzung zulässig. Somit ergeben sich keine Beschränkungen für die im westlichen Teilbereich (B) zulässigen Wohnnutzungen.

## 4.4. Spitzenpegel

Um die Einhaltung der Spitzenpegelkriterien gemäß TA Lärm [5] zu prüfen, wurden die erforderlichen Mindestabstände abgeschätzt, die zur Einhaltung der maximal zulässigen Spitzenpegel erforderlich sind. Abschirmungen wurden nicht berücksichtigt.

Bezüglich der Spitzenpegel sind eine beschleunigte Lkw-Abfahrt und ein Türen- bzw. Kofferraumschließen auf den Stellplätzen, das Aufstellen von Wechselbrücken sowie kurzzeitige Geräuschspitzen bei der Entladung von Interesse. Die erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung des zulässigen Spitzenpegels sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

Im vorliegenden Fall werden die Mindestabstände zu den Baugrenzen im Plangebiet tags eingehalten.

Nachts wird der Mindestabstand für Türen-/Kofferraumschließen zwischen der nördlichen Baugrenze des Satzungsgebiets und der Stellplatzfläche des Reitshops/Scutum Solutions GmbH unterschritten, da in diesem Bereich lediglich vereinzelt nächtliche Pkw-Fahrten zu erwarten sind, ist dies als eine normale Nachbarschaftssituation zu beurteilen, wie sie selbst in reinen Wohngebieten auftritt, so dass hieraus keine besondere Belastung zu erwarten ist. In den anderen Bereichen wird der o.g. Mindestabstand für Türen-/Kofferraumschließen eingehalten bzw. bereits im Bestand überschritten, so dass keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind.

Tabelle 6: Mindestabstand zur Einhaltung der maximal zulässigen Spitzenpegel

Vorgang	Schallleistungspegel [dB(A)]	Mindestabstand [m]			
		MI <sup>1)</sup>		GE <sup>1)</sup>	
		tags	nachts	tags	nachts
Ladegeräusche	120 <sup>2)</sup>	13	138	7	85
Beschleunigte Lkw-Abfahrt	104,5 <sup>3)</sup>	< 1	36	< 1	21
Türen-/ Kofferraumschließen	99,5 <sup>3)</sup>	< 1	21	< 1	12
Stützensausfahren Wechselbrücken	114 <sup>4)</sup>	6	78	< 1	50

<sup>1)</sup> Zulässiger Spitzenpegel (MI): 90 dB(A) tags, 65 dB(A) nachts; (GE): 95 dB(A) tags, 70 dB(A) nachts

<sup>2)</sup> Schätzung zur sicheren Seite;

<sup>3)</sup> Gemäß Parkplatzlärmstudie [11];

<sup>4)</sup> Gemäß Forum Schall [13].

Hinsichtlich des Mindestabstands beim Stützensausfahren von Wechselbrücken wird der Mindestabstand zur östlichen Baugrenze ohne Berücksichtigung von Abschirmungen bereichsweise unterschritten. Aufgrund der 3 m hohen vorhandenen Lärmschutzwand an der Betriebsgrundstücksgrenze der RS Logistik GmbH sind zunächst jedoch keine Überschreitungen des zulässigen Spitzenpegels zu erwarten.

Nachts finden Verladegeräusche nur an den Verladetoren mit Torranddichtung statt, daher ist unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung auch hinsichtlich der Ladege-

räusche davon auszugehen, dass der zulässige Spitzenpegel nachts im Bereich der Baugrenzen eingehalten wird.

Eine Unterschreitung des Mindestabstands bezüglich beschleunigter Lkw-Abfahrten im Bereich der Ausfahrt bzw. der südwestlichen Lkw-Stellplätze der RS Logistik GmbH kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind hier jedoch eher keine Belästigungen zu erwarten, da vorbeifahrende Fahrzeuge ähnliche Geräusche verursachen. Unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Abschnitt vorgeschlagenen Lärmschutzwand zum Schutz vor Gewerbelärm sind ohnehin keine Überschreitungen des zulässigen Spitzenpegels mehr zu erwarten.

## 4.5. Qualität der Prognose

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung verwendeten Ansätze liegen auf der sicheren Seite. Hinsichtlich der Betriebszeiten wurde ein konservativer Ansatz verwendet, so dass eine Überschreitung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel mit einiger Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Angaben über die Standardabweichungen für die Quellgrößen finden sich in den Tabellen der Anlage A 2.2.8. Die Angabe einer Standardabweichung für die angesetzten Quellgrößen kann an dieser Stelle jedoch lediglich der Orientierung dienen und beschreibt die zu erwartende Streuung der Pegelwerte.

An den maßgebenden Immissionsorten beträgt die zu erwartende Standardabweichung etwa 2 bis 3 dB(A).

*(Anmerkung: Die angeführten Standardabweichungen dienen nur als Anhaltswerte zur Einschätzung der Qualität der Prognose. Belastbare Aussagen über die statistische Pegelverteilung sind nur dann möglich, wenn bei der Prognose für die Belastungen und die Schalleistungen von Mittelwerten ausgegangen wird. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch die Ansätze zur sicheren Seite hin getroffen und liegen gegenüber den Mittelwerten deutlich höher.)*

## 5. Verkehrslärm

### 5.1. Verkehrsmengen

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Als maßgebende Quellen werden folgende öffentliche Verkehrswege berücksichtigt:

- Appener Straße;
- Wedeler Chaussee (L105).

Die Straßenverkehrsbelastung und die weiteren Eingangsdaten für die Wedeler Chaussee wurden aus einer vorhergehenden schalltechnischen Untersuchung für den Ausbau der L 105 [28] übernommen.

Die Straßenverkehrsbelastungen (DTV - durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an allen Tagen des Jahres) und die maßgeblichen Lkw-Anteile (Kfz mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, p) auf der Appener Straße wurde auf Grundlage einer aktuellen Erhebung der Verkehrsbelastungen (siehe Anlage A 4.4) mit einem Radarzählgerät ermittelt.

Nach Hinweisen von Anwohnern ist anzunehmen, dass aufgrund von Baumaßnahmen an der Pinneberger Straße (L 105) südlich des Kreisverkehrs die reguläre Verkehrsstärke auf der Appener Straße nicht dem Normalzustand entspricht. Nach Einschätzung des Kreises ist der Unterschied jedoch als gering einzustufen. Zur sicheren Seite wurde neben der allgemeinen Verkehrssteigerung (Hochrechnungsfaktor: 1,1, auf den Prognosehorizont 2025/30) ein Hochrechnungsfaktor von insgesamt 1,2 in Ansatz gebracht. Die ermittelten Lkw-Anteile sind im Vergleich mit den Lkw-Anteilen auf der Wedeler Chaussee als deutlich zu hoch einzustufen. Dies liegt vermutlich daran, dass die Verkehrszählung während der jährlichen Betriebsspitzen der Baumschulen durchgeführt wurde. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung der Lkw-Anteil tags für Wedeler Chaussee übernommen, für den Nachtwert wird zur sicheren Seite ein etwas höherer Lkw-Anteil von 7 % in Ansatz gebracht.

Eine Zusammenstellung der Verkehrsbelastungen findet sich in den Anlagen A 4.2.

## **5.2. Zusatzverkehr (Prognose-Planfall)**

Im vorliegenden Fall wurde der induzierte Zusatzverkehr durch die geplante eingeschränkte Gewerbegebietsfläche auf Grundlage aktueller Fachliteratur (Bossert [9]) abgeschätzt. Dabei wurde zur sicheren Seite eine Bruttobaulandfläche von 0,4 ha zu Grunde gelegt. Für die gewählten Ansätze ergibt sich eine Verkehrserzeugung pro Tag (DTV) von 230 Fahrzeugbewegungen.

Eine Zusammenstellung der Verkehrsbelastungen findet sich in der Anlage A 4.1.

## **5.3. Emissionen**

Die Emissionspegel wurden entsprechend den Rechenregeln gemäß RLS-90 [10] berechnet. Eine Zusammenstellung zeigt die Anlage A 4.5. Die Zunahme der Emissionspegel kann der Anlage A 4.6 entnommen werden.

Die Zunahmen der Emissionspegel durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr liegen bei bis zu etwa 0,2 dB(A) tags/nachts auf der Appener Straße. Diese Erhöhung liegt nicht nur deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) sondern vielmehr unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A).

## **5.4. Immissionen**

### **5.4.1. Allgemeines**

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Cadna/A [24] auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 [10]. Dabei werden die Zuschläge für lichtzeichengeregelte Kreuzung gemäß Tabelle 2 der RLS-90 berücksichtigt. Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen sind aus der Anlage A 1.1 und A 4.7 ersichtlich.

Für die Beurteilung werden im Ausbreitungsmodell zudem die Abschirmwirkung von vorhandenen Gebäuden außerhalb des Plangebiets sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten berücksichtigt. Die Immissionshöhen für das Erdgeschoss wurde zu 2,8 m gewählt, für jedes weitere Geschoss werden jeweils 2,8 m zusätzlich in Ansatz gebracht.

### **5.4.2. Schutz des Satzungsgeltungsbereiches vor Verkehrslärm**

Die aus den Emissionen des Straßenverkehrs am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ermittelten Beurteilungspegel sind in Form von Rasterlärmkarten für das 1. Obergeschoss (maßgebliches Geschoss) in der Anlage A 4.7 dargestellt. Hierbei wurden die Beurteilungspegel innerhalb des Satzungsbereiches ohne Gebäude ermittelt. Im Folgenden angegebene Abstandsmaße beziehen sich auf die Mitte der Appener Straße.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Innerhalb des Satzungsgebiets ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts.

Der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird innerhalb des Satzungsgeltungsbereiches ab einem Abstand von bis zu 13 m von der Mitte der Appener Straße eingehalten, der Orientierungswert nachts von 55 dB(A) ab einem Abstand von bis zu 21 m.

Der Immissionsgrenzwert von 69 dB(A) tags wird im gesamten Geltungsbereich eingehalten. Der Immissionsgrenzwert nachts von 59 dB(A) wird größtenteils eingehalten, innerhalb der Baugrenzen sind lediglich im südöstlichen Eckbereich Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) nicht auszuschließen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 [8]. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Die Lärmpegelbereiche werden nach DIN 4109 [8], Ziffer 5.5 ermittelt. Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ergibt sich aus dem um 3 dB(A)<sup>2</sup> erhöhten Beurteilungspegel tags. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall (2025/30). Für Gewerbelärmbelastungen sind gemäß Abschnitt 5.5.6 der DIN 4109 die gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte am Tage bzw. im Einzelfall die tatsächlich zu erwartenden Geräuschemissionen als maßgeblicher Außenlärmpegel zu verwenden. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) für Gewerbegebiete energetisch zu den um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm tags addiert. Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche aus Verkehrs- und Gewerbelärm sind im Plan in Anlage A 5 dargestellt.

Für die geplante Gebietseinstufung als Gewerbegebiet (GE) ist hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) festzustellen, dass der Orientierungswert von 65 dB(A) tags nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten im gesamten Satzungsgebiet für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anforderungen an den passiven Lärmschutz ist demgegenüber aktiver Lärmschutz entlang der Appener Straße als nicht verhältnismäßig einzustufen. Zudem ist aufgrund der Ausrichtung davon auszugehen, dass die Außenwohnbereiche überwiegend auf lärmabgewandten Gebäudeseite in Richtung Südwest angeordnet werden.

## 6. Textvorschlag für Begründung und Festsetzungen

### 6.1. Begründung

#### a) Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Etz- westlich Appener Straße“ will die Gemeinde Appen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauung im Außenbereich schaffen. Dabei soll gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Dementsprechend wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für das Satzungsgebiet eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar der von Gewerbegebieten (GE) zugrunde gelegt.

In diesem Zusammenhang wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt, dabei wurden grundsätzlich folgende Konflikte bearbeitet:

- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm;

<sup>2</sup> Zuschlag zur Berücksichtigung der Abhängigkeit der Schalldämmung von Fenstern vom Einfallswinkel des Schalls (Messung der akustischen Eigenschaften der Fenster im Prüfstand bei diffusem Schallfeld ↔ gerichteter Schalleinfall bei Straßenverkehrslärm)

- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte (OW) gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsweegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

In der DIN 18005, Teil 1 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm verwiesen. Die Immissionen aus Gewerbelärm werden dementsprechend auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.

Im Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Satzungsgeltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen.

#### *b) Gewerbelärm*

Zur Berücksichtigung der Belastungen aus Gewerbelärm der vorhandenen Betriebe erfolgt für die folgenden maßgebenden Betrieb mit eine detaillierte Schallimmissionsprognose:

- RS Logistik GmbH;
- Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches mit Reitshop, Pferdehof und dem Betrieb der Scutum Solutions GmbH & Co. KG.

Für die Etzer Baumschule und Pflanzenhandel Kerstin Ostermann e.K. haben Voruntersuchungen auf Grundlage der Betriebsbeschreibung ergeben, dass keine beurteilungsrelevanten Immissionsanteile innerhalb des Satzungsgeltungsbereiches zu erwarten sind.

Die Belastungen basieren auf entsprechenden Betriebsbeschreibungen der Betreiber. In Fällen, in denen sich bereits in Bezug auf die schutzbedürftige Bestandsbebauung eine Unverträglichkeit ergab, wurden die Belastungsansätze entsprechend reduziert. Die zugrunde gelegten Emissionsansätze (Stellplatzwechsel, Lkw-Anlieferungen, etc.) basieren auf aktuellen Literaturwerten sowie Erfahrungswerten aus anderen Untersuchungen.

Für den Betrieb der Baumschule Münster lag keine detaillierte Betriebsbeschreibung vor. Da jedoch insbesondere für den Nachtzeitraum Hinweise auf beurteilungsrelevante Vorgänge vorhanden sind, wurde der relevante Betriebsbereich in Form eines flächenbezogenen pauschalen Emissionsansatzes in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiet (GE) von 65 dB(A) tags innerhalb der geplanten Baugrenzen eingehalten wird.

Im Nachtzeitraum sind zwar im Bereich der Speditions-Zufahrt bis zu einem Abstand von 13 m (gemessen von der Mitte der Appener Straße) Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) nicht auszuschließen. Allerdings sind in diesem Bereich keine

Wohnnutzungen zulässig. Im Teilbereich B, in dem die Wohnnutzung zulässig ist wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts eingehalten.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen ergeben sich somit keine weitergehenden Einschränkungen der umliegenden Gewerbebetriebe

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums im Sinne der TA Lärm ist nicht zu erwarten.

### *c) Verkehrslärm*

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Straßenverkehrslärm berechnet.

Die Straßenverkehrsbelastung und die weiteren Eingangsdaten für die Wedeler Chaussee wurden aus einer vorhergehenden schalltechnischen Untersuchung für den Ausbau der L 105 (LAIRM CONSULT GmbH, 30. März 2012) übernommen.

Die Straßenverkehrsbelastungen (DTV - durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an allen Tagen des Jahres) und die maßgeblichen Lkw-Anteile (Kfz mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, p) auf der Appener Straße wurde auf Grundlage einer aktuellen Erhebung der Verkehrsbelastungen mit einem Radarzählgerät ermittelt.

Aufgrund von Hinweisen von Anwohnern wurde zur sicheren Seite neben der allgemeinen Verkehrssteigerung (Hochrechnungsfaktor: 1,1, auf den Prognosehorizont 2025/30) ein Hochrechnungsfaktor von insgesamt 1,2 in Ansatz gebracht. Die ermittelten Lkw-Anteile sind im Vergleich mit den Lkw-Anteilen auf der Wedeler Chaussee als deutlich zu hoch einzustufen. Dies liegt vermutlich daran, dass die Verkehrszählung während der jährlichen Betriebsspitzen der Baumschulen durchgeführt wurde. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung der Lkw-Anteil tags für Wedeler Chaussee übernommen, für den Nachtwert wird zur sicheren Seite ein etwas höherer Lkw-Anteil von 7 % in Ansatz gebracht.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln gemäß RLS-90.

Innerhalb des Satzungsgebiets ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts.

Der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags wird im gesamten Geltungsbereich eingehalten. Der Immissionsgrenzwert nachts von 59 dB(A) wird größtenteils eingehalten, innerhalb der Baugrenzen sind lediglich im südöstlichen Eckbereich Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) nicht auszuschließen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anforderungen an den passiven Lärmschutz ist demgegenüber aktiver Lärmschutz entlang der Appener Straße als nicht verhältnismäßig einzustufen. Zudem ist aufgrund der Ausrichtung davon auszugehen, dass die Außenwohnberei-

che überwiegend auf lärmabgewandten Gebäudeseite in Richtung Südwest angeordnet werden.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten im gesamten Plangebiet für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Für die geplante Gebietseinstufung als Gewerbegebiet (GE) ist hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) festzustellen, dass der Orientierungswert von 65 dB(A) tags nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten wird und sich somit keine Beschränkungen ergeben.

#### *d) Induzierter Zusatzverkehr*

Zur Beurteilung der durch die im Plangebiet zusätzlich erzeugten Verkehre in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurden die Emissionspegel für den Prognose-Null- und den Prognose-Planfall berechnet. Im vorliegenden Fall wurde der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr aktuelle Fachliteratur (Bosserhoff) abgeschätzt. Für die gewählten Ansätze ergibt sich eine Verkehrserzeugung pro Tag (DTV) von 230 Fahrzeugbewegungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit einer Erhöhung der Emissionspegel tags sowie nachts von bis zu 0,2 dB(A) zu rechnen ist. Die Zunahmen liegen damit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und sind somit weder subjektiv noch messtechnisch zu erfassen. Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nicht erreicht.

Somit ist eine Verschlechterung der Geräuschsituation aus Verkehrslärm aufgrund der zusätzlichen induzierten Verkehre an den Immissionsorten der benachbarten Bebauung nicht zu erwarten.

## **6.2. Festsetzungen**

### *a) Schutz vor Verkehrslärm*

Zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird im gesamten Plangeltungsbereich Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> $R'_{w,res}$	
	dB(A)	Wohnräume	Büroräume <sup>2)</sup>
		[dB]	
IV	66 - 70	40	35

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

<sup>2)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im gesamten Satzungsgeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Bargteheide, den 11. August 2015

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Miriam Sparr  
Projektingenieurin

Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt  
Geschäftsführender Gesellschafter

## 7. Quellenverzeichnis

### *Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien*

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740);
- [2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 37 vom 28.06.2005 S. 1757) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BGBl. I Nr. 64 vom 27.12.2006 S. 3316);
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548);
- [4] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269);
- [5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (6. BImSchVwV), TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503);
- [6] DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002;
- [7] DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- [8] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989;

### *Emissions-/Immissionsberechnung*

- [9] Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden, 2000;
- [10] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990;
- [11] Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tief-

- garagen, Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. vollständig überarbeitete Auflage, 2007;
- [12] Hessische Landesanstalt für Umwelt, Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, aus: Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 1992, 16. Mai 1995;
- [13] Forum SCHALL, November 2006;
- [14] Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2005;
- [15] Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, aus: Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 1, 27. Juni 2001;
- [16] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Merkblätter Nr. 25 - Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW, 2000;
- [17] Hessische Landesanstalt für Umwelt, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 247, 1998;
- [18] Masuch + Olbrisch Beratende Ingenieure VBI, Lärmtechnische Untersuchung zum Bau einer Unterstellhalle der Fa. Blunk in Rendswühren, 29.Juni 1994;
- [19] Umweltbundesamt GmbH, Wien, Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, Forum Schall, 2013;
- [20] LAIRM CONSULT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bauantrag für den 2. Bauabschnitt einer Waggonwerkstatt in der Einsiedelstraße in Lübeck, 7. August 2012;
- [21] Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Tankstellen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft Nr. 275, Hessische Landesanstalt für Umwelt, 1999;
- [22] DIN ISO 9613-2, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996), Oktober 1999;
- [23] DIN EN ISO 717-1, Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 1: Luftschalldämmung November 2006;
- [24] DataKustik GmbH, Software, Technische Dokumentation und Ausbildung für den Immissionsschutz, München, Cadna/A<sup>®</sup> für Windows<sup>™</sup>, Computerprogramm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Version 4.4.145 (32-Bit), Dezember 2013;

*Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen*

- [25] ELBBERG Stadt - Planung - Gestaltung, Entwurf Bebauungsplan Nr. 29 „Etz-westlich Appener Straße“ der Gemeinde Appen, Stand 29. Juni 2015;
- [26] Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen, 06. Juli 2000;
- [27] Amt Moorrege, Digitalisierungsgrundlage dxf-Daten, 24. März 2014;
- [28] LAIRM CONSULT GmbH, Schalltechnische Untersuchung für den Ausbau der L 105 zwischen Pinneberg und Wedel, 1. Bauschnitt von Appen-Etz bis K15, 30. März 2012;
- [29] LAIRM CONSULT GmbH, Telefonische Aufnahme der Betriebsbeschreibung für Pferdehof, Reitshop und Scutum Solutions GmbH & Co. KG mit Herrn Schröder, 22. Juli 2014;
- [30] LAIRM CONSULT GmbH, Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, 28. März (Etzer Baumschule) und 02. Juni 2014 (RS Logistik GmbH).

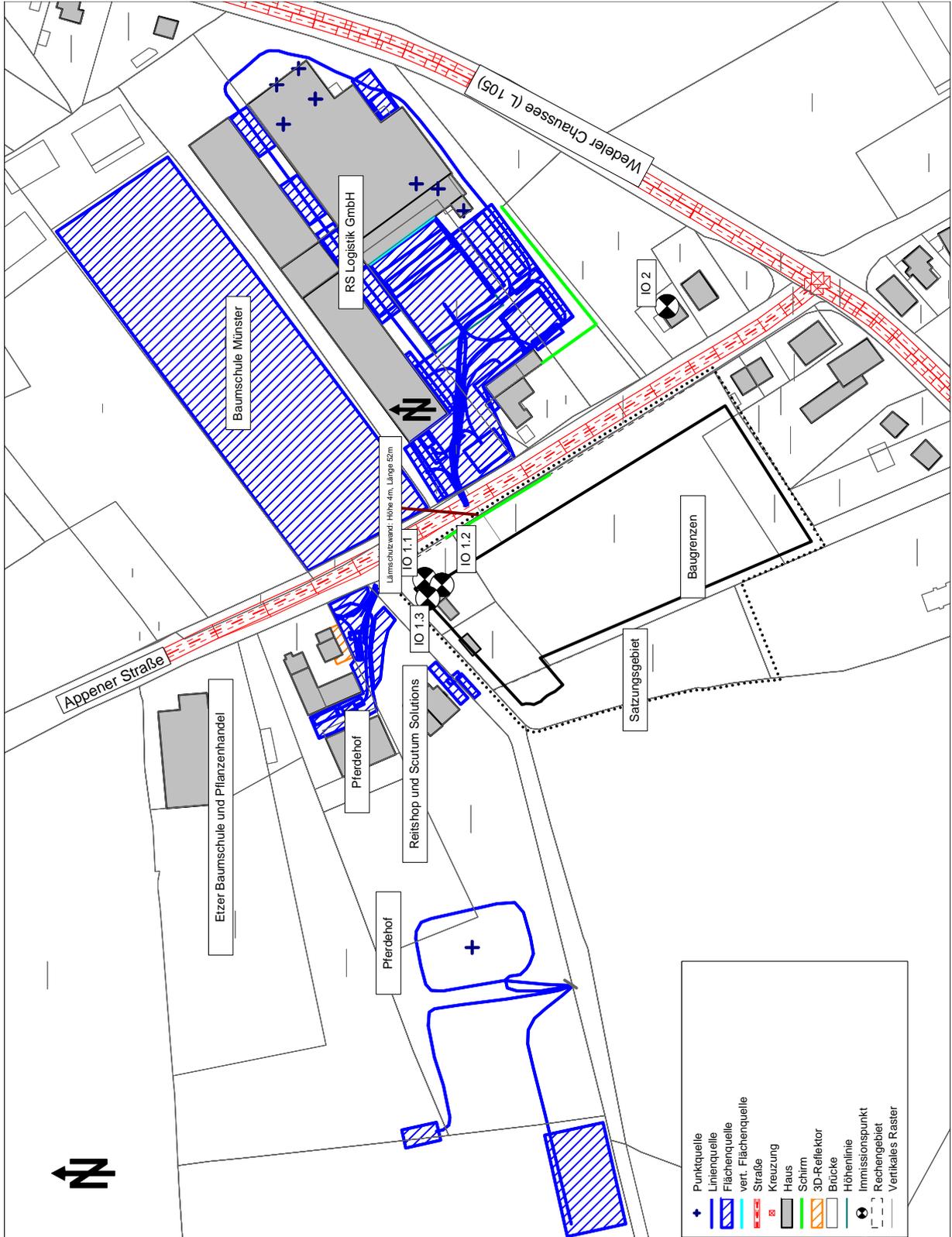
## 8. Anlagenverzeichnis

A 1	Lagepläne.....	III
A 1.1	Übersicht, Maßstab 1 : 2.500.....	III
A 1.2	Pferdehof, südwestlicher Teilbereich, Maßstab 1 : 1.000.....	IV
A 1.3	Reitshop, Scutum Solutions GmbH & Co. KG und Pferdehof, östlicher Teilbereich, Maßstab 1 : 500 .....	V
A 1.4	RS Logistik GmbH und Baumschule Münster, Maßstab 1 : 1.000.....	VI
A 2	Gewerbelärm .....	VII
A 2.1	Betriebsbeschreibung .....	VII
A 2.2	Basisschalleistungen der einzelnen Quellen .....	IX
A 2.2.1	Fahrbewegungen Pkw .....	IX
A 2.2.2	Lkw-Verkehre.....	XI
A 2.2.3	Parkvorgänge .....	XII
A 2.2.4	Arbeiten und Vorgänge auf den Betriebsgeländen .....	XIII
A 2.2.5	Technik .....	XIV
A 2.2.6	Ansatz für den flächenbezogenen Schalleistungspegel der Baumschule Münster .....	XIV
A 2.2.7	Oktavspektren Schalleistungspegel.....	XIV
A 2.2.8	Abschätzung der Standardabweichungen.....	XV
A 2.3	Schalleistungspegel für die Quellbereiche .....	XVI
A 2.4	Zusammenfassung der Schalleistungs-Beurteilungspegel .....	XXII
A 3	Beurteilungspegel aus Gewerbelärm .....	XXIV
A 3.1	Teilpegelanalyse tags .....	XXIV
A 3.2	Teilpegelanalyse nachts .....	XXV
A 3.3	Beurteilungspegel im Satzungsgebiet, Rasterlärmkarten, Aufpunkthöhe 5,3 m, Maßstab 1 : 1.000.....	XXVI
A 3.3.1	Ohne zusätzliche Minderungsmaßnahmen .....	XXVI
A 3.3.1.1	Tags.....	XXVI
A 3.3.1.2	Nachts.....	XXVII
A 4	Verkehrslärm .....	XXVIII
A 4.1	Satzungsgebiet-induzierter Zusatzverkehr gemäß [9].....	XXVIII

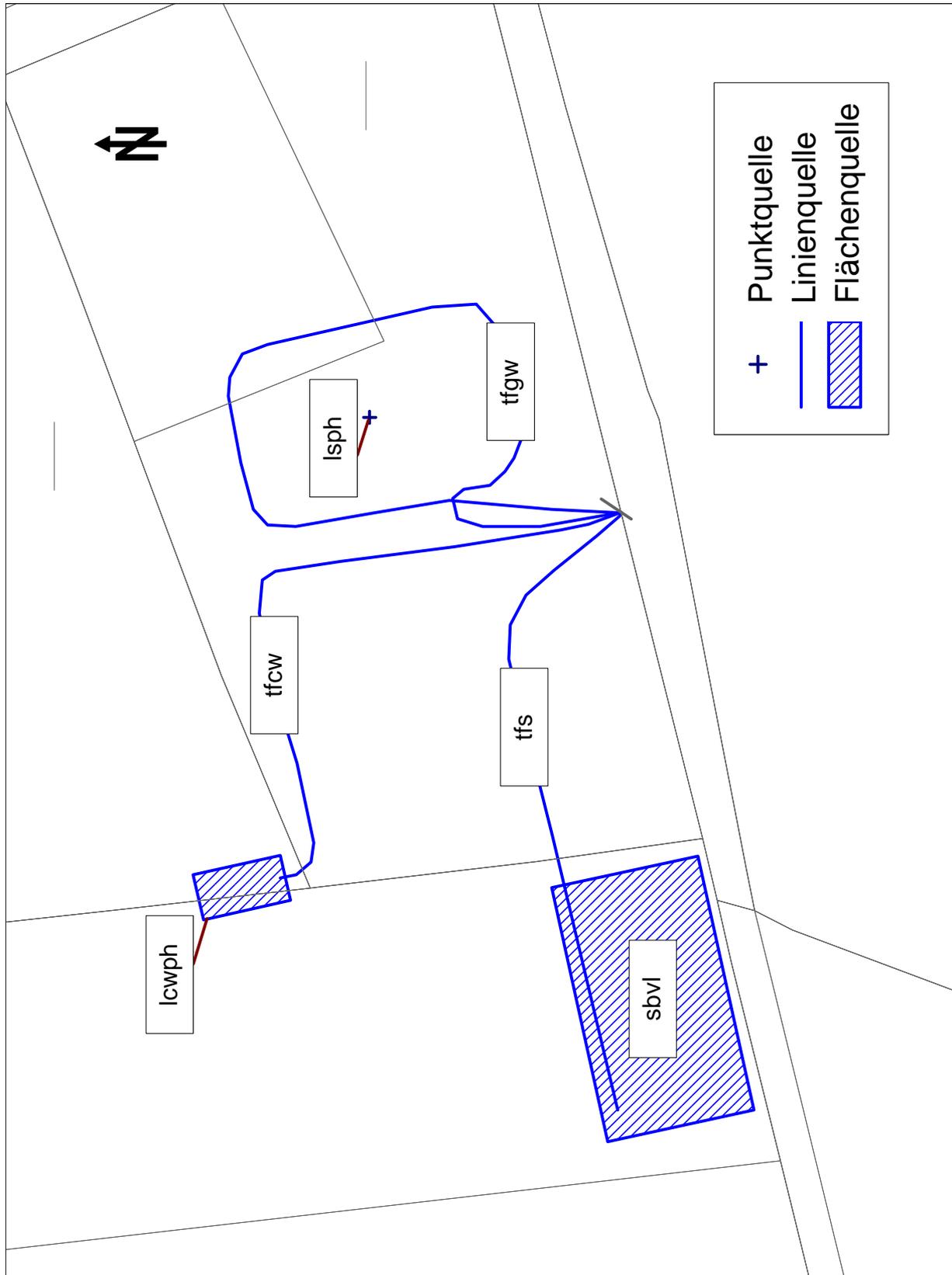
A 4.2 Verkehrsbelastungen .....	XXIX
A 4.3 Basis-Emissionspegel .....	XXIX
A 4.4 Verkehrszählung Appener Straße .....	XXX
A 4.5 Emissionspegel .....	XXXI
A 4.6 Zunahmen der Emissionspegel .....	XXXI
A 4.7 Beurteilungspegel aus Verkehrslärm .....	XXXII
A 4.7.1 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m, Maßstab 1 : 1.000	XXXII
A 4.7.2 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 5,6 m, Maßstab 1 : 1.000	XXXIII
A 5 Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109, Maßstab 1 : 1.000 .....	XXXIV

## A 1 Lagepläne

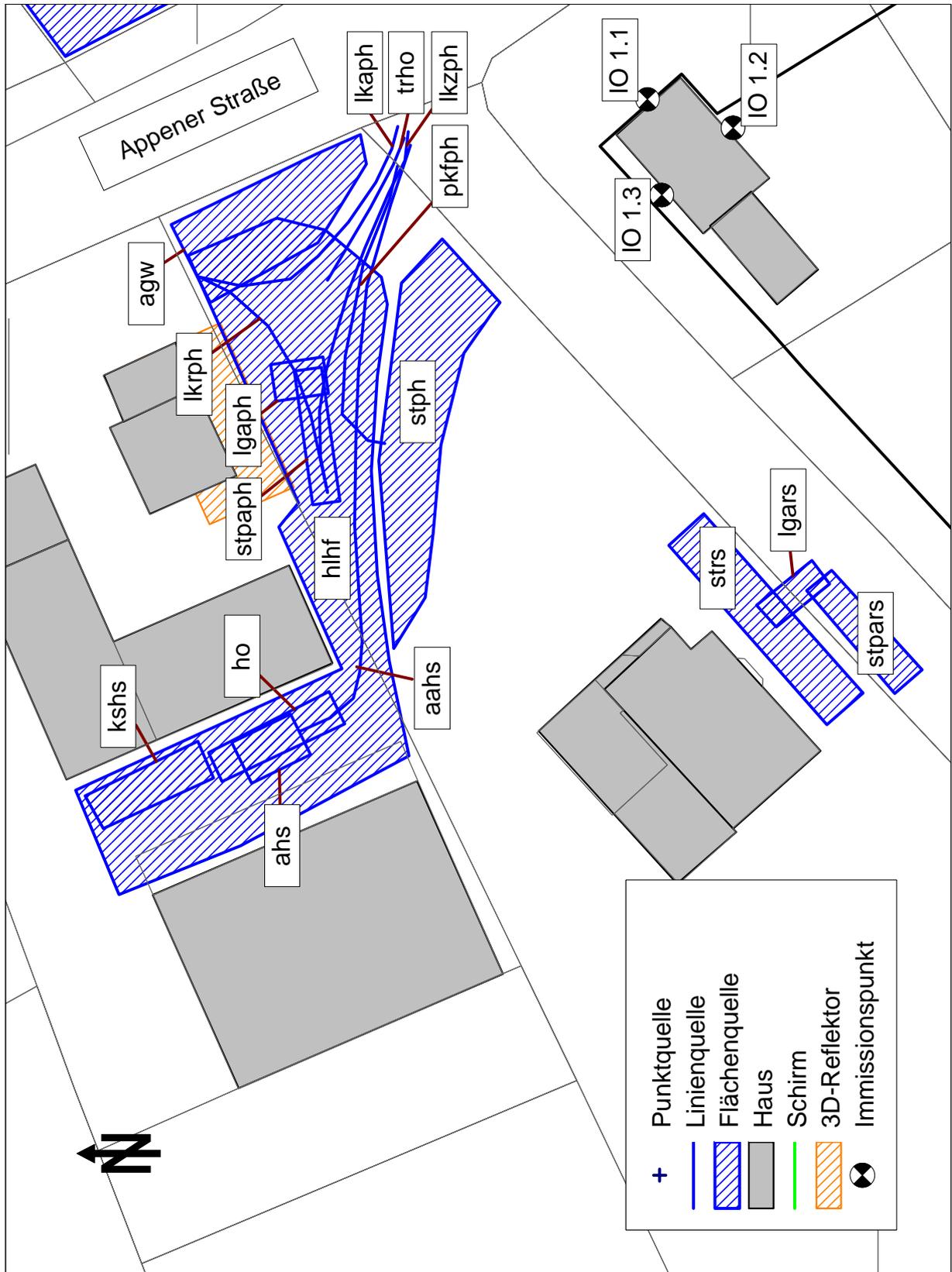
### A 1.1 Übersicht, Maßstab 1 : 2.500



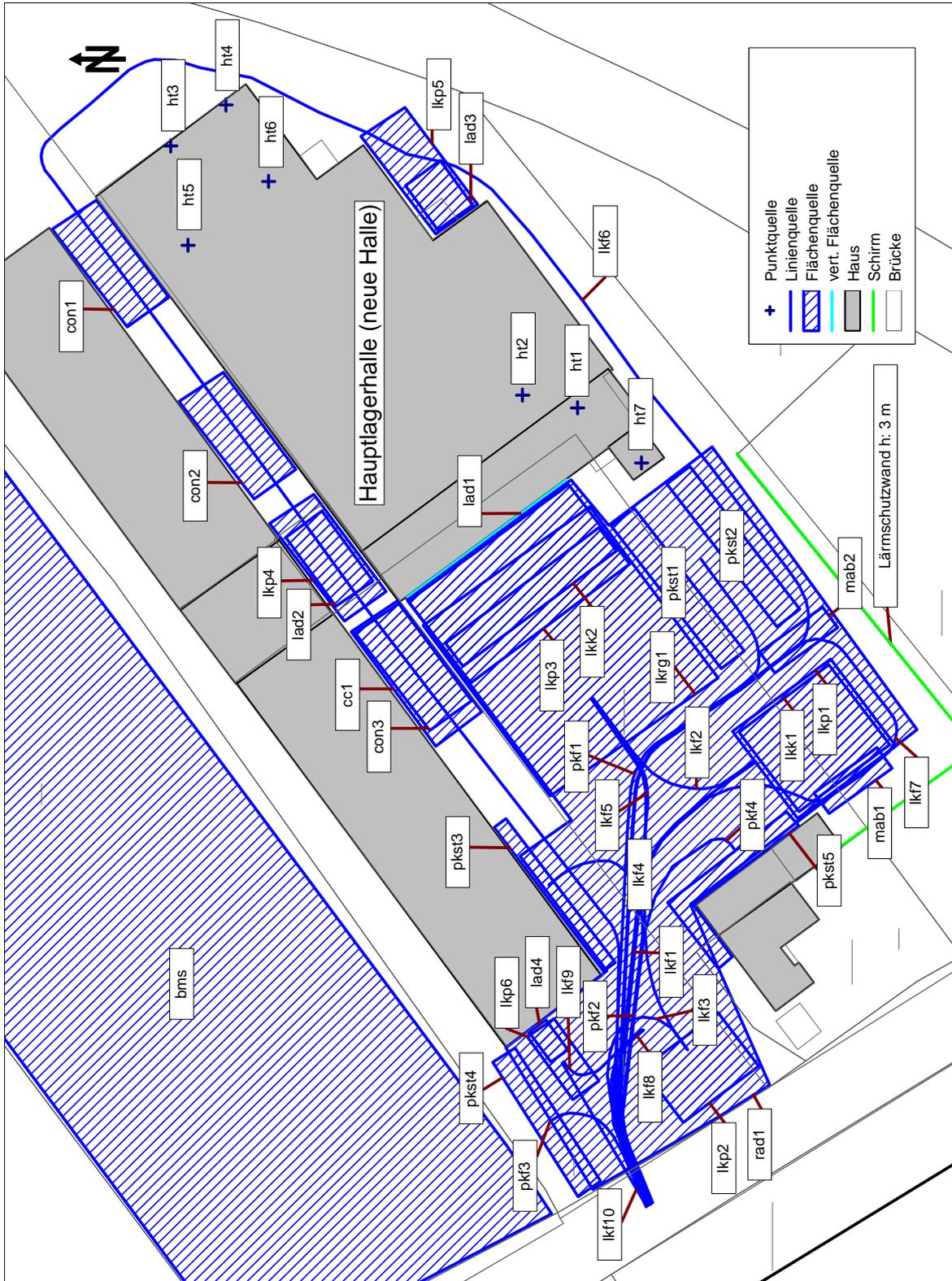
### A 1.2 Pferdehof, südwestlicher Teilbereich, Maßstab 1 : 1.000



### A 1.3 Reitshop, Scutum Solutions GmbH & Co. KG und Pferdehof, östlicher Teilbereich, Maßstab 1 : 500



### A 1.4 RS Logistik GmbH und Baumschule Münster, Maßstab 1 : 1.000



## A 2 Gewerbelärm

### A 2.1 Betriebsbeschreibung

Das Verkehrsaufkommen im Plangebiet ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Teilverkehr	Stellplätze		Kürzel	Richtung	Anzahl Fahrzeuge			
		n	Anteil			tags		nachts	
						T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>	T <sub>r3</sub>	T <sub>r2</sub>
		Verteilung				Kfz / 13 h	Kfz / 3 h	Kfz / 8 h	Kfz / 1 h
<b>Betriebshof RS Logistik GmbH</b>									
<i>Pkw-Verkehr</i>									
1	Stellplätze	26	100%	pkzu	zu	31	5		10
2				pkab	ab	41	5		
3	Stellplatz 1	10	38%	pkzu1	zu	13	2		5
4				pkab1	ab	16	2		
5	Stellplatz 2	9	35%	pkzu2	zu	10	2		5
6				pkab2	ab	16	2		
7	Stellplatz 3	5	19%	pkzu3	zu	6	1		
8				pkab3	ab	6	1		
9	Stellplatz 4	2	8%	pkzu4	zu	2			
10				pkab4	ab	3			
11	Stellplatz 5 vermietet	12	100%	pkzu5	zu	18	6		
12				pkab5	ab	18	6		
<i>Kleintransporter-Verkehre</i>									
13	Kleintransporter 1	26	100%	ktzu1	zu	13	13		
14				ktab1	ab	13	13		
15	Kleintransporter 2	6	100%	ktzu2	zu	3	3		
16				ktab2	ab	3	3		
17	Kleintransporter Paketdienst	1	100%	ktzu3	zu		1		
18				ktab3	ab		1		
<i>Lkw-Verkehre</i>									
19	Lkw und Wechselbrücken	100%		lkzu1	zu	66	18		1
20				lkab1	ab	70	18		1
21	Stellplatz Süd	100%		lkzu2	zu	4			
22				lkab2	ab				2
23	Containerwechsel 1	100%		lkzu3	zu	1			
24				lkab3	ab	1			
25	Containerwechsel 2	100%		lkzu4	zu	1			
26				lkab4	ab	1			
27	Containerwechsel 3	100%		lkzu5	zu	1			
28				lkab5	ab	1			
29	Lkw Südwest	100%		lkzu6	zu	1			
30				lkab6	ab	1			
31	Gesamt Ladetore	100%		lkzu7	zu	70	18		1
32				lkab7	ab	70	18		1
33	Gesamt Containerwechsel	100%		lkzu8	zu	3			
34				lkab8	ab	3			
35	Müllentsorgung	100%		lkzu9	zu	1			
36				lkab9	ab	1			
37	Wechselbrückentausch	100%		lkzu10	zu	2	1		
38				lkab10	ab	2	1		

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite									
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Teilverkehr	Stellplätze		Kürzel	Richtung	Anzahl Fahrzeuge			
		n	Anteil			tags		nachts	
						T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>	T <sub>r3</sub>	T <sub>r4</sub>
		Verteilung				Kfz / 13 h	Kfz / 3 h	Kfz / 8 h	Kfz / 1 h
<b>Pferdehof, Reitshop und Scutum Solutions GmbH &amp; Co. KG</b>									
<i>Pkw-Verkehr</i>									
39	Stellplätze, Pferdehof		100%	pkpz	zu	50	10		
40				pkpa	ab	50			10
41	Stellplätze, Reitshop		100%	pkrz	zu	32	4		1
42				pkra	ab	32	4		1
<i>Transporter-Verkehre</i>									
43	Hufschmied	1	100%	pkhz	zu	1			
44				pkha	ab	1			
<i>Lkw-Verkehre</i>									
45	Lkw (Futter, Späne, etc.) Pferdehof	100%		lkpz	zu	3	1		
46				lkpa	ab	3	1		
47	Lkw (Futter, Späne, etc.) Reitshop	100%		lkrz1	zu	3	1		
48				lkra1	ab	3	1		
49	Lkw (Holz)	100%		lkhz	zu	1			
50				lkha	ab	1			
<i>Traktor-Verkehre</i>									
51	Anlieferung Siloballen	100%		trsz	zu	2			
52				trsa	ab	2			
53	Mistcontainer-Wechsel	100%		trmz	zu	2			
54				trma	ab	2			
55	Hoffläche (Zu- und Abfahrt)	100%		trstz	zu	3	1		
56				trsta	ab	3	1		
57	Umfahrten Reitbahn	100%		truru	um	2			
<i>Hoflader-Verkehre</i>									
58	Hoffläche (Zu- und Abfahrt)	100%		hlsz	zu	2	3		
59				hlsa	ab	2	3		
<i>Kleintransporter-Verkehre</i>									
60	Kleintransporter Paketdienst		100%	trrz	zu	4			
61				trra	ab	4			

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 2:..... Anzahl der Stellplätze;

Spalte 3:..... Anteil an Gesamtzahl;

Spalten 6-9:... Beurteilungszeiträume wie folgt:

T<sub>r1</sub>: ... außerhalb der Ruhezeiten tags (7 bis 20 Uhr)

T<sub>r2</sub>: ... in den Ruhezeiten tags (6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr);

T<sub>r3</sub>: ... gesamte Nacht (22 bis 6 Uhr) (für die Beurteilung des Gewerbelärms gemäß TA Lärm nicht maßgebend);

T<sub>r4</sub>: ... lauteste Stunde nachts (zwischen 22 und 6 Uhr);

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Vorgänge			Kürzel	Anteil	Anzahl der Vorgänge bzw. Vorgangsdauer [h]			
						tags		nachts	
						T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>	T <sub>r3</sub>	T <sub>r2</sub>
						13 h	3 h	8 h	1 h
<i>Betriebshof RS Logistik GmbH</i>									
1	Betrieb Haustechnik			htt	100%	13 h	3 h		1 h
2	Betrieb Lkw-Kühlaggregate			lkk	100%	2 h			0 h
3	Nutzung Gabelstapler			bgst	100%	3 h			
4	Nutzung Radlader (Schneeräumen)			brad	100%		1 h		0 h
5	Betrieb CC-Container			bcc	100%	3 h			
<i>Pferdehof, Reitshop und Scutum Solutions GmbH &amp; Co. KG</i>									
6	Hoflader im Hofbereich			hfl	100%	1 h	1 h		
7	Traktor im Hofbereich			tfl	100%	0,5 h			
8	Anbaugerätewechsel			ag	100%	3			
9	geräuschvolle Hufschmied-Tätigkeiten			hsm	100%	1 h			
10	Musikbeschallung Reitplatz			mrp	100%	0,5 h			
11	Ballenverladung			bvl	100%	20			
12	Innenraum saugen			ins	100%	1	2		
13	Holzzerkleinerung			hlz	100%	1 h			

## A 2.2 Basisschalleistungen der einzelnen Quellen

### A 2.2.1 Fahrbewegungen Pkw

Die Berechnung der von den fahrenden Kfz ausgehenden Schallemissionen erfolgt in Anlehnung an die in der Parkplatzlärmstudie [11] beschriebene Vorgehensweise nach der RLS-90 [10]. Um die Einheitlichkeit des Rechenmodells für alle Lärmquellen (Fahrzeugverkehr, Parkvorgänge) zu gewährleisten, werden die Emissionspegel nach RLS-90 in mittlere Schalleistungspegel für ein Ereignis pro Stunde umgerechnet. Die folgende Tabelle zeigt den Ansatz.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Kürzel	Fahrwegsbezeichnung	mittlere Schalleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)							
			v	D <sub>v</sub>	I <sub>L</sub>	D <sub>h</sub>	g	D <sub>Stg</sub>	K <sub>Stro</sub> *	L <sub>W,r,1</sub>
			km / h	dB(A)	m		%	dB(A)		
<i>Pkw-Fahrwege (bezogen auf eine Bewegung)</i>										
<i>Betriebshof RS Logistik GmbH</i>										
1	pf1	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Eingang 1 und 2	30	-8,8	123	0,0	0,0	0,0	1,5	70,1
2	pf2	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 1	30	-8,8	72	0,0	0,0	0,0	1,5	67,8
3	pf3	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 2	30	-8,8	26	0,0	0,0	0,0	1,5	63,4
4	pf4	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze vermietet	30	-8,8	72	0,0	0,0	0,0	1,5	67,8
<i>Pferdehof</i>										
5	ppf	Pkw-Fahrten Pferdehof	30	-8,8	27	0,0	0,0	0,0	4,0	66,1

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 1 ..... Bezeichnung der Lärmquellen;

Spalte 2 ..... siehe Lageplan in Anlage A 1 zur Anordnung der einzelnen Fahrstrecken auf dem Betriebsgelände;

Spalte 3 ..... Nach Abschnitt 4.4.1.1.2 der RLS-90 ist mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, mindestens jedoch mit  $v = 30 \text{ km / h}$  zu rechnen.

Spalte 4 ..... Geschwindigkeitskorrekturen nach Gleichung 8 der RLS-90;

Spalte 5 ..... Längen der Fahrstrecke;

Spalte 6 ..... Höhendifferenzen im jeweiligen Abschnitt;

Spalte 7 ..... Längsneigung des Fahrweges (Steigungen und Gefälle nach Abschnitt 4.4.1.1.4 der RLS-90 gleich behandelt);

Spalte 8 ..... Korrekturen für Steigungen und Gefälle nach Gleichung 9 der RLS-90;

Spalte 9 ..... Zuschläge für unterschiedliche Straßenoberflächen nach Tabelle 4 der RLS-90;

Spalte 10 ..... Der Schalleistungspegel für eine Fahrt pro Stunde ergibt sich aus dem Emissionspegel nach Gleichung 6 der RLS-90 zu

$$L_{W,r,1} = L_{m,E} + 10\lg(l) + 19,2\text{dB}(A).$$

Dabei ist  $l$  die tatsächliche Fahrweglänge unter Berücksichtigung des Höhenunterschiedes. Der Korrektursummand von 19,2 dB resultiert aus den unterschiedlichen Bezugsabständen ( $L_{m,E}$  : Schalldruckpegel in 25 m Abstand von der Emissionsachse  $\leftrightarrow L_{W,r,1}$  : Schalleistungspegel bezogen auf eine Länge von 1 m).

### A 2.2.2 Lkw-Verkehre

Für die Lkw-Fahrten auf Betriebsgeländen wird ein aktueller Bericht der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

[13] Forum SCHALL, November 2006;

[14] herangezogen. Für einen Vorgang pro Stunde und eine Wegstrecke von 1 Meter wird der Studie entsprechend von einem Schalleistungsbeurteilungspegel von 63 dB(A) ausgegangen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Kürzel	Fahrwegs- bezeichnung	mittlere Schalleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)							
			L <sub>W0</sub>	D <sub>Rang.</sub>	Länge	Δh	g	D <sub>Stg</sub>	D <sub>StrO</sub>	L <sub>W,r,1</sub>
			dB(A)	dB(A)	m	%	dB(A)			
<i>Betriebshof RS Logistik GmbH</i>										
1	lf1	Zufahrt Lkw-Stellplatz Anmeldung/Warten	63	0,0	85	0,0	0,0	0,0	0,0	82,3
2	lf2	Zufahrt Ladeschleusen Lkw und Wechselbrücken	63	0,0	35	0,0	0,0	0,0	0,0	78,4
3	lf3	Zufahrt Lkw-Stellplatz südlich der Einfahrt	63	0,0	46	0,0	0,0	0,0	0,0	79,6
4	lf4	Zufahrt Ladeschleusen Lkw Südstellplatz	63	0,0	63	0,0	0,0	0,0	0,0	81,0
5	lf5	Abfahrt Ladeschleusen	63	0,0	89	0,0	0,0	0,0	0,0	82,5
6	lf6	Umfahrt Anlieferzone Transporter 1,2, Container, CC-Container	63	0,0	501	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0
7	lf7	Umfahrt Müll 1 und 2	63	0,0	245	0,0	0,0	0,0	0,0	86,9
8	lf8	Zufahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	63	0,0	32	0,0	0,0	0,0	0,0	78,1
9	lf9	Rangieren Lkw-Stellplatz Halle SW	63	5,0	17	0,0	0,0	0,0	0,0	80,3
10	lf10	Abfahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	63	0,0	28	0,0	0,0	0,0	0,0	77,5
<i>Pferdehof; Reitshop und Scutum Solutions GmbH &amp; Co. KG</i>										
11	plf1	Lkw-Zufahrt Pferdehof	63	0,0	32	0,0	0,0	0,0	0,0	78,1
12	plf2	Lkw-Rangieren Pferdehof	63	5,0	22	0,0	0,0	0,0	0,0	81,4
13	plf3	Lkw-Abfahrt Pferdehof	63	0,0	24	0,0	0,0	0,0	0,0	76,8
14	plf4	An-/Abfahrt Stallbereich	63	0,0	54	0,0	0,0	0,0	0,0	80,3

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 1 .....Bezeichnung der Lärmquellen;

Spalte 2 .....siehe Lageplan in Anlage A 1 zur Anordnung der einzelnen Fahrstrecken auf dem Betriebsgelände;

Spalte 3 .....Schalleistungspegel je Wegelement von 1 m;

Spalte 4 .....Zuschläge für Rangierfahrten;

- Spalte 5..... Längen der Fahrstrecke;  
 Spalte 6..... Höhendifferenzen im jeweiligen Abschnitt;  
 Spalte 7..... Längsneigung des Fahrweges (Steigungen und Gefälle gleich behandelt);  
 Spalte 8..... Korrekturen für Steigungen und Gefälle;  
 Spalte 9..... Zuschläge für unterschiedliche Straßenoberflächen (hier nicht erforderlich);  
 Spalte 10..... Schalleistungspegel für eine Fahrt pro Stunde;

### A 2.2.3 Parkvorgänge

Neben den Fahrbewegungen sind im Bereich der Stellplatzanlagen zusätzlich die Geräusche aus den Parkvorgängen (Ein- und Ausparken, Türeenschlagen etc.), dem Parkplatzsuchverkehr und dem Durchfahrtsanteil zu berücksichtigen. Es finden die Ansätze der Parkplatzlärmstudie [11] Verwendung.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Kürzel	Vorgang	mittlere Schalleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)					
			L <sub>W0</sub>	K <sub>PA</sub>	K <sub>I</sub>	D <sub>Str0</sub>	K <sub>D</sub>	L <sub>W,r,1</sub>
dB(A)								
1	parkp	Pkw-Stellplatzanlage (getrenntes Verfahren)	63	0	4	-	-	67,0
2	parkl	Lkw-Parken auf Betriebsgeländen (< 10 Stellplätze, getrenntes Verfahren)	63	14	3	-	-	80,0

Anmerkungen und Erläuterungen:

- Spalte 3..... Ausgangsschalleistungen für eine Bewegung pro Stunde (siehe Abschnitt 8.2 der Parkplatzlärmstudie);  
 Spalte 4..... Zuschläge für unterschiedliche Parkplatztypen nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmstudie;  
 Spalte 5..... Zuschläge für die Impulshaltigkeit der Geräusche (Türenklappen), ebenfalls nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmstudie;  
 Spalte 6..... Zuschläge für unterschiedliche Straßenoberflächen gemäß Parkplatzlärmstudie (bei getrenntem Verfahren gemäß Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie sowie bei Parkplätzen an Einkaufszentren nicht erforderlich);  
 Spalte 7..... Zuschläge für den Schallanteil der durchfahrenden Fahrzeuge gemäß Parkplatzlärmstudie, bei getrenntem Verfahren gemäß Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie nicht erforderlich;  
 Spalte 8..... mittlerer Schalleistungspegel, ein Vorgang pro Stunde;

### A 2.2.4 Arbeiten und Vorgänge auf den Betriebsgeländen

Für die Angabe der Quellen der angesetzten Schallleistungspegel  $L_{WA}$  siehe Kapitel 4.2.

Sp	1	2	3				4				5				6			
			mittlere Schallleistungspegel															
Ze	Kürzel	Vorgang	$L_{W0}$	$K_I$	$T_E$	$L_{W,r,1}$												
			dB(A)				min.				dB(A)							
1	lkkg	Kühlaggregat Lkw (Dieselbetrieb)	97,0	0	60	97,0												
2		Palettenhubwagen Außenrampe 1 Vorgang	88,0	0	60	88,0												
3	ladpa	Palettenhubwagen Außenrampe 2 Vorgänge	91,0	0	60	91,0												
4	ladpk	Palettenhubwagen Außenrampe 10 Vorgänge	98,0	0	60	98,0												
5		Kleinstapler Außenrampe 1 Vorgang	75,0	0	60	75,0												
6	ladsk	Kleinstapler Außenrampe 10 Vorgänge	85,0	0	60	85,0												
7		Kleinstapler über Überladebrücke Be- und Entladung Innenrampe 1 Vorgang	66,0	0	60	66,0												
8	ladsg	Kleinstapler über Überladebrücke Be- und Entladung Innenrampe 66 Vorgänge	84,2	0	60	84,2												
9		Palettenhubwagen über Überladebrücke Be- und Entladung Innenrampe mit Torrand 1 Vorgang	76,0	0	60	76,0												
10	ladpg	Palettenhubwagen über Überladebrücke Be- und Entladung Innenrampe 66 Vorgänge	94,2	0	60	94,2												
11	radf	Radlader mittlerer Arbeitszyklus	107,0	3,0	60	110,0												
12	gst	Dieselgabelstapler mittlerer Arbeitszyklus	100,0	0,0	60	100,0												
13		Zusammenstapeln von CC-Containern 1 Vorgang	72,0	6	60	78,0												
14	ccc	Zusammenstapeln von CC-Containern 180 Vorgang	94,6	6	60	100,6												
15	ani	Abpumpen eines Tankfahrzeuges	107,4	3,0	60	110,4												
16	lle	Betonmischer (Leerlauf und Drehen der Trommel)	99,1	0,9	60	100,0												
17		Fahrt Schlepper, Fahrstrecke: 1 m	71,0	0,0	60	71,0												
18	trba	Traktorfahrten Ballenlieferung 112 m	91,5	0,0	60	91,5												
19	trbv	Traktorfahrten Ballenverladung je Ballen 50 m	88,0	0,0	60	88,0												
20	trco	Traktorfahrten Containerwechsel 117 m	91,7	0,0	60	91,7												
21	trgl	Traktorfahrten Glätten/Wässern 204 m	94,1	0,0	60	94,1												
22	hotr	Hoflader-/ Traktorfahrten 14 m	82,5	0,0	60	82,5												
23	trak	Schlepper/Hoflader	99	5	60	104												
24	lauts	Lautsprecher (Reitplatz)	98,0	0,0	60	98,0												
25	kett	Motorkettensäge (bspw. Stihl MS 260)	114	0	60	114												
26	llad	Lkw mit Ladearm (Entladung Holz)	94,0	2,0	30,0	93,0												
27	met	Metallbearbeitung, Richtschläge mit Hammer	94,7	11,0	60,0	105,7												
28	anb	Richtschläge mit Hammer	94,7	11,0	1,0	87,9												
29	saug	Staubsaugerbetrieb (Luftstation)	82,7	0,0	15,0	76,7												
30	cauf	Abrollcontainer aufnehmen (Lkw mit Hakenliftsystem)	107,0	4,0	1	93,2												
31	cab	Abrollcontainer absetzen (Lkw mit Hakenliftsystem)	109,0	7,0	1	98,2												
32	ler	Lkw-Parken (Leerlaufgeräusch)	94,0	0	60	94,0												

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 2 .....Ausgangsschalleistungen für einen Vorgang pro Stunde;

Spalte 3 .....Zuschläge für die Impulshaltigkeit der Geräusche;

Spalte 4 .....Einwirkzeiten je Vorgang;

Spalte 5 .....mittlerer Schallleistungspegel, ein Vorgang pro Stunde;

### A 2.2.5 Technik

Für die haustechnischen Aggregate (Verflüssiger) wurden Herstellerangaben bzw. für die (Lüfter) Schalleistungspegel angesetzt, die von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, problemlos eingehalten werden zugrunde gelegt. Die folgende Tabelle zeigt die Eingangsdaten.

Bei allen haustechnischen Anlagen wird unterstellt, dass sie keine ton- und / oder impuls-haltigen Geräusche erzeugen sowie keine tieffrequenten Geräuschanteile aufweisen (Stand der Technik).

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Kürzel	Vorgang	mittlere Schalleistungspegel			
			L <sub>W0</sub>	K <sub>I</sub>	T <sub>E</sub>	L <sub>W,r,1</sub>
			dB(A)		min.	dB(A)
1	vf	Verflüssiger	70	0	60	70,0
2	lf	Lüfter	65	0	60	65,0

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 3..... Ausgangsschalleistungen;

Spalte 4..... Zuschläge für die Impulshaltigkeit der Geräusche;

Spalte 5..... Einwirkzeiten für einen Vorgang;

Spalte 6..... Schalleistungs-Beurteilungspegel, ein Vorgang pro Stunde;

### A 2.2.6 Ansatz für den flächenbezogenen Schalleistungspegel der Baumschule Münster

Sp	1		2	3	4	5	6
Ze	Kürzel	Gewerbefläche	mittlere Schalleistungspegel				
			Fläche	L <sub>W</sub> "		L <sub>W,r,1</sub>	
				tags	nachts	tags	nachts
			m <sup>2</sup>	dB(A) (pro m <sup>2</sup> )		dB(A)	
<i>Baumschule Münster</i>							
1	bms	Baumschule Münster	10.470	60	48	100,2	88,2

### A 2.2.7 Oktavspektren Schalleistungspegel

In der folgenden Übersicht sind die verwendeten Basis-Oktavspektren angegeben, die bei der Schallausbreitungsberechnung verwendet wurden. Grundlage bilden typische Oktavspektren aus aktuellen Regelwerken (DIN EN 717-1 [23], Tankstellenlärmstudie [21] und Herstellerangaben).

Sp	1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Vorgang		relativer Schallpegel (auf 0 dB(A) normiert)								
			31,5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
dB(A)											
1	trak	Traktor-Arbeitseinsatz (Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirts.)		-3,8	-4,7	-9,9	-13,0	-12,9	-15,2	-19,0	-22,4
2	alltief	Quellen allgemein, eher tiefenlastig (DIN EN 717-1, Spektrum Nr. 2 )		-18	-14	-10	-7	-4	-6	-11	
3	cont	Abrollcontainer absetzen	-27	-16	-19	-13	-8	-5	-7	-8	-12
4	lkfahrt	Lkw-Fahrt, mittlere Drehzahl (1500 min <sup>-1</sup> )		-24,0	-14,0	-12,0	-7,0	-4,0	-5,0	-12,0	-17,0
5	lkkuhld	(Dieselbetrieb)	-38,0	-19,0	-14,0	-10,0	-6,0	-4,0	-8,0	-13,0	-22,0
6	lkladep	Lkw-Verladung (Paletten)	-33,0	-24,0	-10,0	-4,0	-7,0	-9,0	-13,0	-19,0	-25,0
7	parkfahr	Pkw-Anfahrten		-8,0	-6,0	-14,0	-9,0	-9,0	-9,0	-11,0	-18,0
8	parkpr	Parken an P+R-Anlagen, arithm. Mittel		-14,0	-12,0	-15,0	-9,0	-6,0	-6,0	-8,0	-14,0
9	spmusik	elektroakustische Beschallungsanlage		-29,2	-5,1	-13,6	-10,2	-8,0	-4,8	-14,0	-29,1
10	L02	Blechbearbeitung (Stanzerei Feinblech) VDI 2571			-12,9	-7,9	-2,9	-12,9	-7,9	-12,9	

### A 2.2.8 Abschätzung der Standardabweichungen

Im Folgenden werden die Standardabweichungen  $\sigma$  der Quellen abgeschätzt. Für jede Quelle sind verschiedene Fehler wie z.B. in den Belastungsansätzen (Verkehrszahlen), den Schalleistungspegeln, der Quellenmodellierung, der angenommenen Fahrwegslängen und Geschwindigkeiten und damit der Einwirkzeiten etc. zu berücksichtigen. Sofern die Einzelfehler statistisch voneinander unabhängig sind, kann der Gesamtfehler als Wurzel aus der Summe der Quadrate der Einzelstandardabweichungen berechnet werden.

Folgende Annahmen werden für die Einzelfehler getroffen:

Eingangsgröße	rel. Fehler	+ $\sigma$	- $\sigma$	$\sigma_{\text{Mittel}}$
		dB(A)	dB(A)	dB(A)
Basisschalleistung $L_{W0}$ , Lkw-Fahrt	—	3,0	3,0	3,0
Basisschalleistung $L_{W0}$ , Traktor-Fahrt	—	3,0	3,0	3,0
Basisschalleistung Parkvorgang Pkw	—	2,5	2,5	2,5
Basisschalleistung Parkvorgang Lkw	—	3,0	3,0	3,0
Basisschalleistung Betriebshof	—	3,0	3,0	3,0
Basisschalleistung Arbeiten	—	3,0	3,0	3,0
Fahrweglänge $l_{\perp}$	± 10 %	0,4	0,5	0,4
Geschwindigkeit $v$	± 33 %	1,2	1,7	1,5
Rangierzeiten $T$	± 20 %	0,8	1,0	0,9
Dauer/Anzahl der Vorgänge	± 20 %	0,8	1,0	0,9

Für die mittleren Gesamtstandardabweichungen ergibt sich damit:

Sp	1		2	3	4	5	6	7	8
Ze	Vorgang		Einzelstandardabweichung						Gesamt
			$\sigma_{LW0}$	$\sigma_{L}$	$\sigma_v$	$\sigma_T$	$\sigma_{LW,r,1}$	$\sigma_{Anzahl}$	
dB(A)									
<i>Fahrwege (bezogen auf eine Bewegung)</i>									
1	pf	Pkw-Fahrt	2,5	0,4	1,5	—	2,9	0,9	3,1
2	lf	Lkw-fahrt	3,0	0,4	1,5	—	3,4	0,9	3,5
3	tf	Traktor-Fahrt	3,0	0,4	1,5	—	3,4	0,9	3,5
<i>Stellplatz</i>									
4	pst	Pkw-Stellplätze	2,5	—	—	—	2,5	0,9	2,7
5	lst	Lkw-Stellplätze	3,0	—	—	—	3,0	0,9	3,1
<i>Betriebshof, Verladearbeiten</i>									
6	bh	Betriebshof / Lagerplatz	3,0	—	—	0,9	3,1	0,9	3,3
<i>Arbeiten im Freien (Holz, Hufschmied, etc.)</i>									
7	arb	Arbeiten	3,0	—	—	0,9	3,1	0,9	3,3

### A 2.3 Schalleistungspegel für die Quellbereiche

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge					Emissionen		$L_{W,r}$			$\sigma_{LW,r}$
		Kürzel	Anzahl			$L_{W,Basis}$		t	t	n	dB(A)	
			P	t		Kürzel	$L_{W,r,1}$	mRZ	oRZ			
			%	$T_{r1}$	$T_{r2}$		$T_{r4}$	dB(A)	dB(A)			
<b>Betriebshof RS Logistik GmbH</b>												
<i>Pkw-Fahrwege</i>												
1	pkf1	pkzu1	100	13	2	5	pf1	70,1	71,3	69,9	77,1	
2		pkab1	100	16	2		pf1	70,1	71,9	70,7		
3		pkzu2	100	10	2	5	pf1	70,1	70,7	68,9	77,1	
4		pkab2	100	16	2		pf1	70,1	71,9	70,7		
5		pkf1							77,5	76,1	80,1	3,1
6	pkf2	pkzu3	100	6	1		pf2	67,8	65,8	64,2		
7		pkab3	100	6	1		pf2	67,8	65,8	64,2		
8		pkf2							68,8	67,2		3,1
9	pkf3	pkzu4	100	2			pf3	63,4	54,4	54,4		
10		pkab4	100	3			pf3	63,4	56,1	56,1		
11		pkf3							58,3	58,3		3,1
12	pkf4	pkzu5	100	18	6		pf4	67,8	72,0	69,6		
13		pkab5	100	18	6		pf4	67,8	72,0	69,6		
14		pkf4							75,0	72,6		3,1
<i>Lkw- und Kleintransporter Fahrwege</i>												
15	lkf1	lkzu1	100	66	18	1	lf1	82,3	91,6	89,5	82,3	
16		lkf1							91,6	89,5	82,3	3,5
17	lkf2	lkab1	100	70	18	1	lf2	78,4	87,9	85,8	78,4	
18		lkf2							87,9	85,8	78,4	3,5
19	lkf3	lkzu2	100	4			lf3	79,6	73,6	73,6		
20		lkf3							73,6	73,6		3,5
21	lkf4	lkab2	100			2	lf4	81,0			84,0	
22		lkf4									84,0	3,5
23	lkf5	lkab7	100	70	18	1	lf5	82,5	92,0	89,9	82,5	
24		lkf5							92,0	89,9	82,5	3,5

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite												
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge					Emissionen		L <sub>w,r</sub>			σ <sub>Lw,r</sub>
		Kürzel	Anzahl			L <sub>w,Basis</sub>		t	t	n	dB(A)	
			P	t		Kürzel	L <sub>w,r,1</sub>	mRZ	oRZ			
			%	T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>		T <sub>r4</sub>	dB(A)	dB(A)			
<i>Lkw- und Kleintransporter Fahrwege</i>												
25	lkf6	ktzu1	100	13	13		lf6	90,0	96,1	92,1		
26		ktzu2	100	3	3		lf6	90,0	89,7	85,7		
27		lkzu8	100	3			lf6	90,0	82,7	82,7		
28		lkf6							97,2	93,4		3,5
29	lkf7	lkzu9	100	1			lf7	86,9	74,9	74,9		
30		lkf7							74,9	74,9		3,5
31	lkf8	lkzu6	100	1			lf8	78,1	66,0	66,0		
32		ktzu3	100		1		lf8	78,1	72,0	66,0		
33		lkf8							73,0	69,0		3,5
34	lkf9	lkzu6	100	1			lf9	80,3	68,3	68,3		
35		ktzu3	100		1		lf9	80,3	74,3	68,3		
36		lkf9							75,3	71,3		3,5
37	lkf10	lkab6	100	1			lf10	77,5	65,4	65,4		
38		ktab3	100		1		lf10	77,5	71,4	65,4		
39		lkf10							72,4	68,4		3,5
<i>Pkw-Stellplätze</i>												
40	pkst1	pkzu1	100	13	2	5	parkp	67,0	68,2	66,7	74,0	
41		pkab1	100	16	2		parkp	67,0	68,8	67,5		
42		pkst1							71,5	70,1	74,0	2,7
43	pkst2	pkzu2	100	10	2	5	parkp	67,0	67,5	65,8	74,0	
44		pkab2	100	16	2		parkp	67,0	68,8	67,5		
45		pkst2							71,2	69,7	74,0	2,7
46	pkst3	pkzu3	100	6	1		parkp	67,0	65,0	63,4		
47		pkab3	100	6	1		parkp	67,0	65,0	63,4		
48		pkst3							68,0	66,4		2,7
49	pkst4	pkzu4	100	2			parkp	67,0	58,0	58,0		
50		pkab4	100	3			parkp	67,0	59,7	59,7		
51		pkst4							61,9	61,9		2,7
52	pkst5	pkzu5	100	18	6		parkp	67,0	71,2	68,8		
53		pkab5	100	18	6		parkp	67,0	71,2	68,8		
54		pkst5							74,2	71,8		2,7
<i>Stellplatz Lkw und Wechselbrücken</i>												
55	lkp1	lkzu1	100	66	18	1	parkl	80,0	89,3	87,2	80,0	
56		lkab1	100	70	18	1	parkl	80,0	89,5	87,4	80,0	
57		lkzu10	100	2	1		parkl	80,0	75,7	72,7		
58		lkab10	100	2	1		parkl	80,0	75,7	72,7		
59		lkzu10	100	2	1		ler	94,0	89,7	86,7		
60	lkp1							94,4	92,0	83,0	2,7	
<i>Stellplatz Lkw Süd</i>												
61	lkp2	lkzu2	100	4			parkl	80,0	74,0	74,0		
62		lkab2	100			2	parkl	80,0			83,0	
63		lkp2							74,0	74,0	83,0	2,7
<i>Stellplatz Lkw-Verladezone</i>												
64	lkp3	lkzu7	100	70	18	1	parkl	80,0	89,5	87,4	80,0	
65		lkab7	100	70	18	1	parkl	80,0	89,5	87,4	80,0	
66		lkp3							92,5	90,4	83,0	3,1
<i>Stellplatz Transporter Überdachung</i>												
67	lkp4	ktzu1	100	13	13		parkl	80,0	86,1	82,1		
68		ktab1	100	13	13		parkl	80,0	86,1	82,1		
69		lkp4							89,1	85,1		3,1

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite												
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge					Emissionen		L <sub>W,r</sub>			σ <sub>LW,r</sub>
		Kürzel	Anzahl			L <sub>W,Basis</sub>		t	t	n	dB(A)	
			P	t		Kürzel	L <sub>W,r,1</sub>	mRZ	oRZ			
			%	T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>		T <sub>r4</sub>	dB(A)	dB(A)			
<b>Stellplatz Transporter Ost</b>												
70	lkp5	ktzu2	100	3	3		parkl	80,0	79,7	75,7		
71		ktab2	100	3	3		parkl	80,0	79,7	75,7		
72		lkp5								82,7	78,7	
<b>Stellplatz Halle SW</b>												
73	lkp6	lkzu6	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
74		lkab6	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
75		ktzu3	100		1		parkl	80,0	74,0	68,0		
76		ktab3	100		1		parkl	80,0	74,0	68,0		
77	lkp6								78,0	74,0		3,1
<b>Rangieren Lkw-Verladezone</b>												
78	lkg1	lkzu7	100	70	18	1	lfrg	84,0	93,5	91,4	84,0	
79		lkg1								93,5	91,4	84,0
<b>Verladung Ladetore</b>												
80	lad1	lkzu7	50	35	9	1	ladpg	94,2	100,7	98,6	94,2	
81		lkzu7	50	35	9	1	ladsg	84,2	90,7	88,6	84,2	
82		lad1								101,1	99,0	94,6
<b>Verladung Transporter Überdachung</b>												
83	lad2	ktzu1	50	7	7		ladpk	98,0	101,4	97,4		
84		ktzu1	50	7	7		ladsk	85,0	88,4	84,4		
85		lad2								101,6	97,6	
<b>Verladung Transporter Ost</b>												
86	lad3	ktzu2	50	2	2		ladpk	98,0	95,9	92,0		
87		ktzu2	50	2	2		ladsk	85,0	82,9	79,0		
88		lad3								96,1	92,2	
<b>Verladung Halle SW</b>												
89	lad4	lkzu6	100	1			anl	110,4	98,4	98,4		
90		lad4								98,4	98,4	
<b>Lkw und Wechselbrückenstellplatz Kühlaggregate</b>												
91	lkk1	lkk	100	2 h		0 h	lkg	97,0	88,0	88,0		
92		lkk1								88,0	88,0	
<b>Lkw und Wechselbrückenstellplatz Kühlaggregate</b>												
93	lkk2	lkk	100	2 h		0 h	lkg	97,0	88,0	88,0		
94		lkk2								88,0	88,0	
<b>Containerwechsel 1</b>												
95	con1	lkzu3	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
96		lkab3	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
97		lkzu3	300	3			cauf	93,2	85,9	85,9		
98		lkab3	300	3			cab	98,2	90,9	90,9		
99	con1								92,1	92,1		3,3
<b>Containerwechsel 2</b>												
100	con2	lkzu4	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
101		lkab4	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
102		lkzu4	300	3			cauf	93,2	85,9	85,9		
103		lkab4	300	3			cab	98,2	90,9	90,9		
104	con2								92,1	92,1		3,3

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite												
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge					Emissionen		L <sub>w,r</sub>			σ <sub>L<sub>w,r</sub></sub>
		Kürzel	Anzahl			L <sub>w,Basis</sub>		t	t	n	dB(A)	
			P	t		Kürzel	L <sub>w,r,1</sub>	mRZ	oRZ			
			%	T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>		T <sub>r4</sub>	dB(A)	dB(A)			
<b>Containerwechsel 3</b>												
105	con3	lkzu5	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
106		lkab5	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
107		lkzu5	300	3			cauf	93,2	85,9	85,9		
108		lkab5	300	3			cab	98,2	90,9	90,9		
109	con3								92,1	92,1		3,3
<b>Müllabholung 1</b>												
110	mab1	lkzu9	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
111		lkab9	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
112		lkab9	100	1			lle	100,0	88,0	88,0		
113	mab1								88,1	88,1		3,3
114	mab2	lkzu9	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
115		lkab9	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
116		lkab9	100	1			lle	100,0	88,0	88,0		
117		mab2								88,1	88,1	
<b>CC-Container</b>												
118	cc1	bcc	100	3 h			ccc	100,6	93,3	93,3		
119		cc1								93,3	93,3	
<b>Hoffläche</b>												
120	rad1	brad	100	0 h	1 h	0 h	radf	110,0	104,0	98,0		
121		bgst	100	3 h	0 h	0 h	gst	100,0	92,7	92,7		
122		rad1								104,3	99,1	
<b>Haustechnik</b>												
123	ht1	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
124		ht1								66,9	65,0	65,0
125	ht2	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
126		ht2								66,9	65,0	65,0
127	ht3	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
128		ht3								66,9	65,0	65,0
129	ht4	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
130		ht4								66,9	65,0	65,0
131	ht5	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
132		ht5								66,9	65,0	65,0
133	ht6	htt	100	13 h	3 h	1 h	lf	65,0	66,9	65,0	65,0	
134		ht6								66,9	65,0	65,0
135	ht7	htt	100	13 h	3 h	1 h	vf	70,0	71,9	70,0	70,0	
136		ht7								71,9	70,0	70,0
<b>Pferdehof, Reitshop, Scutum Solutions</b>												
<b>Pkw-Fahrwege</b>												
137	pkfph	pkpz	100	50	10		ppf	65,9	73,4	71,6		
138		pkpa	100	50		10	ppf	65,9	70,8	70,8	75,9	
139		pkfph								75,3	74,2	75,9
<b>Lkw-, Traktor- und Kleintransporter Fahrwege</b>												
140	lkzph	lkpz	100	3	1		plf1	78,1	74,4	72,0		
141		lkzph								74,4	72,0	
142	lkrph	lkpa	100	3	1		plf2	81,4	77,8	75,4		
143		lkrph								77,8	75,4	
144	lkaph	lkpa	100	3	1		plf3	76,8	73,2	70,8		
145		lkaph								73,2	70,8	

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite												
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge					Emissionen		L <sub>W,r</sub>			σ <sub>LW,r</sub>
		Kürzel	Anzahl			L <sub>W,Basis</sub>		t	t	n	dB(A)	
			P	t		Kürzel	L <sub>W,r,1</sub>	mRZ	oRZ			
			%	T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>		T <sub>r4</sub>	dB(A)	dB(A)			
<i>Lkw-, Traktor- und Kleintransporter Fahrwege</i>												
146	aahs	pkhz	100	1			plf4	80,3	68,3	68,3		
147		pkha	100	1			plf4	80,3	68,3	68,3		
148		lkhz	100	1			plf4	80,3	68,3	68,3		
149		lkha	100	1			plf4	80,3	68,3	68,3		
150		aahs								74,3	74,3	
151	trho	hlsz	100	2	3		hotr	82,5	81,9	77,4		
152		hlsa	100	2	3		hotr	82,5	81,9	77,4		
153		trstz	100	3	1		hotr	82,5	78,9	76,4		
154		trsta	100	3	1		hotr	82,5	78,9	76,4		
155		trho								86,7	82,9	
156	tfs	trsz	100	2			trba	91,5	82,5	82,5		
157		trsz	100	2			trba	91,5	82,5	82,5		
158		tfs								85,5	85,5	
159	tfcw	trmz	100	2			trco	91,7	82,7	82,7		
160		trma	100	2			trco	91,7	82,7	82,7		
161		tfcw								85,7	85,7	
162	tfgw	truru	100	2			trgl	94,1	85,1	85,1		
163		tfgw								85,1	85,1	
<i>Pkw-Stellplätze</i>												
164	stph	pkpz	100	50	10		parkp	67,0	74,5	72,7		
165		pkpa	100	50		10	parkp	67,0	71,9	71,9	77,0	
166		stph								76,4	75,3	77,0
167	strs	pkrz	100	32	4	1	parkp	67,0	71,8	70,5	67,0	
168		pkra	100	32	4	1	parkp	67,0	71,8	70,5	67,0	
169		strs								74,8	73,5	70,0
<i>Stellplatz Anlieferung Reitshop</i>												
170	stpars	trrz	100	4			parkl	80,0	74,0	74,0		
171		trra	100	4			parkl	80,0	74,0	74,0		
172		lkrz1	100	3	1		parkl	80,0	76,4	74,0		
173		lkra1	100	3	1		parkl	80,0	76,4	74,0		
174		ins	100	1	2		saug	76,7	74,2	69,4		
175	stpars								82,1	80,4		3,1
<i>Verladung Bereich Reitshop</i>												
176	lgars	lkrz1	100	3	1		ladpa	91,0	87,4	85,0		
177		lgars								87,4	85,0	
<i>Stellplatz Anlieferung Pferdehof</i>												
178	stpaph	lkpz	100	3	1		parkl	80,0	76,4	74,0		
179		lkpa	100	3	1		parkl	80,0	76,4	74,0		
180		stpaph								79,4	77,0	
<i>Verladung Anlieferung Pferdehof</i>												
181	lgaph	lkpz	100	3	1		ladpa	91,0	87,4	85,0		
182		lgaph								87,4	85,0	
<i>Hofflader- bzw. Traktorfahrten auf der Hoffläche</i>												
183	hlhf	hfl	100	1	1		trak	104,0	98,9	95,0		
184		tfl	100	1			trak	104,0	92,0	92,0		
185		hlhf								99,7	96,8	

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite												
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ze	Quelle	Vorgänge				Emissionen			L <sub>w,r</sub>			σ <sub>L<sub>w,r</sub></sub>
		Kürzel	Anzahl			L <sub>w,Basis</sub>			t	t	n	dB(A)
			P	t		Kürzel	L <sub>w,r,1</sub>	dB(A)	mRZ	oRZ	n	
			%	T <sub>r1</sub>	T <sub>r2</sub>							
<i>Anbaugerätewechsel</i>												
186	agw	ag	100	3			parkl	80,0	72,7	72,7		
187		ag	100	3			parkl	80,0	72,7	72,7		
188		ag	100	3			anb	87,9	80,6	80,6		
189		agw								81,8	81,8	
<i>Hufschmied</i>												
190	ahs	hsm	100	1			met	105,7	93,7	93,7		
191		ahs								93,7	93,7	
<i>Holzanlieferung</i>												
192	ho	lkhz	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
193		lkha	100	1			parkl	80,0	68,0	68,0		
194		hlz	100	1			llad	93,0	80,9	80,9		
195		ho								81,3	81,3	
<i>Holzarbeiten</i>												
196	kshs	hlz	100	1			trak	104,0	92,0	92,0		
197		hlz	100	1			kett	114,0	102,0	102,0		
198		kshs								102,4	102,4	
<i>Silo-Ballen-Verladung</i>												
199	sbvl	bvl	100	20			trbv	88,0	89,0	89,0		
200		sbvl								89,0	89,0	
<i>Mist-Container-Wechsel</i>												
201	lcwph	trmz	50	1			cauf	93,2	81,2	81,2		
202		trma	50	1			cab	98,2	86,2	86,2		
203		lcwph								87,4	87,4	
<i>Lautsprecherbetrieb Reitplatz</i>												
204	lsph	mrp	100	1			lauts	98,0	86,0	86,0		
205		lsph								86,0	86,0	

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalte 1 .....Bezeichnung der einzelnen Lärmquellen;

Spalte 2 .....Bezeichnung des Einzelvorganges in Anlage A 2.1;

Spalte 3 .....Anteil der Einzelvorgänge, der im jeweiligen Bereich auftritt;

Spalten 4 - 6 ..Siehe Erläuterungen zu Spalte 6-9 in Anlage A 2.1; der Beurteilungszeitraum nachts umfasst eine Stunde (T<sub>r4</sub>).

*Anmerkung: Alle Werte in den Spalten 4 bis 6 wurden auf eine ganze Zahl von Vorgängen mathematisch gerundet. Dadurch bedingt sind geringfügige Abweichungen von der Gesamtsumme nach Anlage A 2.1 möglich, die jedoch keinen Einfluss auf die Genauigkeit der schalltechnischen Berechnungen haben.*

Spalten 7 - 8 ..Basisschalleistungen für einen Vorgang pro Stunde, nach Anlage A 2.2.1 bis A 2.2.5;

Spalten 9 - 11 Schalleistungs-Beurteilungspegel tags (t) und nachts (n) inklusive der Zeitbeurteilung und mit allen nach TA Lärm gegebenenfalls erforderlichen Zuschlägen (mit/ohne Ruhezeitenzuschlag (mRZ/oRZ));

Spalte 12..... Standardabweichung des Schalleistungspegels (Anmerkung: Die Angabe einer Standardabweichung für die angesetzten Schalleistungspegel soll der Orientierung dienen und beschreibt die zu erwartende Streuung der Pegelwerte.)

## A 2.4 Zusammenfassung der Schalleistungs-Beurteilungspegel

Zum Abschluss der Beschreibung des Emissionsmodells fasst die Tabelle die Schalleistungs-Beurteilungspegel für alle Einzelquellen zusammen.

Sp	1	2	3	4	5	5	6
Ze	Lärmquelle			Basis-Oktav-Spektrum	Schalleistungs-Beurteilungspegel		
	Gruppe	Bezeichnung	Kürzel		Kürzel	tags mRZ	tags oRZ
				dB(A)			
1	Betriebshof RS Logistik GmbH	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Eingang 1 und 2	pkf1	parkfahr	77,5	76,1	80,1
2		Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 1	pkf2	parkfahr	68,8	67,2	
3		Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 2	pkf3	parkfahr	58,3	58,3	
4		Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze vermietet	pkf4	parkfahr	75,0	72,6	
5		Zufahrt Lkw-Stellplatz Anmeldung/Warten	lkf1	lkfahrt	91,6	89,5	82,3
6		Zufahrt Ladeschleusen Lkw und Wechselbrücken	lkf2	lkfahrt	87,9	85,8	78,4
7		Zufahrt Lkw-Stellplatz südlich der Einfahrt	lkf3	lkfahrt	73,6	73,6	
8		Zufahrt Ladeschleusen Lkw Südstellplatz	lkf4	lkfahrt			84,0
9		Abfahrt Ladeschleusen	lkf5	lkfahrt	92,0	89,9	82,5
10		Umfahrt Anlieferzone Transporter 1,2, Container, CC-Container	lkf6	lkfahrt	97,2	93,4	
11		Umfahrt Müll 1 und 2	lkf7	lkfahrt	74,9	74,9	
12		Zufahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf8	lkfahrt	73,0	69,0	
13		Rangieren Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf9	lkfahrt	75,3	71,3	
14		Abfahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf10	lkfahrt	72,4	68,4	
15		Pkw-Stellplätze Eingang 1	pkst1	parkpr	71,5	70,1	74,0
16		Pkw-Stellplätze Eingang 2	pkst2	parkpr	71,2	69,7	74,0
17		Pkw-Stellplätze Halle West 1	pkst3	parkpr	68,0	66,4	
18		Pkw-Stellplätze Halle West 2	pkst4	parkpr	61,9	61,9	
19		Pkw-Stellplätze Vermietung	pkst5	parkpr	74,2	71,8	
20		Stellplatz Lkw und Wechselbrücken	lkp1	parkpr	94,4	92,0	83,0
21		Stellplatz Lkw Süd	lkp2	parkpr	74,0	74,0	83,0
22		Stellplatz Lkw-Verladezone	lkp3	parkpr	92,5	90,4	83,0
23		Stellplatz Transporter Überdachung	lkp4	parkpr	89,1	85,1	
24		Stellplatz Transporter Ost	lkp5	parkpr	82,7	78,7	
25		Stellplatz Lkw Halle SW	lkp6	parkpr	78,0	74,0	
26		Rangieren Ladetore	lkr1	lkfahrt	93,5	91,4	84,0
27		Verladung Transporter Überdachung	lad2	lkladep	101,6	97,6	
28		Verladung Transporter Ost	lad3	lkladep	96,1	92,2	
29		Ladezone Halle SW	lad4	lkladep	98,4	98,4	
30		Lkw und Wechselbrückenstellplatz Kühlaggregat	lkk1	lkkuhld	88,0	88,0	
31		Ladetore Lkw-Kühlaggregate	lkk2	lkkuhld	88,0	88,0	
32		Containerwechsel 1	con1	cont	92,1	92,1	
33		Containerwechsel 2	con2	cont	92,1	92,1	
34		Containerwechsel 3	con3	cont	92,1	92,1	
35		Müllabholung 1	mab1	alltief	88,1	88,1	
36		Müllabholung 2	mab2	alltief	88,1	88,1	
37		CC-Container	cc1	alltief	93,3	93,3	
38		Radlader Schneendienst	rad1	alltief	104,3	99,1	
39		Ladetore	lad1	lkladep	101,1	99,0	94,6

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite							
Sp	1	2	3	4	5	5	6
Ze	Lärmquelle			Basis- Oktav- Spektrum	Schalleistungs- Beurteilungspegel		
	Gruppe	Bezeichnung	Kürzel		tags mRZ	tags oRZ	nachts
			Kürzel	Kürzel	dB(A)		
40		Abluft	ht1	alltief	66,9	65,0	65,0
41		Abluft	ht2	alltief	66,9	65,0	65,0
42	Betriebshof	Abluft	ht3	alltief	66,9	65,0	65,0
43	RS Logistik	Abluft	ht4	alltief	66,9	65,0	65,0
44	GmbH	Abluft	ht5	alltief	66,9	65,0	65,0
45		Abluft	ht6	alltief	66,9	65,0	65,0
46		Verflüssiger	ht7	alltief	71,9	70,0	70,0
47		Lautsprecher	lsph	spmusik	86,0	86,0	
48		Pkw-Fahrten Pferdehof	pkfph	parkfahr	75,3	74,2	75,9
49		Lkw-Zufahrt Pferdehof	lkzph	lkfahrt	74,4	72,0	
50		Lkw-Rangieren Pferdehof	lkrph	lkfahrt	77,8	75,4	
51		Lkw-Abfahrt Pferdehof	lkaph	lkfahrt	73,2	70,8	
52		Traktorfahrten Ballenlieferung	tfs	trak	85,5	85,5	
53		Traktorfahrten Containerwechsel	tfcw	trak	85,7	85,7	
54		Traktorfahrten Glätten/Wässern	tfgw	trak	85,1	85,1	
55		Hoflader-/ Traktorfahrten	trho	trak	86,7	82,9	
56		An-/Abfahrt Stallbereich	aaahs	lkfahrt	74,3	74,3	
57	Pferdehof,	Pkw-Stellplatz Pferdehof	stph	parkpr	76,4	75,3	77,0
58	Reitshop,	Stellplatzgeräusche Anlieferung Pferdehof	stpaph	parkpr	79,4	77,0	
59	Scutum	Ladegeräusche Anlieferung Pferdehof	lgaph	kladep	87,4	85,0	
60	Solutions	Containerwechsel	lcwph	cont	87,4	87,4	
61		Silo-Ballen-Verladung	sbvl	trak	89,0	89,0	
62		Hoflader-/ Traktorfahrten auf Hoffläche	hlhf	trak	99,7	96,8	
63		Anbaugerätewechsel	agw	parkpr	81,8	81,8	
64		Arbeiten Hufschmied	ahs	L02	93,7	93,7	
65		Pkw-Stellplatz Reitshop	strs	parkpr	74,8	73,5	70,0
66		Stellplatz Anlieferung Reitshop	stpars	parkpr	82,1	80,4	
67		Ladegeräusche Anlieferung Reitshop	lgars	kladep	87,4	85,0	
68		Holzlieferung	ho	kladep	81,3	81,3	
69		Kettensäge/Holzspalter	kshs	alltief	102,4	102,4	
70	Baumschule	Baumschule Münster	bms			100,2	88,2

## A 3 Beurteilungspegel aus Gewerbelärm

### A 3.1 Teilpegelanalyse tags

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Lärmquelle		Teilbeurteilungspegel tags in dB(A)							
	Bezeichnung	Kürzel	IO 1.1	IO 1.1	IO 1.2	IO 1.2	IO 1.3	IO 1.3	IO 2	IO 2
			EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG
<i>RS Logistik GmbH</i>										
1	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Eingang 1 und 2	pkf1	27,4	28,5	27,2	28,4	15,6	20,2	22,9	24,4
2	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 1	pkf2	20,0	21,2	19,9	21,1	7,9	12,5	12,4	13,9
3	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Halle West 2	pkf3	14,3	15,8	14,1	15,6	2,0	6,4	2,1	3,2
4	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze vermietet	pkf4	25,5	26,7	25,4	26,6	13,4	18,0	17,6	19,5
5	Zufahrt Lkw-Stellplatz Anmeldung/Warten	lkf1	42,4	43,6	42,3	43,5	24,2	29,4	35,9	38,0
6	Zufahrt Ladeschleusen Lkw und Wechselbrücken	lkf2	30,9	31,5	31,2	32,0	14,8	20,4	35,1	36,9
7	Zufahrt Lkw-Stellplatz südlich der Einfahrt	lkf3	28,7	29,9	28,6	29,8	10,2	15,3	15,6	16,7
8	Zufahrt Ladeschleusen Lkw Südstellplatz	lkf4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Abfahrt Ladeschleusen	lkf5	42,6	43,8	42,5	43,7	24,4	29,6	36,0	38,0
10	Umfahrt Anlieferzone Transporter 1,2, Container, CC-C	lkf6	41,6	42,8	41,5	42,7	24,1	29,1	38,3	39,9
11	Umfahrt Müll 1 und 2	lkf7	26,3	27,4	26,1	27,3	8,4	13,6	22,4	24,7
12	Zufahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf8	24,6	26,0	24,5	25,9	6,1	11,0	11,8	12,9
13	Rangieren Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf9	25,9	26,9	25,4	26,4	7,8	13,2	10,3	11,6
14	Abfahrt Lkw-Stellplatz Halle SW	lkf10	24,3	25,8	24,2	25,6	6,0	10,7	10,5	11,9
15	Pkw-Stellplätze Eingang 1	pkst1	13,4	14,3	13,9	14,6	-0,4	5,0	16,9	19,2
16	Pkw-Stellplätze Eingang 2	pkst2	13,8	14,6	13,3	14,4	-0,6	4,6	15,2	17,1
17	Pkw-Stellplätze Halle West 1	pkst3	9,0	9,6	9,4	10,0	-4,2	-1,4	13,3	15,4
18	Pkw-Stellplätze Halle West 2	pkst4	17,2	18,7	16,6	18,0	1,6	5,8	1,2	2,6
19	Pkw-Stellplätze Vermietung	pkst5	19,1	19,8	19,0	19,7	4,3	9,0	12,8	16,2
20	Stellplatz Lkw und Wechselbrücken	lkp1	31,2	33,5	30,6	32,8	20,1	25,1	41,4	44,2
21	Stellplatz Lkw Süd	lkp2	27,1	28,0	27,1	28,0	10,5	15,5	18,7	19,6
22	Stellplatz Lkw-Verladezone	lkp3	26,2	27,9	27,1	28,7	17,4	22,7	36,7	38,6
23	Stellplatz Transporter Überdachung	lkp4	16,7	17,6	16,5	17,4	10,6	14,6	25,3	26,5
24	Stellplatz Transporter Ost	lkp5	2,0	2,2	2,0	2,2	-0,8	1,1	15,8	16,1
25	Stellplatz Lkw Halle SW	lkp6	28,4	29,4	28,1	29,0	12,4	17,2	11,9	13,5
26	Rangieren Ladetore	lkg1	30,3	31,5	32,1	33,0	18,2	23,8	39,1	40,6
27	Verladung Transporter Überdachung	lad2	31,7	32,6	31,6	32,6	24,3	29,6	39,3	40,5
28	Verladung Transporter Ost	lad3	17,8	18,1	17,7	18,0	14,2	16,8	27,2	27,5
29	Ladezone Halle SW	lad4	<b>53,5</b>	<b>54,4</b>	<b>53,0</b>	<b>53,9</b>	<b>39,4</b>	<b>45,3</b>	<b>39,5</b>	<b>41,2</b>
30	Lkw und Wechselbrückenstellplatz Kühlaggregat	lkk1	31,0	33,0	30,0	32,5	16,1	22,9	40,9	43,6
31	Ladetore Lkw-Kühlaggregate	lkk2	26,8	29,6	27,6	30,3	15,1	22,5	36,7	37,9
32	Containerwechsel 1	con1	22,7	24,0	22,8	24,3	14,7	20,0	19,4	20,2
33	Containerwechsel 2	con2	23,4	24,7	23,5	24,9	16,3	21,1	21,1	22,0
34	Containerwechsel 3	con3	22,6	23,2	22,5	23,1	16,9	20,2	39,2	40,3
35	Müllabholung 1	mab1	25,9	28,1	26,2	28,4	15,7	20,7	40,8	43,5
36	Müllabholung 2	mab2	31,6	33,4	29,9	32,3	15,8	22,0	37,2	39,2
37	CC-Container	cc1	24,0	24,6	24,1	24,8	18,6	21,8	41,0	42,1
38	Radlader Schneendienst	rad1	47,8	48,8	47,7	48,7	31,2	36,6	<b>46,7</b>	<b>48,6</b>
39	Ladetore	lad1	38,2	40,4	38,6	40,8	26,7	34,2	45,1	46,0
40	Abluft	ht1	9,0	9,3	9,3	9,2	-4,5	2,8	14,7	15,2
41	Abluft	ht2	6,6	6,9	6,7	6,8	-7,1	0,9	11,7	12,1
42	Abluft	ht3	4,2	4,3	4,0	4,1	-8,8	0,0	5,6	5,6
43	Abluft	ht4	4,0	4,1	3,7	3,9	-9,2	-0,5	5,8	5,8
44	Abluft	ht5	5,0	5,2	4,8	4,9	-7,8	0,8	6,1	6,2
45	Abluft	ht6	4,6	4,7	4,3	4,5	-8,6	0,0	6,5	6,5
46	Verflüssiger	ht7	13,1	15,4	14,7	15,6	-3,2	4,7	20,9	21,5

Fortsetzung folgende Seite

Fortsetzung vorhergehende Seite										
Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Lärmquelle		Teilbeurteilungspegel tags in dB(A)							
	Bezeichnung	Kürzel	IO 1.1	IO 1.1	IO 1.2	IO 1.2	IO 1.3	IO 1.3	IO 2	IO 2
			EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG
<i>Pferdehof, Reishop und Scutum Solutions GmbH &amp; Co. KG</i>										
47	Lautsprecher	lsph	13,8	19,3	16,2	21,8	24,9	27,7	16,1	20,2
48	Pkw-Fahrten Pferdehof	pkfph	34,7	36,2	20,6	25,5	35,8	37,2	12,1	15,0
49	Lkw-Zufahrt Pferdehof	lkzph	33,5	34,3	12,9	17,3	34,2	35,0	8,5	11,7
50	Lkw-Rangieren Pferdehof	lkrph	33,1	34,7	13,9	19,2	34,4	36,2	11,6	15,0
51	Lkw-Abfahrt Pferdehof	lkaph	32,4	33,2	11,8	15,8	32,4	33,3	7,9	10,9
52	Traktorfahrten Ballenlieferung	tfs	16,2	21,0	20,2	24,9	25,9	26,4	16,8	20,6
53	Traktorfahrten Containerwechsel	tfcw	17,7	22,6	19,5	24,5	26,8	27,7	17,9	21,7
54	Traktorfahrten Glätten/Wässern	tfgw	18,8	23,5	21,3	26,1	27,9	28,8	18,2	22,0
55	Hoflader-/ Traktorfahrten	trho	46,1	46,6	33,3	37,1	46,2	46,7	22,7	25,4
56	An-/Abfahrt Stallbereich	aaahs	33,4	34,2	13,8	18,7	35,2	36,1	8,5	11,7
57	Pkw-Stellplatz Pferdehof	stph	33,0	34,3	16,9	22,0	37,9	38,7	8,0	11,0
58	Stellplatzgeräusche Anlieferung Pferdehof	stpap	33,7	35,4	16,8	21,9	35,9	37,7	12,2	15,5
59	Ladegeräusche Anlieferung Pferdehof	lgaph	43,5	45,2	27,3	34,3	44,6	46,4	22,5	26,3
60	Containerwechsel	lcwph	9,4	14,8	9,1	15,5	20,3	25,3	12,6	16,9
61	Silo-Ballen-Verladung	sbvl	18,8	23,6	22,3	26,9	27,9	28,2	19,2	23,1
62	Hoflader-/ Traktorfahrten auf Hoffläche	hlhf	51,9	53,9	42,2	47,0	54,2	55,7	32,9	36,1
63	Anbaugerätewechsel	agw	41,1	42,7	23,2	27,3	41,2	42,8	20,6	22,1
64	Arbeiten Hufschmied	ahs	31,7	35,9	27,5	33,6	47,7	48,6	15,4	21,7
65	Pkw-Stellplatz Reitshop	strs	14,7	18,4	14,7	20,7	31,9	33,7	6,4	10,5
66	Stellplatz Anlieferung Reitshop	stpar	20,3	24,1	22,5	28,3	37,2	38,8	13,9	17,7
67	Ladegeräusche Anlieferung Reitshop	lgars	27,8	32,0	28,7	35,2	43,3	45,1	20,7	25,2
68	Holzlieferung	ho	23,3	27,3	18,1	24,6	34,4	35,4	5,9	12,0
69	Kettensäge/Holzspalter	ksph	35,5	41,0	34,8	39,3	52,0	52,8	24,7	30,9
<i>Baumschule Münster</i>										
70	Baumschule Münster	bms	50,7	51,9	47,5	49,0	47,2	48,6	36,2	38,5
71	Summe RS Logistik GmbH		55,5	56,5	55,2	56,2	40,9	46,7	53,0	54,7
72	Summe Pferdehof, Reishop und Scutum Solutions GmbH &		54,0	55,8	44,0	48,8	57,9	59,2	35,2	38,9
73	Gesamt-Summe (inkl. Baumschule Münster)		58,6	59,9	56,1	57,6	58,4	59,8	53,1	55,0

### A 3.2 Teilpegelanalyse nachts

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Lärmquelle		Teilbeurteilungspegel nachts in dB(A)							
	Bezeichnung	Kürzel	IO 1.1	IO 1.1	IO 1.2	IO 1.2	IO 1.3	IO 1.3	IO 2	IO 2
			EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG	EG	1.OG
<i>RS Logistik GmbH</i>										
1	Zu- und Abfahrt Pkw-Stellplätze Eingang 1 und 2	pkf1	31,4	32,5	31,2	32,4	19,6	24,2	26,9	28,4
2	Zufahrt Lkw-Stellplatz Anmeldung/Warten	lkf1	35,2	36,4	35,1	36,3	17,0	22,2	28,7	30,8
3	Zufahrt Ladeschleusen Lkw und Wechselbrücken	lkf2	23,5	24,1	23,8	24,6	7,4	13,0	27,7	29,5
4	Zufahrt Ladeschleusen Lkw Südstellplatz	lkf4	34,0	34,7	34,0	34,7	16,4	21,9	30,8	32,9
5	Abfahrt Ladeschleusen	lkf5	35,2	36,4	35,1	36,3	17,0	22,2	28,6	30,6
6	Pkw-Stellplätze Eingang 1	pkst1	17,3	18,2	17,8	18,5	3,5	8,9	20,8	23,1
7	Pkw-Stellplätze Eingang 2	pkst2	18,1	18,9	17,6	18,7	3,7	8,9	19,5	21,4
8	Stellplatz Lkw und Wechselbrücken	lkp1	22,2	24,5	21,6	23,8	11,1	16,1	32,4	35,2
9	Stellplatz Lkw Süd	lkp2	<b>36,1</b>	<b>37,0</b>	<b>36,1</b>	<b>37,0</b>	19,5	24,5	27,7	28,6
10	Stellplatz Lkw-Verladezone	lkp3	18,8	20,5	19,7	21,3	10,0	15,3	29,3	31,2
11	Rangieren Ladetore	lkr1	22,9	24,1	24,7	25,6	10,8	16,4	31,7	33,2
12	Ladetore	lad1	33,8	36,0	34,2	36,4	<b>22,3</b>	<b>29,8</b>	<b>40,7</b>	<b>41,6</b>
13	Abluft	ht1	9,0	9,3	9,3	9,2	-4,5	2,8	14,7	15,2
14	Abluft	ht2	6,6	6,9	6,7	6,8	-7,1	0,9	11,7	12,1
15	Abluft	ht3	4,2	4,3	4,0	4,1	-8,8	0,0	5,6	5,6
16	Abluft	ht4	4,0	4,1	3,7	3,9	-9,2	-0,5	5,8	5,8
17	Abluft	ht5	5,0	5,2	4,8	4,9	-7,8	0,8	6,1	6,2
18	Abluft	ht6	4,6	4,7	4,3	4,5	-8,6	0,0	6,5	6,5
19	Verflüssiger	ht7	13,1	15,4	14,7	15,6	-3,2	4,7	20,9	21,5
<i>Pferdehof, Reishop und Scutum Solutions GmbH &amp; Co. KG</i>										
20	Pkw-Fahrten Pferdehof	pkfph	36,4	37,9	22,3	27,2	37,5	38,9	13,8	16,7
21	Pkw-Stellplatz Pferdehof	stph	34,7	36,0	18,6	23,7	39,6	40,4	9,7	12,7
22	Pkw-Stellplatz Reitshop	strs	11,2	14,9	11,2	17,2	28,4	30,2	2,9	7,0
<i>Baumschule Münster</i>										
23	Baumschule Münster	bms	38,7	39,9	35,5	37,0	35,2	36,6	24,2	26,5
24	Summe RS Logistik GmbH		42,5	43,7	42,5	43,8	27,3	33,3	43,1	44,5
25	Summe Pferdehof, Reishop und Scutum Solutions GmbH &		38,7	40,1	24,1	29,1	41,9	43,0	15,5	18,5
26	Gesamt-Summe (inkl. Baumschule Münster)		45,1	46,4	43,4	44,7	42,9	44,2	43,2	44,6

### A 3.3 Beurteilungspegel im Satzungsgebiet, Rasterlärmkarten, Aufpunkthöhe 5,3 m, Maßstab 1 : 1.000

#### A 3.3.1 Ohne zusätzliche Minderungsmaßnahmen

##### A 3.3.1.1 Tags



**A 3.3.1.2 Nachts**



## A 4 Verkehrslärm

### A 4.1 Satzungsgebiet-induzierter Zusatzverkehr gemäß [9]

Sp	1	2	3	4	5	6	7
	<b>Abschätzung Verkehrserzeugung Mischgebieterschließung (Ansatz gem. Bosserhoff 2000)</b>						
Ze	Nutzung	Bruttobau- landfläche gesamt	Einwohner bzw. Beschäftigte/ha	Wege pro Person und Tag	Anteil am motorisierten individual Verkehr (MIV-Anteil)	Pkw-Besetzungsgrad	Verkehrserzeugung pro Tag (DTV)
1	Gewerbe	ca. 0,4 ha	50-100	3,3-3,5	30-90 %	1,1-1,5	100,2
2	Wohnen		50-150	3,0-3,5	30-70%	1,1-1,5	116,9
	<b>Summe:</b>		<b>150</b>	<b>3,50</b>	<b>0,7</b>	<b>1,1</b>	<b>230</b>

## A 4.2 Verkehrsbelastungen

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Prognose-Nullfall 2025/30			Prognose-Planfall 2025/30			
			DTV	p <sub>t</sub>	p <sub>n</sub>	DTV	p <sub>t</sub>	p <sub>n</sub>	Neuver- kehre
			Kfz/ 24 h	%	%	Kfz/ 24 h	%	%	
<b>Appener Straße</b>									
1	str1	Appener Straße, 50 km/h	3.913	5,0	7,0	4.143	5,0	7,0	230
<b>Wedeler Chaussee (L105)</b>									
2	str2	Ri. Pinneberg, 50 km/h, Appen-Etz	7.550	5,0	6,7	7.665	5,0	6,7	115
3	str3	Ri. Pinneberg, 70 km/h	7.550	5,0	6,7	7.665	5,0	6,7	115
4	str4	Ri. Wedel, 70 km/h	7.550	5,0	6,7	7.665	5,0	6,7	115
5	str5	Ri. Wedel, 50 km/h, Appen-Etz	7.550	5,0	6,7	7.665	5,0	6,7	115

## A 4.3 Basis-Emissionspegel

Die folgende Zusammenstellung zeigt die in dieser Untersuchung verwendeten Basis-Emissionspegel  $L_{m,E}$  gemäß RLS-90. Die Angaben sind auf 1 Pkw- oder Lkw-Fahrt je Stunde bezogen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Straßentyp		Steigung/ Gefälle		Straßen- oberfläche		Geschwindig- keiten		Emissions- pegel	
			g	D <sub>Stg</sub>	StrO	D <sub>StrO</sub>	v <sub>PKW</sub>	v <sub>LKW</sub>	L <sub>m,E,1</sub>	
	Kürzel	Beschreibung	%	dB(A)		dB(A)	km/h		Pkw	Lkw
1	asph050	nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone und Splitmastixasphalt	< 5	0,0	asphalt	0,0	50	50	30,7	44,3
2	asph070		< 5	0,0	asphalt	0,0	70	70	33,4	46,1

## A 4.4 Verkehrszählung Appener Straße

### Auswertung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und Tag- Nachtverteilung

**Zählstelle:** Appen Etz, Appener Str. (K13) a.d. Bushaltestelle **Zähltag:**  
**Zählzeit:** 28.03.2014 11:09 Uhr bis 04.04.2014 10:12 Uhr **7**

Anzahl Fahrzeuge gemäß viacount II <sup>3)</sup>							
		< 3,5 t		> 3,5 t		Gesamt	
		< 2,8 t		> 2,8 t			
	Zeit	Zweirad	Pkw	Transporter	Lkw	Lastzug	Gesamt
Samstag 29.03.2014	6-22 Uhr	179	1.796	333	163	25	2.496
	22-6 Uhr	1	94	23	5	3	126
	0-24 Uhr	180	1.890	356	168	28	2.622
Sonntag 30.03.2014	6-22 Uhr	230	1.477	180	67	7	1.961
	22-6 Uhr	1	45	7	1	0	54
	0-24 Uhr	231	1.522	187	68	7	2.015
Montag 31.03.2014	6-22 Uhr	110	2.194	438	363	136	3.241
	22-6 Uhr	10	216	37	28	23	314
	0-24 Uhr	120	2.410	475	391	159	3.555
Dienstag 01.04.2014	6-22 Uhr	123	2.286	437	389	154	3.389
	22-6 Uhr	8	218	35	29	18	308
	0-24 Uhr	131	2.504	472	418	172	3.697
Mittwoch 02.04.2014	6-22 Uhr	142	2.260	397	401	132	3.332
	22-6 Uhr	5	214	41	38	23	321
	0-24 Uhr	147	2.474	438	439	155	3.653
Donnerstag 03.04.2014	6-22 Uhr	152	3.673	713	455	157	5.150
	22-6 Uhr	9	205	33	39	13	299
	0-24 Uhr	161	3.878	746	494	170	5.449
Freitag 28.03.2014 04.04.2014	6-22 Uhr <sup>4)</sup>	72	2.165	440	322	109	3.108
	22-6 Uhr <sup>4)</sup>	10	249	49	27	18	353
	0-24 Uhr <sup>4)</sup>	82	2.414	489	349	127	3.461

Ergebnis / Auswertung				
Zeit	DTV <sup>1)</sup>	Kfz / 24 h gem. VZ <sup>2)</sup>	Lkw-Anteil	SV-Anteil
			> 2,8 t	> 3,5 t
6-22 Uhr	3.024	3.240	25,66%	12,70%
22-6 Uhr	237	254	27,61%	14,93%
0-24 Uhr	<b>3.261</b>	<b>3.493</b>	<b>25,80%</b>	<b>12,86%</b>

<sup>1)</sup> durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) im Erfassungsjahr, Auswertung gemäß bast, Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, Verkehrstechnik Heft V 84, Vereinfachtes Hochrechnungsverfahren für Außerorts-Straßenverkehrszählungen, Juni 2001

<sup>2)</sup> Angabe Kfz/24 gemäß Erfassung viacount II, Ergebnis der Verkehrszählung (VZ)

<sup>3)</sup> Erfassung der Verkehrsteilnehmer über Längen (Radar) mit dem Verkehrszählgerät viacount II, Zuordnung zu den Fahrzeugklassen über statistische Ansätze der Fahrzeugflotte, sichere Seite

<sup>4)</sup> Zusammenfassung des ersten und letzten Zähltages zu 24 Stunden

## A 4.5 Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	3	4	5	6	7	8
Ze	Straßen- ab- schnitt	Basis- L <sub>m,E</sub>	Prognose-Nullfall 2025/30						Prognose-Planfall 2025/30					
			maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgebli. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L <sub>m,E</sub>		maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgebli. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L <sub>m,E</sub>	
			M <sub>t</sub>	M <sub>n</sub>	p <sub>t</sub>	p <sub>n</sub>	tags	nachts	M <sub>t</sub>	M <sub>n</sub>	p <sub>t</sub>	p <sub>n</sub>	tags	nachts
			Kfz/h		%		dB(A)		Kfz/h		%		dB(A)	
<b>Appener Straße</b>														
1	str1	asph050	235	31	5,0	7,0	57,6	49,7	249	33	5,0	7,0	57,9	49,9
<b>Wedeler Chaussee (L105)</b>														
2	str2	asph050	453	68	5,0	6,7	60,5	52,9	460	69	5,0	6,7	60,5	53,0
3	str3	asph070	453	68	5,0	6,7	62,7	55,1	460	69	5,0	6,7	62,8	55,2
4	str4	asph070	453	68	5,0	6,7	62,7	55,1	460	69	5,0	6,7	62,8	55,2
5	str5	asph050	453	68	5,0	6,7	60,5	52,9	460	69	5,0	6,7	60,5	53,0

## A 4.6 Zunahmen der Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Emissionspegel L <sub>m,E</sub>					
			Prognose- Nullfall		Prognose- Planfall		Zunahmen	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)					
<b>Appener Straße</b>								
1	str1	Appener Straße, 50 km/h	57,6	49,7	57,9	49,9	0,2	0,2
<b>Wedeler Chaussee (L105)</b>								
2	str2	Ri. Pinneberg, 50 km/h, Appen-Etz	60,5	52,9	60,5	53,0	0,1	0,1
3	str3	Ri. Pinneberg, 70 km/h	62,7	55,1	62,8	55,2	0,1	0,1
4	str4	Ri. Wedel, 70 km/h	62,7	55,1	62,8	55,2	0,1	0,1
5	str5	Ri. Wedel, 50 km/h, Appen-Etz	60,5	52,9	60,5	53,0	0,1	0,1

## A 4.7 Beurteilungspegel aus Verkehrslärm

### A 4.7.1 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m, Maßstab 1 : 1.000



**A 4.7.2 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 5,6 m, Maßstab 1 : 1.000**



## A 5 Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109, Maßstab 1 : 1.000

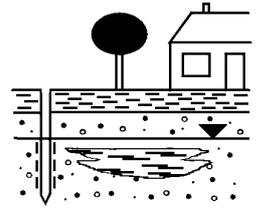


## Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)  
Blücherstraße 16  
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721  
Mobil: 0171 / 2814955  
www.baugrund-voss.de  
voss-thomas@t-online.de

**Baugrunderkundungen**  
**Gründungsgutachten**  
**Versickerungsanlagen**  
**Sedimentlabor**



# Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(21.05.2013)

**Projektbezeichnung:** „Baugebiet Appener Straße / Appen“

**Projektnummer:** 13 / 134

**Auftraggeber:** Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH  
Reeperbahn 6  
25436 Uetersen

**Ort:** Appener Straße  
Flurstück 113/20  
25482 Appen

# INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vorgang
- 2 Durchgeführte Untersuchungen
- 3 Beschreibung der Bodenschichten
- 4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse
- 5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse
- 6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- 7 Sonstige Hinweise

## Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

## **1 Vorgang**

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für ein geplantes Baugebiet durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

## **2 Durchgeführte Untersuchungen**

Am 17.05.2013 wurden auf der zu untersuchenden Fläche 6 Rammkernsondierungen nach DIN 4021 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

## **3 Beschreibung der Bodenschichten**

Die untersuchte Fläche wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Mutterboden wurde in einer Mächtigkeit von ca. 0,30/0,40 m angetroffen.

Unter dem Mutterboden wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen erbohrt.

Sie setzen sich in RKS 1 aus einem stark sandigen Geschiebelehm mit schluffigen Sandlagen zusammen. Der Geschiebelehm wurde in steif bis halbfester Konsistenz erbohrt. In RKS 2 wurde der Geschiebelehm ab einer Tiefe von 2,10 m u. GOK angetroffen.

Ansonsten setzt sich der Untergrund aus einem grobsandigen und feinsandigen Mittelsand mit kiesigen Einschaltungen und variierenden Mengenanteilen zusammen. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte und teilweise mitteldichte bis dichte Lagerung schließen.

#### **4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse**

In den offenen Bohrlöchern von RKS 2 bis RKS 6 wurden Wasserstände zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK festgestellt.

Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

Auf dem schlecht durchlässigen Geschiebelehm (RKS 1) kann sich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden.

#### **5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse**

**Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.**

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "sehr gut" eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der steif bis halbfeste Geschiebelehm und der pleistozäne Sand stellen allgemein sehr gut tragfähige Bodenschichten dar.

#### **Nichtunterkellerte Gebäude**

Die Gründung nichtunterkellerten Gebäude kann im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist zu entnehmen und gegen einen mindestens mitteldicht gelagerten Auffüllsand auszutauschen.

## Unterkellerte Gebäude

Die Gründung kann auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Untergrundverbessernde Maßnahmen im größeren Umfang sind nicht zu erwarten.

Aufgrund des in einer Tiefe zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK angetroffenen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung möglicher Grundwasserspiegelschwankungen muss ein Keller im unteren Bereich voraussichtlich gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 abgedichtet werden. Im Bereich der Sondierung RKS 1 genügt voraussichtlich eine Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtdrückendes Sickerwasser gem. DIN 18195-4, wenn Sicker- und Schichtenwasser mittels einer dauerhaft funktionsfähigen Drainage gem. DIN 4095 abgeführt werden. Die notwendigen Abdichtungen der Keller müssen im Einzelfall geprüft werden.

## **6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit**

Nach ATV-DVWK-A 138 sind zur Versickerung von Niederschlagswasser Durchlässigkeiten von  $k_f > 1 \cdot 10^{-6}$  m/s notwendig. Der in RKS 1 und RKS 2 angetroffene Geschiebelehm hat erfahrungsgemäß eine geringere Durchlässigkeit und ist somit zur Versickerung ungeeignet.

Der pleistozäne Sand hat eine ausreichende Durchlässigkeit und eignet sich zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Mulden und Rigolen.

Bei den Mulden handelt es sich um maximal 0,30 m tiefe Senken, in denen sich das Niederschlagswasser bei starken Niederschlägen zwischenstaut und im Untergrund versickert. Die Mulden werden mit Rasen oder Stauden begrünt.

Bei den Rigolen handelt es sich um einen Kieskörper, in den das Niederschlagswasser nach einer Reinigung in einem Absetzschacht eingeleitet wird, um dann im Untergrund zu versickern.

## **7 Sonstige Hinweise**

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223. Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumböhlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

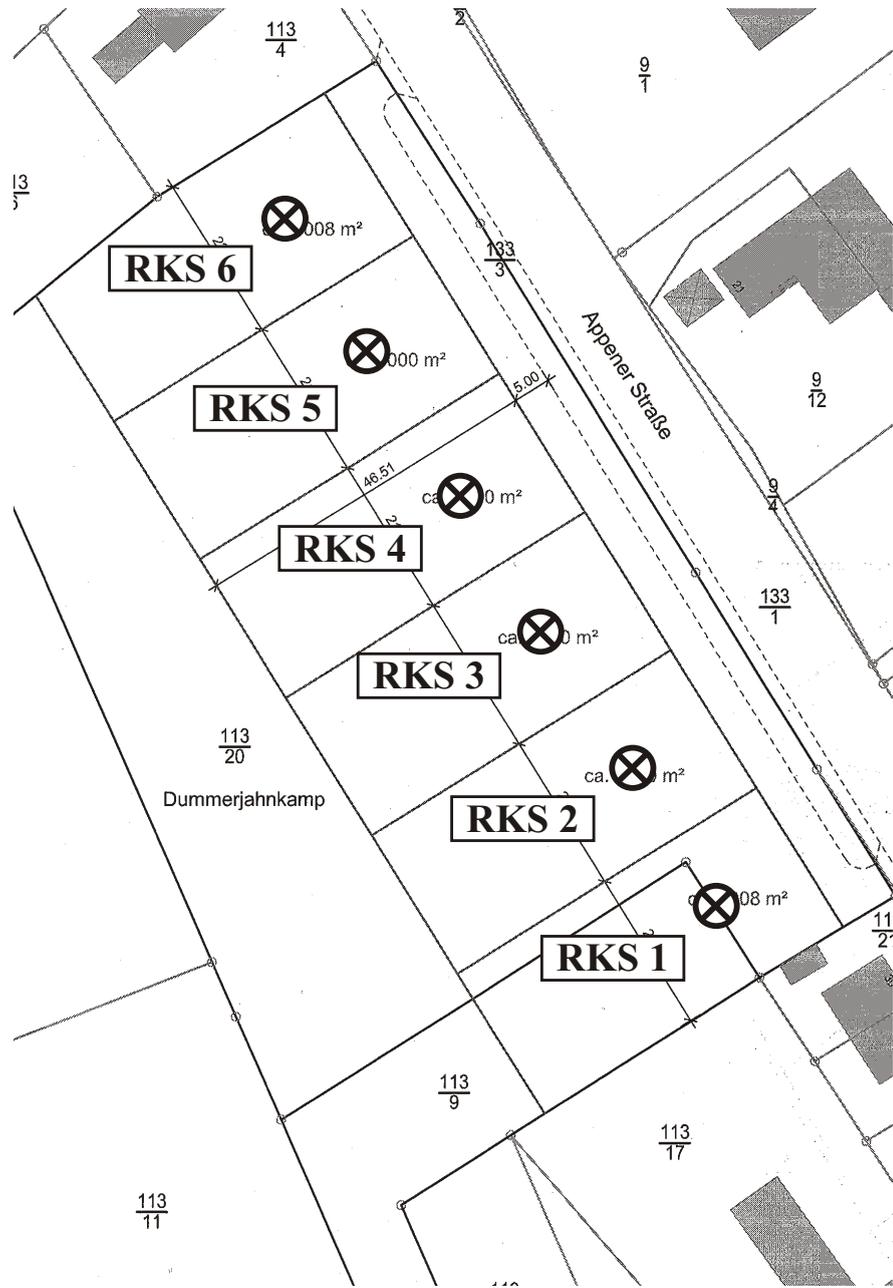
Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von  $\alpha = 45^\circ$  geböschert hergestellt werden. In steifem Geschiebelehm ist ein Böschungswinkel von maximal  $\alpha = 60^\circ$  einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

---

Dipl. Geologe Thomas Voß

# Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse



**Lageplan**

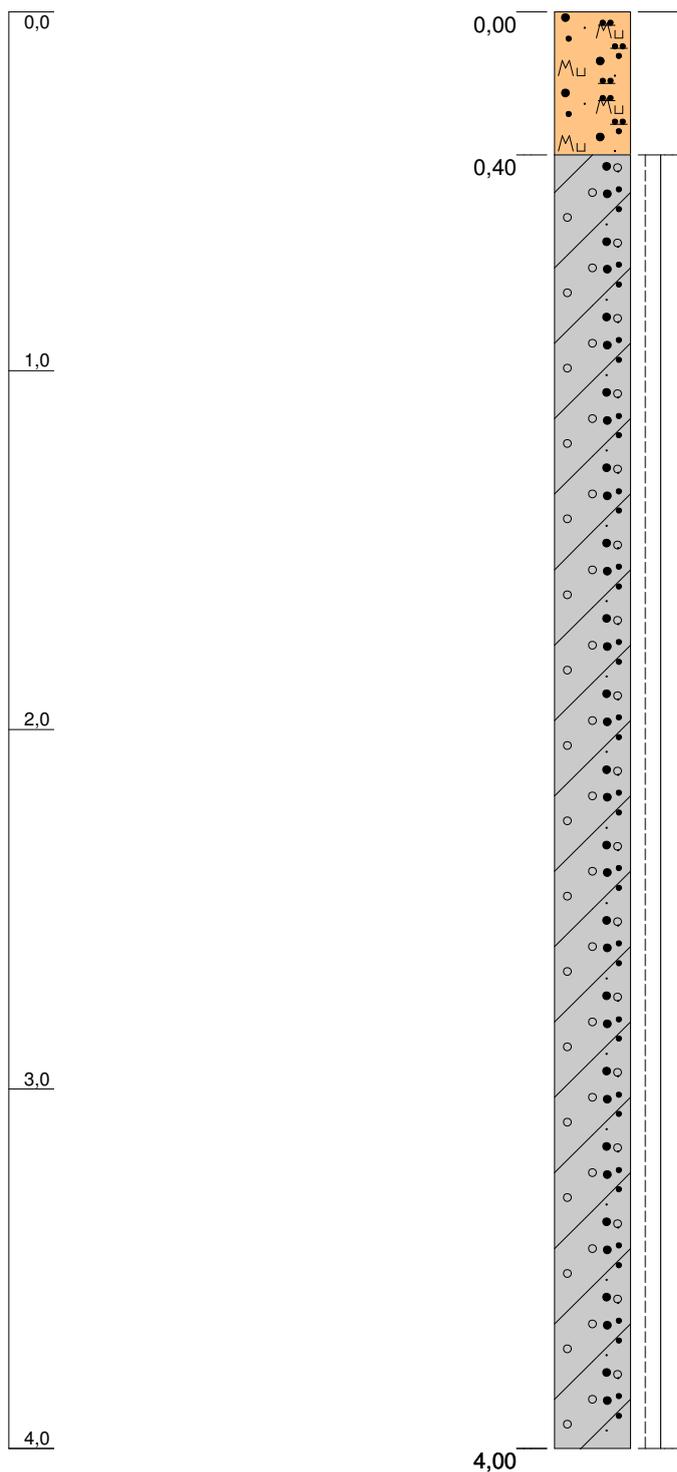
Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen  
 Ort: Appener Straße; Flurstück 113/20  
 25482 Appen

6 Rammkernsondierungen (RKS)

m unter Geländeoberkante

**RKS 1**



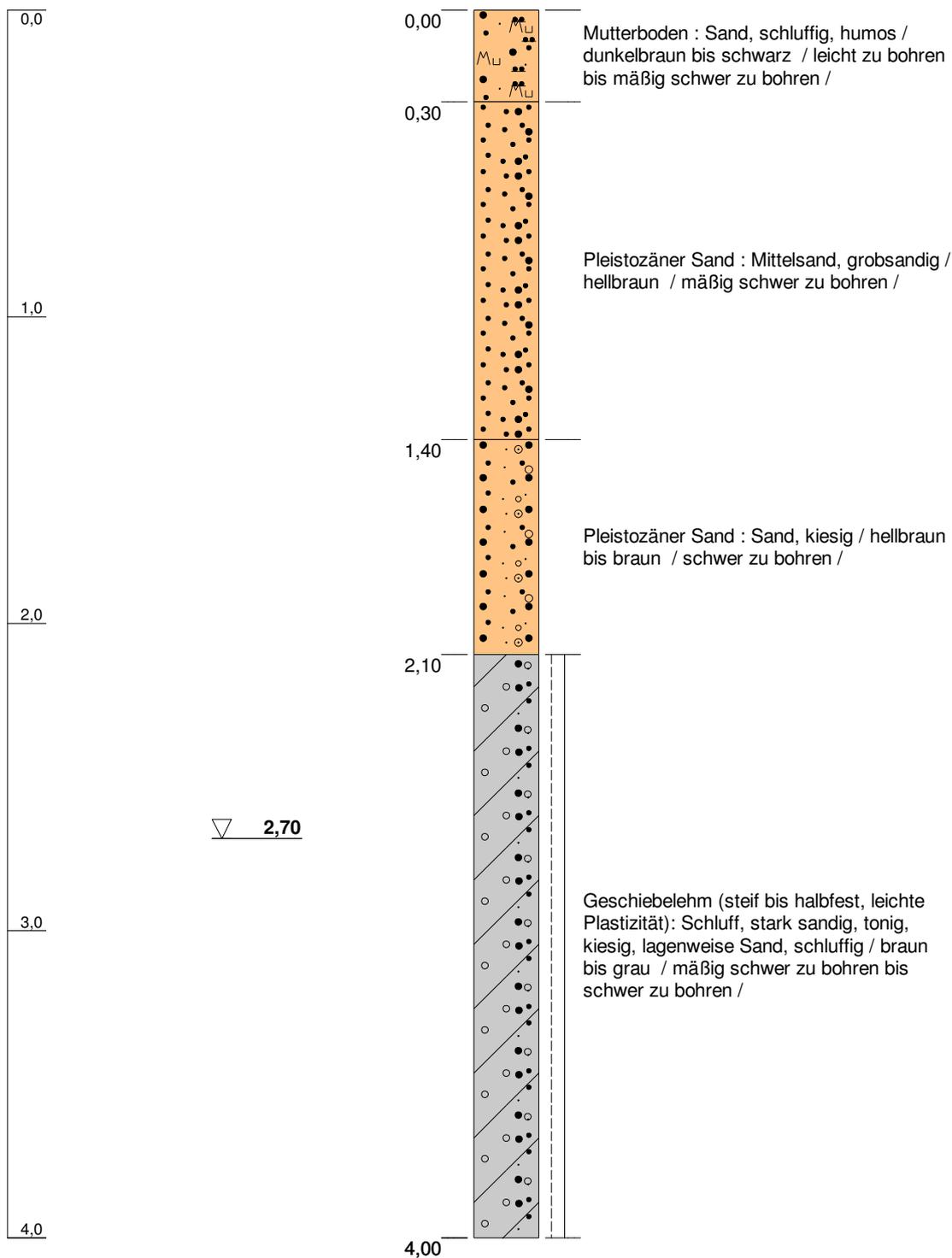
Mutterboden : Sand, schluffig, humos /  
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren  
bis mäßig schwer zu bohren /

Geschiebelehm (steif bis halbfest, leichte  
Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig,  
kiesig, lagenweise Sand, schluffig / braun  
bis grau / mäßig schwer zu bohren bis  
schwer zu bohren /

<b>Projekt:</b>	<b>Baugebiet Appener Straße / Appen</b>	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b>	<b>RKS 1</b>	
Projektnr.:	13 / 134	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	17.05.2013	

m unter Geländeoberkante

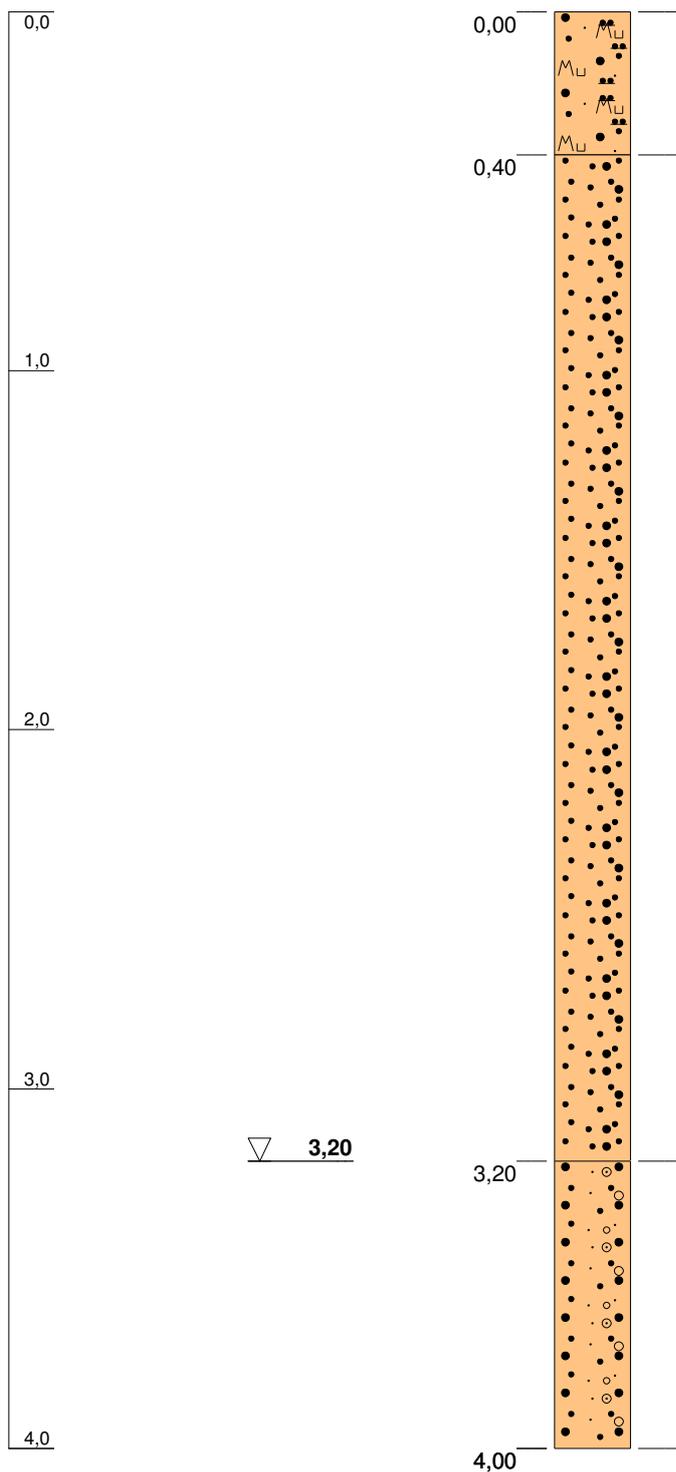
**RKS 2**



<b>Projekt:</b> Baugebiet Appener Straße / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 2	
Projektnr.: 13 / 134	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 17.05.2013	

m unter Geländeoberkante

**RKS 3**



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /  
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren  
bis mäßig schwer zu bohren /

Pleistozäner Sand : Mittelsand, schwach  
grobsandig, lagenweise grobsandig /  
hellbraun / mäßig schwer zu bohren /

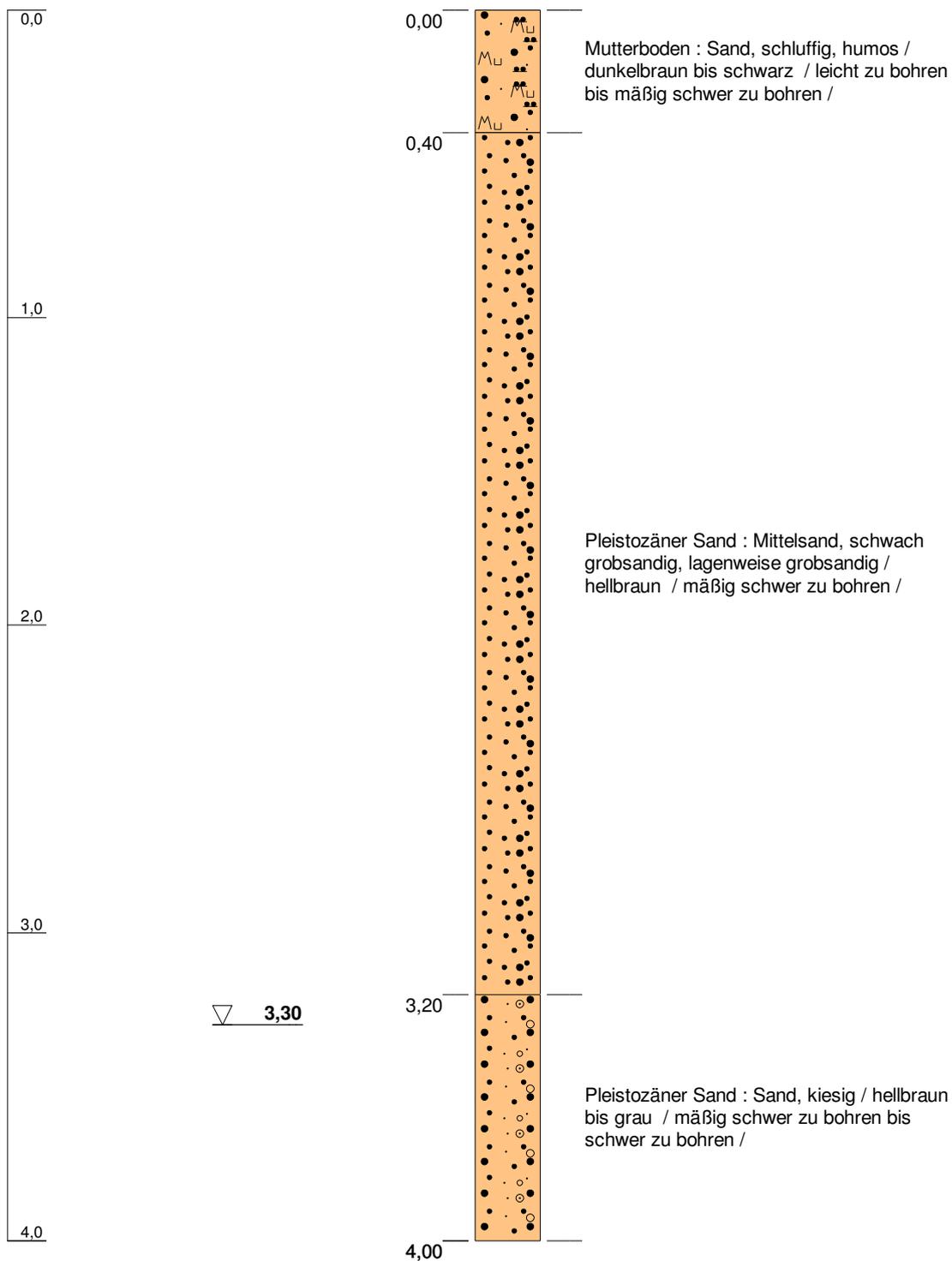
Pleistozäner Sand : Sand, kiesig / hellbraun  
bis grau / mäßig schwer zu bohren bis  
schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Baugebiet Appener Straße / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 3	
Projektnr.: 13 / 134	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 17.05.2013	

m unter Geländeoberkante

### RKS 4

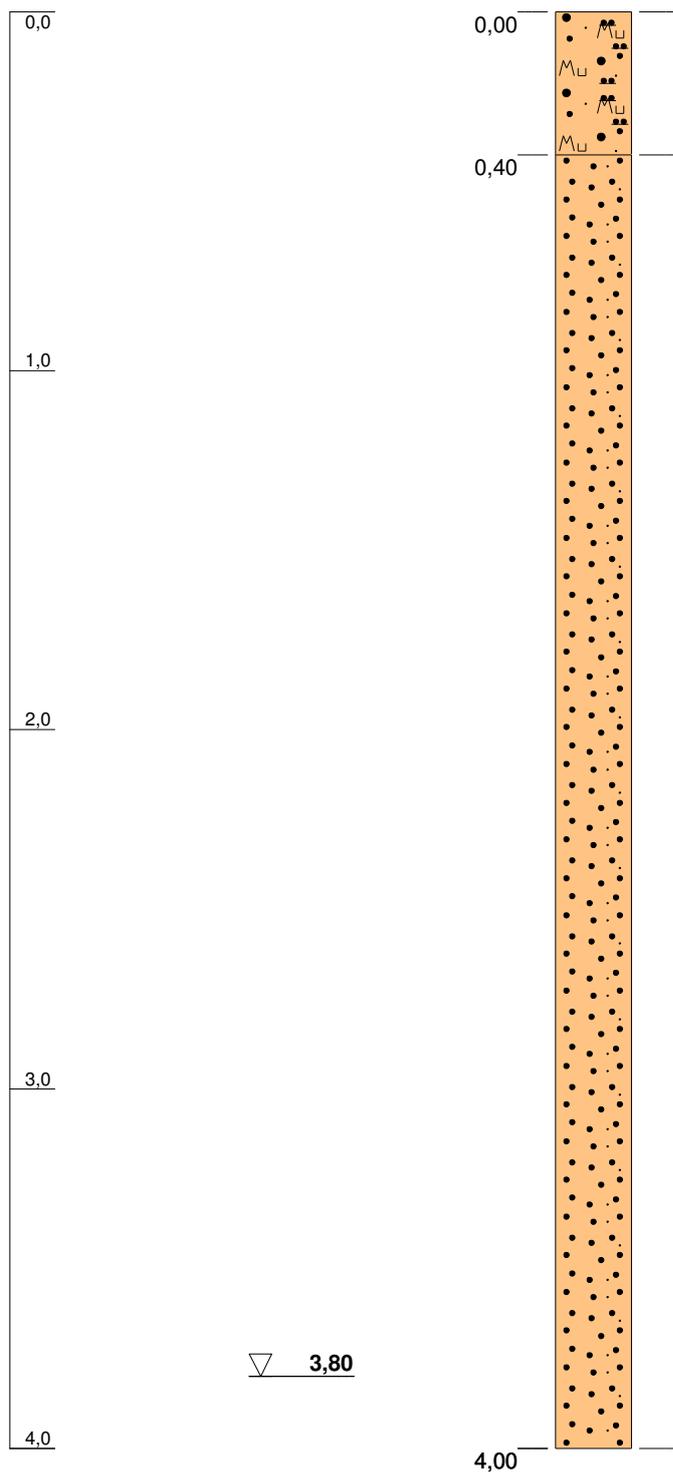


Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Baugebiet Appener Straße / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)
<b>Bohrung:</b> RKS 4	
Projektnr.: 13 / 134	Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Datum: 17.05.2013	

m unter Geländeoberkante

**RKS 5**



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /  
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren  
bis mäßig schwer zu bohren /

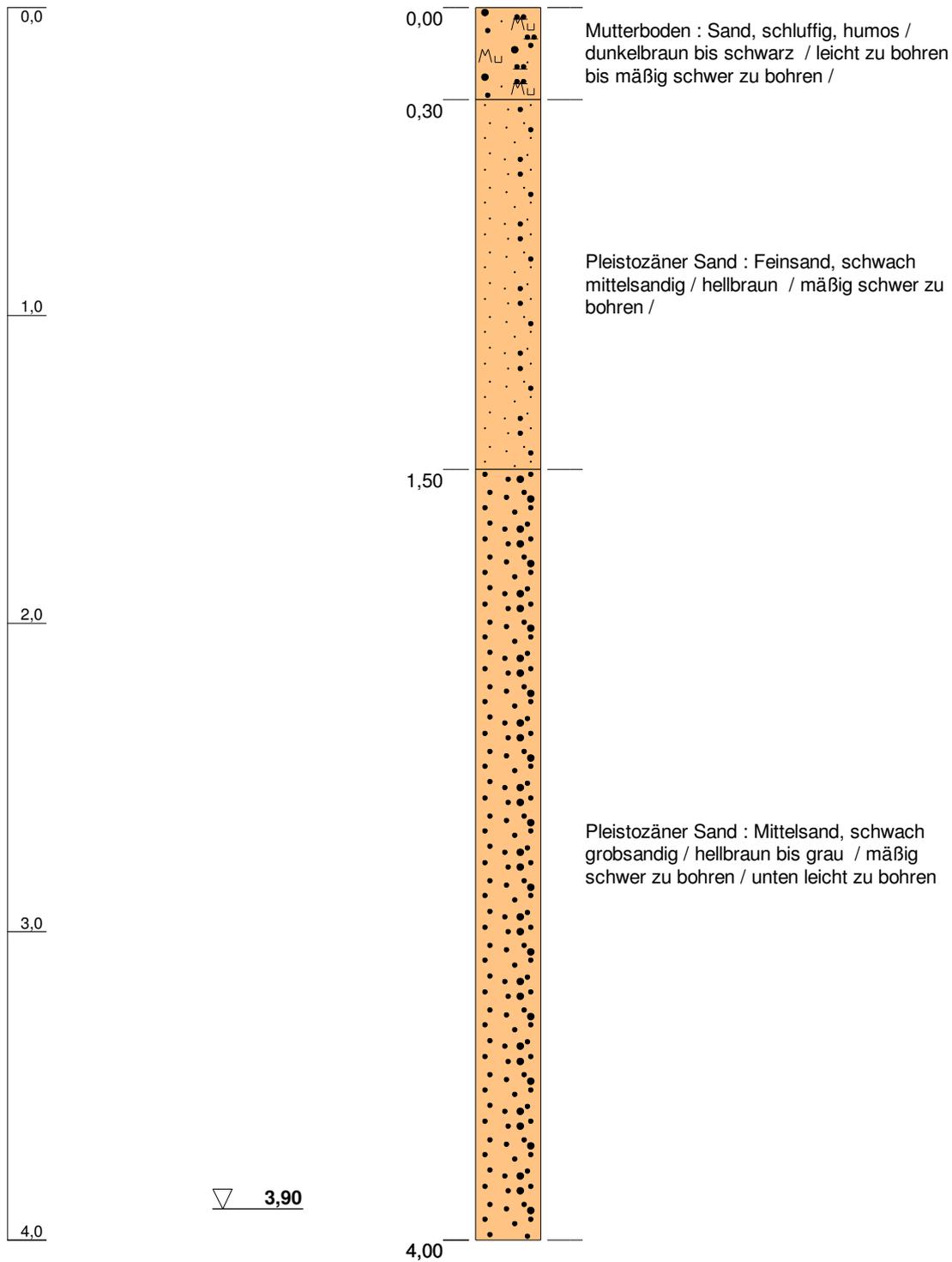
Pleistozäner Sand : Mittelsand, feinsandig,  
lagenweise grobsandig / hellbraun bis grau /  
mäßig schwer zu bohren bis schwer zu  
bohren /

Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Baugebiet Appener Straße / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 5	
Projektnr.: 13 / 134	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 17.05.2013	

m unter Geländeoberkante

### RKS 6



Blatt 1 von 1

<b>Projekt:</b> Baugebiet Appener Straße / Appen	<b>Geologisches Büro Thomas Voß</b> (Diplom Geologe)  Blücherstraße 16 25336 Elmshorn  Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
<b>Bohrung:</b> RKS 6	
Projektnr.: 13 / 134	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 17.05.2013	

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013		
Bohrung: RKS 1								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand, schluffig							
	b)							
	c) steif bis halbfest, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) braun bis grau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>							
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1			
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013			
Bohrung: RKS 2									
1	2				3	4	5	6	
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung	h) Gruppe		i) Kalkgehalt			
0,30	a) Sand, schluffig, humos								
	b)								
	c)		d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden		g)	h)					i)
1,40	a) Mittelsand, grobsandig								
	b)								
	c)		d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun					
	f) Pleistozäner Sand		g)	h)					i)
2,10	a) Sand, kiesig								
	b)								
	c)		d) schwer zu bohren	e) hellbraun bis braun					
	f) Pleistozäner Sand		g)	h)					i)
4,00	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand, schluffig				Grundwasserspiegel 2.70m				
	b)								
	c) steif bis halbfest, leichte Plastizität		d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) braun bis grau					
	f) Geschiebelehm		g)	h)					i) 0
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)		g)	h)					i)

		<b>Schichtenverzeichnis</b>							
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1			
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013			
Bohrung: RKS 3									
1	2				3	4	5	6	
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung	h) Gruppe		i) Kalkgehalt			
0,40	a) Sand, schluffig, humos								
	b)								
	c)		d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden		g)	h)					i)
3,20	a) Mittelsand, schwach grobsandig, lagenweise grobsandig				Grundwasserspiegel 3.20m				
	b)								
	c)		d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun					
	f) Pleistozäner Sand		g)	h)					i)
4,00	a) Sand, kiesig								
	b)								
	c)		d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) hellbraun bis grau					
	f) Pleistozäner Sand		g)	h)					i)
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)		g)	h)					i)
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)		g)	h)					i)

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013		
Bohrung: RKS 4								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu		e) dunkelbraun bis schwarz				
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
3,20	a) Mittelsand, schwach grobsandig, lagenweise grobsandig							
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren		e) hellbraun				
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
4,00	a) Sand, kiesig				Grundwasserspiegel 3.30m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu		e) hellbraun bis grau				
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)		e)				
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)		e)				
	f)	g)	h)	i)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013		
Bohrung: RKS 5								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, feinsandig, lagenweise grobsandig				Grundwasserspiegel 3.80m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) hellbraun bis grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		<b>Schichtenverzeichnis</b>						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Baugebiet Appener Straße / Appen						Datum: 17.05.2013		
Bohrung: RKS 6								
1	2				3	4	5	6
Bis  ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,50	a) Feinsand, schwach mittelsandig							
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, schwach grobsandig				Grundwasserspiegel 3.90m			
	b) unten leicht zu bohren							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Gemeinde Appen

# **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Etz – westlich der Appener Straße“**

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

## **- Teil I Städtebaulicher Teil –**

Stand: Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.08.2015

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dr. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

## Inhalt:

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Bestand .....	4
1.3	Archäologie .....	4
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben</b> .....	<b>5</b>
2.1	Ziele der Raumordnung.....	5
2.2	Flächennutzungsplan .....	6
2.3	Bestehende B-Pläne und Satzungen.....	7
<b>3</b>	<b>Städtebauliches Konzept</b> .....	<b>7</b>
3.1	Gestaltungsplan .....	7
3.2	Art und Maß der Baulichen Nutzung .....	8
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen .....	9
3.4	Gestalterische Festsetzungen .....	10
<b>4</b>	<b>Erschließung und Verkehrsflächen</b> .....	<b>10</b>
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen .....	10
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr .....	11
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Immissionen</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Flächen und Kosten</b> .....	<b>14</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Diesem B-Plan ist das Aufstellungsverfahren einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 vorangegangen. Dieses Verfahren wurde jedoch abgebrochen, da die Steuerungsmöglichkeiten einer Ergänzungssatzung für die vorgefundene Problemlage nicht ausreichen. Gründe sind die Emissionsbelastung durch den Straßenverkehr auf der Appener Straße (K13) und durch einen auf der anderen Straßenseite gegenüberliegenden Betrieb. Diese sind mit einer allgemeinen Wohnnutzung in Teilen des Plangebiets nicht verträglich. Eine Satzung hätte jedoch auch sonstige Wohnnutzungen ermöglicht.

Nach Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und der Landesplanung soll daher nun ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Um Wohnnutzung in der Nachbarschaft zu schützen, werden nur Betriebe zugelassen, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d. h. auch direkt benachbart zu Wohnnutzungen zulässig wären. Durch diese Planung können die knappen gewerblichen Flächen im Gewerbegebiet Hasenkamp für eher großflächige Nutzungen und für Betriebe, die eine Ausweisung als uneingeschränktes Gewerbegebiet benötigen, vorgehalten werden und die dort vorhandene Nachfrage nach kleinen Grundstücken mit der Möglichkeit von Betriebsleiterwohnungen auf dieses Plangebiet umgelenkt werden.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

## 1.2 Lage des Plangebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13), es hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Appen – Etz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Stadt Pinneberg.

Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben.

## 1.3 Archäologie

Das Archäologische Landesamt Schleswig – Holstein gibt folgende Anmerkungen und Hinweise, die bei künftigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind:

*Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes*

*Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.*

*Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.*

*Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Dienach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

## **2 Planungsvorgaben**

### **2.1 Ziele der Raumordnung**

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) wird der Ortsteil Appen - Etz von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgrenzt (siehe Abb. 2). Nordwestlich grenzt zusätzlich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an.

In einiger Entfernung ist nördlich, westlich und südlich ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Diese Ziele werden durch die Aufstellung des B-Plans nicht beeinträchtigt.



genutzte Flächen dargestellt. Nach Wirksamkeit der FNP-Änderung wird der B-Plan aus dem FNP entwickelt sein.

### **2.3 Bestehende B-Pläne und Satzungen**

Für den Ortsteil Appen-Etz wurden im Jahr 2000 die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und klargestellt. Dies erfolgte durch eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3. Dieser B-Plan überplant im Süden einen ca. 20 m breiten Streifen der Satzung.

B-Pläne bestehen im Plangebiet derzeit nicht.

## **3 Städtebauliches Konzept**

### **3.1 Gestaltungsplan**

Zur Verdeutlichung der Planungsabsichten wurde ein Gestaltungsplan entwickelt. Dieser ist jedoch unverbindlich, es gelten allein die Festsetzungen des B-Plans. Das Konzept sieht die Ansiedlung von mehreren Betrieben vor, die im westlichen Bereich die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsleiterwohnungen haben.

Die Erschließung verläuft über einen parallel zur Appener Straße (K13) verlaufenden Privatweg. Von hier können ca. fünf Einzelgrundstücke erschlossen werden. Im vorderen zur Planstraße zugewandten Bereich sind gewerblich genutzten Gebäude zu errichten, im rückgewandten Bereich, in einem Abstand von mindestens 30 m zur Planstraße ist die auch Entstehung von zugehörigen Wohngebäuden für Betriebsleiter u. ä. (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) zulässig. Ein sechstes Grundstück im Norden kann über einen Stichweg nördlich des Plangebiets erschlossen werden, über den auch das bereits bebaute Eckgrundstück zur Appener Straße erschlossen wird.

Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs wird eine Grünfläche festgesetzt, hier besteht die Möglichkeit Hausgärten anzulegen oder auch als Weide z.B. für die Pferdehaltung zu nutzen.



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf (unverbindlich), ohne Maßstab

### 3.2 Art und Maß der Baulichen Nutzung

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet

Auf einer Fläche von ca. 1 ha wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl liegt unter der maximal zulässigen GRZ von 0,8 gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete. Dies ist städtebaulich angemessen sowie mit der Umgebung verträglich.

Zum Schutz der benachbarten teilweisen Wohnbebauung wird im eingeschränkten Gewerbegebiet festgesetzt, dass nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind damit nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nicht ausgeschlossen, sie sind allgemein zulässig (s. textliche Festsetzung 1.2). Immissionskonflikte mit benachbarten Betrieben sind dadurch nicht zu befürchten, da im gesamten Plangebiet nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit der Straße und dem gegenüberliegenden Betrieb sind Betriebsleiterwohnungen in einem Abstand von ca. 30 m im

eingeschränkten Gewerbegebiete (bzw. rund 45 m westlich der Fahrbahnkante unzulässig (siehe Bereich (A) in der Planzeichnung).

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Der Ausschluss dieser Nutzung erfolgt, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen. Von dem festgesetzten grundsätzlichen Ausschluss werden die folgenden Ausnahmen zugelassen:

Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Mit diesen Regelungen wird gesichert, dass sich keine Einzelhandelsnutzungen ansiedeln können, die die zentralen Ortslagen von Appen aber auch benachbarter Orte wie Pinneberg beeinträchtigen könnten.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es soll damit auch möglich sein, dass zwei benachbarte Grundeigentümer z. B. ihre Hallen flächensparend direkt auf die Grenze aneinander bauen.

Im nordöstlichen Bereich wird ein bestehendes Wohngebäude im jetzigen Außenbereich gesichert. Hier sind innerhalb des Bereichs (B) im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise bis zu zwei sonstige Wohnungen zulässig.

### **3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen**

Zur Sicherung der vorhandenen Straßenbäume entlang der Appener Straße (K13) werden diese zum Erhalt festgesetzt, dies erfolgt auch aus gestalterischen Gründen. Ein Baum kann wegen der notwendigen Ausfahrt der Privatstraße nicht erhalten bleiben.

Die vorhandenen Knicks im Norden und Westen werden als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Biotop 1 und 2 nachrichtlich übernommen.

Der westliche Knick (Biotopfläche 2) ist vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und entwickeln. Einzelne Gehölze sind bei Abgang durch Anpflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der

Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Bodenversiegelungen sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig.

Zusätzlich ist zum Schutz der Biotopfläche 2 eine Fläche mit Bindung zum Erhalt festgesetzt, diese umfasst den vorhandenen Kronenbereich, mindestens jedoch 5 m, hier ist ein Knickschutzstreifen anzulegen, dieser ist aus gebietsheimischen Wildkräutern und Gräsern anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen.

Der vorhandene Knick grenzt die Fläche des Bebauungsplans von der westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche gestalterisch ab.

Aus dem Knick im nördlichen Bereich (Biotopfläche 1) sollen hingegen einige Bäume entfernt werden. Dies ist zur Schaffung der Betriebszufahrt und für eine ausreichende Baufläche erforderlich. Der Knick als solcher bleibt als gesetzlich geschütztes Biotop erhalten. Durch die mögliche Entfernung der Bäume verliert er jedoch an Wert, daher wird festgesetzt, dass er in vollem Umfang an anderer Stelle zu ersetzen ist.

### **Private Grünfläche**

Auf einer Fläche von 2.881 m<sup>2</sup> wird eine private Grünfläche festgesetzt. Hier können Hausgärten entstehen, die den einzelnen Grundstücken zugeordnet werden. Vorstellbar ist auch eine Tierhaltung (z.B. Pferdeweide). Die private Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Hausgärten/ Hausweide. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die Nutzung als Garten oder Weide aufgewertet, da unter anderem eine größere Artenvielfalt entsteht.

## **3.4 Gestalterische Festsetzungen**

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Fassadengestaltung und die Errichtung von Werbeanlagen. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Siedlungsbildes in der Gemeinde.

Werbeanlagen sind nur zulässig wenn sie auf im Geltungsbereich ansässige Firmen hinweisen. An Gebäuden sind nur Werbeanlagen zulässig, die die Traufhöhe bzw. Oberkante Attika nicht überragen. Fahnen sind von dieser Regelung ausgenommen. Auch der Flächenanteil pro Gebäudeseite wird begrenzt, er darf nicht mehr als 25 % der Fassadenlänge betragen. Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht ist nicht zulässig.

## **4 Erschließung und Verkehrsflächen**

### **4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen**

Der Geltungsbereich befindet sich direkt westlich der K13 außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke im Sinne des Straßenrechts. Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die K13 ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die künftige Erschließung über einen neuen, parallel zur K13 verlaufenden Privatweg erfolgen. Dieser Privatweg erstreckt sich über die Länge des Geltungsbereichs und erschließt alle zur K13 ausgerichteten Grundstücke. Voraussichtlich wird eine Einbahnstraßenregelung in Nord-Süd-Richtung festgelegt werden.

Das Bestandsgebäude wird wie bisher über den nördlichen Stichweg erschlossen, von dort wird auch das nördliche Grundstück erschlossen werden.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

## 4.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 594 Wedel – Pinneberg – Quickborn – Norderstedt (hochwertiges, vertaktetes Angebot) und 6669 Moorrege – Appen – Etz - Pinneberg (schulbedarfsspezifisches Angebot) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Appen-Etz, Rollbarg“ (594) in einer Entfernung von ca. 200 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und „Appen-Etz, Wedeler Chaussee“ (6669), die direkt an das Plangebiet grenzt. Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

## 5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der neuen Grundstücke erfolgt von der K13 bzw. vom nördlichen Weg aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt bzw. erweitert werden.

Das auf der Straße anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert.

Die Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken sowie dem Bestandsgebäude (Bereich B) ist mittels Mulden und Rigolen durchzuführen. Das bereits für die Ergänzungssatzung erstellte Bodengutachten hat eine ausreichende Durchlässigkeit des vorgefundenen Bodens ermittelt.

Der geforderte Löschwasser-Grundschutz wird gewährleistet, zusätzlicher Objektschutz von Gewerbebetrieben ist individuell im Genehmigungsverfahren zu betrachten.

## 6 Immissionen

Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Umgebung wurde in einer schalltechnischen Untersuchung vom Büro LairmConsult geprüft. Folgende Bewertung ist das Ergebnis dieser Untersuchung:

*Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Etz- westlich Appener Straße“ will die Gemeinde Appen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauung im Außenbereich schaffen. Dabei soll gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Dementsprechend wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für den Geltungsbereich eine Schutzbedürftigkeit vergleichbar der von Gewerbegebieten (GE) zugrunde gelegt.*

*In diesem Zusammenhang wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt, dabei wurden grundsätzlich folgende Konflikte bearbeitet:*

- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm;
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-

induzierten Zusatzverkehr;

- Schutz des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm.

*Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte (OW) gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren. In der DIN 18005, Teil 1 wird für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm verwiesen. Die Immissionen aus Gewerbelärm werden dementsprechend auf Grundlage der TA Lärm beurteilt.*

*Im Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Satzungsgeltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen.*

#### *b) Gewerbelärm*

*Zur Berücksichtigung der Belastungen aus Gewerbelärm der vorhandenen Betriebe erfolgt für die folgenden maßgebenden Betrieb mit eine detaillierte Schallimmissionsprognose:*

- RS Logistik GmbH;
- Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches mit Reitshop, Pferdehof und dem Betrieb der Scutum Solutions GmbH & Co. KG.

*Für die Etzer Baumschule und Pflanzenhandel Kerstin Ostermann e.K. haben Voruntersuchungen auf Grundlage der Betriebsbeschreibung ergeben, dass keine beurteilungsrelevanten Immissionsanteile innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten sind. Die Belastungen basieren auf entsprechenden Betriebsbeschreibungen der Betreiber. In Fällen, in denen sich bereits in Bezug auf die schutzbedürftige Bestandsbebauung eine Unverträglichkeit ergab, wurden die Belastungsansätze entsprechend reduziert. Die zugrunde gelegten Emissionsansätze (Stellplatzwechsel, Lkw-Anlieferungen, etc.) basieren auf aktuellen Literaturwerten sowie Erfahrungswerten aus anderen Untersuchungen. Für den Betrieb der Baumschule Münster lag keine detaillierte Betriebsbeschreibung vor. Da jedoch insbesondere für den Nachtzeitraum Hinweise auf beurteilungsrelevante Vorgänge vorhanden sind, wurde der relevante Betriebsbereich in Form eines flächenbezogenen pauschalen Emissionsansatzes in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiet (GE) von 65 dB(A) tags innerhalb der geplanten Baugrenzen eingehalten wird. Im Nachtzeitraum sind zwar im Bereich der Speditions-Zufahrt bis zu einem Abstand von 13 m (gemessen von der Mitte der Appener Straße) Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) nicht auszuschließen. Allerdings sind in diesem Bereich keine Wohnnutzungen zulässig. Im Teilbereich B, in dem die Wohnnutzung zulässig ist wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts eingehalten.*

*Mit den vorgesehenen Festsetzungen ergeben sich somit keine weitergehenden Einschränkungen der umliegenden Gewerbebetriebe Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums im Sinne der TA Lärm ist nicht zu erwarten.*

#### *c) Verkehrslärm*

*Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Straßenverkehrslärm berechnet.*

*Die Straßenverkehrsbelastung und die weiteren Eingangsdaten für die Wedeler Chaussee wurden aus einer vorhergehenden schalltechnischen Untersuchung für den Ausbau der L 105 (LAIRM CONSULT GmbH, 30. März 2012) übernommen. Die Straßenverkehrsbelastungen (DTV - durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an allen Tagen des Jahres) und die maßgeblichen Lkw-Anteile (Kfz mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, p) auf der Appener Straße wurde auf Grundlage einer aktuellen Erhebung der Verkehrsbelastungen mit einem Radarzählgerät ermittelt.*

*Aufgrund von Hinweisen von Anwohnern wurde zur sicheren Seite neben der allgemeinen Verkehrssteigerung (Hochrechnungsfaktor: 1,1, auf den Prognosehorizont 2025/30) ein Hochrechnungsfaktor von insgesamt 1,2 in Ansatz gebracht. Die ermittelten Lkw-Anteile sind im Vergleich mit den Lkw-Anteilen auf der Wedeler Chaussee als deutlich zu hoch einzustufen. Dies liegt vermutlich daran, dass die Verkehrszählung während der jährlichen Betriebsspitzen der Baumschulen durchgeführt wurde. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung der Lkw-Anteil tags für Wedeler Chaussee übernommen, für den Nachtwert wird zur sicheren Seite ein etwas höherer Lkw-Anteil von 7 % in Ansatz gebracht.*

*Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln gemäß RLS-90. Innerhalb des Geltungsbereichs ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts.*

*Der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags wird im gesamten Geltungsbereich eingehalten. Der Immissionsgrenzwert nachts von 59 dB(A) wird größtenteils eingehalten, innerhalb der Baugrenzen sind lediglich im südöstlichen Eckbereich Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) nicht auszuschließen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anforderungen an den passiven Lärmschutz ist demgegenüber aktiver Lärmschutz entlang der Appener Straße als nicht verhältnismäßig einzustufen. Zudem ist aufgrund der Ausrichtung davon auszugehen, dass die Außenwohnbereiche überwiegend auf lärmabgewandten Gebäudeseite in Richtung Südwest angeordnet werden. Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen. Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten im gesamten Plangebiet für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.*

*Für die geplante Gebietseinstufung als Gewerbegebiet (GE) ist hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) festzustellen, dass der Orientierungswert von 65 dB(A) tags nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten wird und sich somit keine Beschränkungen ergeben.*

#### *d) Induzierter Zusatzverkehr*

*Zur Beurteilung der durch die im Plangebiet zusätzlich erzeugten Verkehre in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurden die Emissionspegel für den Prognose-Null- und den Prognose-Planfall berechnet. Im vorliegenden Fall wurde der B-Planinduzierte Zusatzverkehr aktuelle Fachliteratur (Bosserhoff) abgeschätzt. Für die gewählten Ansätze ergibt*

*sich eine Verkehrserzeugung pro Tag (DTV) von 230 Fahrzeugbewegungen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit einer Erhöhung der Emissionspegel tags sowie nachts von bis zu 0,2 dB(A) zu rechnen ist. Die Zunahmen liegen damit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und sind somit weder subjektiv noch messtechnisch zu erfassen. Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird nicht erreicht. Somit ist eine Verschlechterung der Geräuschsituation aus Verkehrslärm aufgrund der zusätzlichen induzierten Verkehre an den Immissionsorten der benachbarten Bebauung nicht zu erwarten.*

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang ist nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

## **7 Altlasten**

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs befand sich ehemals ein Teich, für diesen Bereich sind Bodenuntersuchungen durchzuführen, so dass die Belastung durch umweltgefährdende Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

## **8 Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –**

## **9 Flächen und Kosten**

### **Flächen**

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 15.430 m<sup>2</sup>.

Davon werden ca. 10.965 m<sup>2</sup> als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Weitere 1.584 m<sup>2</sup> werden als private Straßenverkehrsfläche und 2.881 m<sup>2</sup> als private Grünfläche vorgesehen.

### **Kosten**

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Planung und die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Eigentümer übernommen.

Appen, den .....

.....  
Bürgermeister



# TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S.1548).



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p><b>GEE</b> Eingeschränktes Gewerbegebiet</p> <p><b>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>z.B. 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>TH= 7 m Traufhöhe als Höchstmaß</p> <p>FH=10 m Firsthöhe als Höchstmaß</p> <p><b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b></p> <p>Baugrenze</p> <p><b>VERKEHRSFLÄCHEN</b></p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Einfahrt / Ausfahrt</p> <p><b>GRÜNFLÄCHEN</b></p> <p>Private Grünfläche</p> <p>Zweckbestimmung Hausgarten/ Hausweide</p> <p><b>MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Erhaltung: Bäume</p>	<p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein kann</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Sonstige Abgrenzung</p> <p>(A) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.3)</p> <p>(B) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.4)</p> <p><b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Appen - Etz"</p> <p>Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (15 m vom Rand der befestigten Fahrbahn)</p> <p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG</p> <p>§1 gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 1</p> <p>§2 gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 2</p> <p><b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b></p> <p>Baum Bestand</p> <p>Baum zukünftig entfallend</p> <p>Bemaßung in m</p> <p>Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude</p> <p>Vorhandene Grundstücksgrenzen</p> <p>Sichtdreieck</p>
---	--

# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Nutzungen und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (mischgebietstypische Betriebe gem. § 6 Abs. 1 BauNVO)
- Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
- Im Bereich (A) sind Wohnungen unzulässig.
- Im Bereich (B) sind ausnahmsweise bis zu zwei sonstige Wohnungen zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).
- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
  - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
  - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
  - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzung der gleichen Baumart in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu ersetzen.
- Innerhalb der Biotopfläche 2 ist der Knick vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Gehölze sind bei Abgang durch Anpflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen ein- oder zweireihig zu bepflanzen.

#### Artenvorschläge

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)

- Zum Schutz der Biotopfläche 2 ist auf der Fläche mit Bindung zum Erhalt ein Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischen Wildkräutern und Gräsern anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen maximal einmal jährlich gemäht werden. Diese Maßnahmen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

- Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speicheranlagen gesammelt und genutzt wird, zentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Starkregenereignissen ist ein Notüberlauf in den Vorfluter zulässig.

- Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.

### Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird im Gesamten Plangeltungsbereich Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L <sub>a</sub> d(B)(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> R <sub>w,res</sub>	
		Wohnräume	Büro Räume <sup>2)</sup>
IV	66 - 70	40	35

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)  
<sup>2)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

- Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- Zum Schutz der Nachtruhe sind für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im gesamten Geltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

### Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Fläche, deren Boden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sein kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen.

### 2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

- Die maximale Traufhöhe beträgt 7 m, die maximale Firsthöhe 10 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern.
- Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie an Gebäuden sind nur in der Neigung der Dach- oder Wandebene zulässig.
- Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.
- Zur Planstraße und zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken zulässig. Zäune sind nur zusätzlich zu Hecken zulässig und dürfen die Hecke in der Höhe nicht überragen. Zäune müssen lichtdurchlässig sein.

- Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.
- Zulässig sind nur Werbeanlagen, die auf hier ansässige Firmen hinweisen. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft einwirken, sind unzulässig.
- Über die Traufhöhe bzw. Oberkante Attika hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Pro Gebäudeseite darf die Summe der Breiten der Werbeanlagen nicht mehr als 25 % der Fassadenlänge und 2 m in ihrer Höhe betragen. Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind, sind nur als Fahnen oder dem Verkehr dienende Hinweischilder zulässig. Sie sind an den dafür erforderlichen und geeigneten Stellen auf Tafeln zusammenzufassen bzw. als einzelne Hinweischilder unmittelbar an der Grundstückszufuhr zulässig.

#### Hinweise

#### Artenschutz

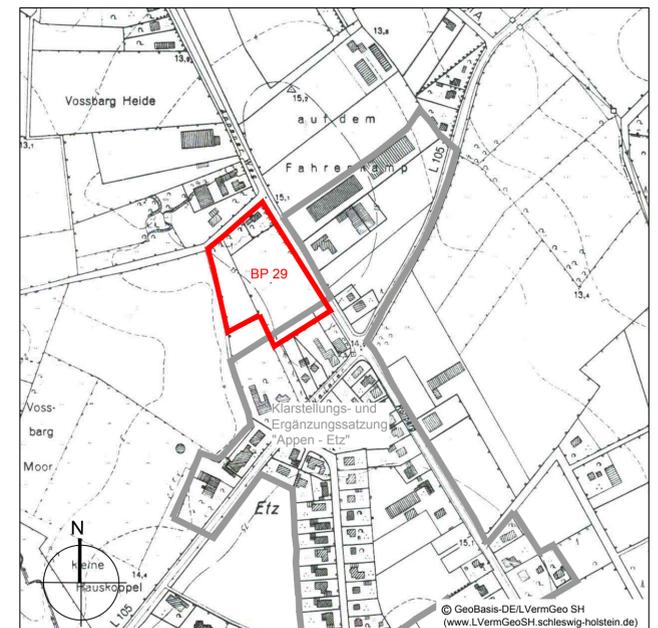
Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung und Gehölzentnahmen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf besetzte Brutstätten und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist vor dem Fällen von Bäumen mit Stammdurchmessern > 30 cm eine fachkundige Überprüfung auf Fledermausquartiere vorzunehmen. Im Fall eines Besatzes ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

#### Archäologie

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des archäologischen Interessensgebietes des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Im Vorfeld von Bodeneingriffen ist mit der Behörde zu prüfen, in welchem Umfang Denkmale durch die geplanten baulichen Maßnahmen betroffen sind und ob diese im Rahmen einer archäologischen Untersuchung zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.

#### DIN Normen

Die genannten DIN-Normen können bei der Amtsverwaltung Moorreege eingesehen werden.



Übersichtsplan M 1 : 5.000

## Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 29 "Etz - westlich Appener Straße"

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollberg / Appener Straße

Mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.08.2015



Strßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
 Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elberg.de, www.elberg.de



Gemeinde Appen

# **Begründung zum Bebauungsplan Nr.29 „Etz – westlich der Appener Straße“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

## **Teil II: Umweltbericht**

(einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen)

Stand: 01.09.2015

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dr. Wiebke Hanke  
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner  
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

---

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE  
 **ELBBERG**  
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

## Inhalt

<b>1 Umweltbericht .....</b>	<b>4</b>
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	4
1.3 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	5
1.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	5
1.3.2 Schutzgut Boden .....	8
1.3.3 Schutzgut Wasser .....	10
1.3.4 Schutzgut Luft und Klima.....	11
1.3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	12
1.3.6 Schutzgut Mensch.....	12
1.3.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter.....	14
1.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes .....	14
1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
1.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	14
1.5.1 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG .....	15
1.5.2 Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht.....	15
1.5.3 Europäische Vogelarten .....	16
1.5.4 Fledermäuse.....	19
1.5.5 Weitere FFH-Tierarten.....	21
1.5.6 Pflanzenarten .....	21
1.6 Eingriffsbilanzierung .....	21
1.7 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	25
1.7.1 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich .....	25
1.7.2 Maßnahmen für Tiere und Pflanzen .....	26
1.7.3 Maßnahmen für das Schutzgut Boden .....	26
1.7.4 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser .....	26
1.7.5 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima .....	26
1.7.6 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild .....	26
1.7.7 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch.....	26
1.7.8 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter .....	27
1.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	27
1.9 Zusätzliche Angaben .....	27

---

1.9.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	27
1.9.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	27
1.9.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	27
1.10	Quellen .....	29

# 1 Umweltbericht

## 1.1 Einleitung

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Um Wohnnutzung in der Nachbarschaft zu schützen, werden nur Betriebe zugelassen, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d. h. auch direkt benachbart zu Wohnnutzungen zulässig wären. Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Dieser Umweltbericht wird gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 29 (B-Plan) als auch für die dazugehörige 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Die FNP-Änderung hat denselben Geltungsbereich wie der B-Plan. FNP-Änderung und B-Plan haben unterschiedliche Aufgaben und Detaillierungsgrade. Der vorliegende Umweltbericht enthält auch die, nur für den B-Plan notwendige, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Soweit Aussagen zwischen B-Plan und FNP-Änderung zu differenzieren sind, wird hierauf im Text hingewiesen.

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen der Landschaftsplan sowie eine Baugrundbewertung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013) vor. Darüber hinaus wurden durch ELBERG auf Grundlage einer Begehung am 6. August 2013 die Biotoptypen im Geltungsbereich kartiert und die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials beurteilt.

## 1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben. Des Weiteren liegen die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind, den Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen zu Grunde.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Westlich des Gebiets schließen sich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ an. Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Plangebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan sowie standort- und vorhabenbezogen auf den Landschaftsplan der Gemeinde zurückgegriffen. Nach dem wirksamen Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes I von 1998 fällt das Gebiet in einen großräumigen Bereich mit der Signatur „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ sowie in einen Bereich mit „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Darüber hinaus sind im Landschaftsrahmenplan für das Plangebiet keine besonderen naturschutzfachlichen Kennzeichnungen oder Planungsziele dargestellt.

Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Plangebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet. Weitere für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden ggf. nachfolgend jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Westlich an das Plangebiet schließt sich direkt das Landschaftsschutzgebiet Holmer Sandberge und Moorbereiche an (Verordnung 20.12.2002) (s. folgende Abbildung).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet Holmer Sandberge und Buttermoor (Nr. 2324-303), befindet sich 1,7 km südwestlich des Plangebietes. Westlich befindet sich in rund 2,6 km Entfernung das FFH-Gebiet NSG Tävsmoor / Haselauer Moor (Nr. 2324-304), welches zugleich Naturschutzgebiet ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da negative Effekte auf das Schutzgebiet aufgrund ausreichender Entfernung ausgeschlossen werden können. Sonstige flächige Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Plangeltungsbereich und angrenzend nicht vor.



Abbildung 1: Die grün unterlegte Fläche zeigt das Landschaftsschutzgebiet Holmer Sandberge und Moorbereiche (Auszug aus der Schutzgebietsverordnung vom 20.12.2002)

### 1.3 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

#### 1.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

##### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

### Bestand

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Plangebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein (§ 21 LNatSchG).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche. Ferner schließt es ein bebautes Wohngrundstück, eine Baumreihe und einen Knickabschnitt mit ein. Östlich des Plangebiets verläuft die Appener Straße (K13). Südlich und nördlich befindet sich Wohnbebauung, während sich im Westen Acker- und Grünland anschließen. Die weitere Umgebung ist durch Gewerbe- und Siedlungsstrukturen, Grünlandnutzung und Baumschulflächen geprägt.

Innerhalb des Plangebiets kommen vier Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2) ein Acker (AA), ein Knick (HW), eine Baumreihe (HGr) und eine dörfliche Siedlungsfläche (SDs).

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
AA	Acker	allgemein	-
HW	Knick	besonders	§
HGr	Baumreihe	besonders	-
SDs	Dörfliche Siedlungsfläche	allgemein	-

Der Biotoptyp Acker (AA) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Auf der intensiv bewirtschafteten Fläche wurde zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut. Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Der Knick (HW) verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets. Er ist an den meisten Stellen durchgewachsen, d.h. die Strauchschicht fehlt. Erhalten sind aber die recht dicht stehenden, stattlichen Überhälter (Stammdurchmesser 30-70 cm). Es handelt sich überwiegend um Stiel-Eiche (*Quercus robur*), zum Teil auch Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt treten Sträucher wie Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Holunder (*Sambucus nigra*) auf. Der Wall ist im westlichen Abschnitt gut erhalten und weist eine thermophile, grasreiche Vegetation auf. Im nördlichen Abschnitt ist der Wall kaum noch erkennbar. Hier dominiert eine nitrophile Staudenflur die Krautschicht. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Das Biotop hat somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und ist als zu erhalten festgesetzt.

Die Baumreihe (HGr) verläuft entlang der Appener Straße im Osten des Plangebiets. Sie besteht aus sieben, noch recht jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern deutlich unter 30 cm. Bei der dörflichen Siedlungsfläche (SDs) im Norden des Plangebiets handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und Garten.

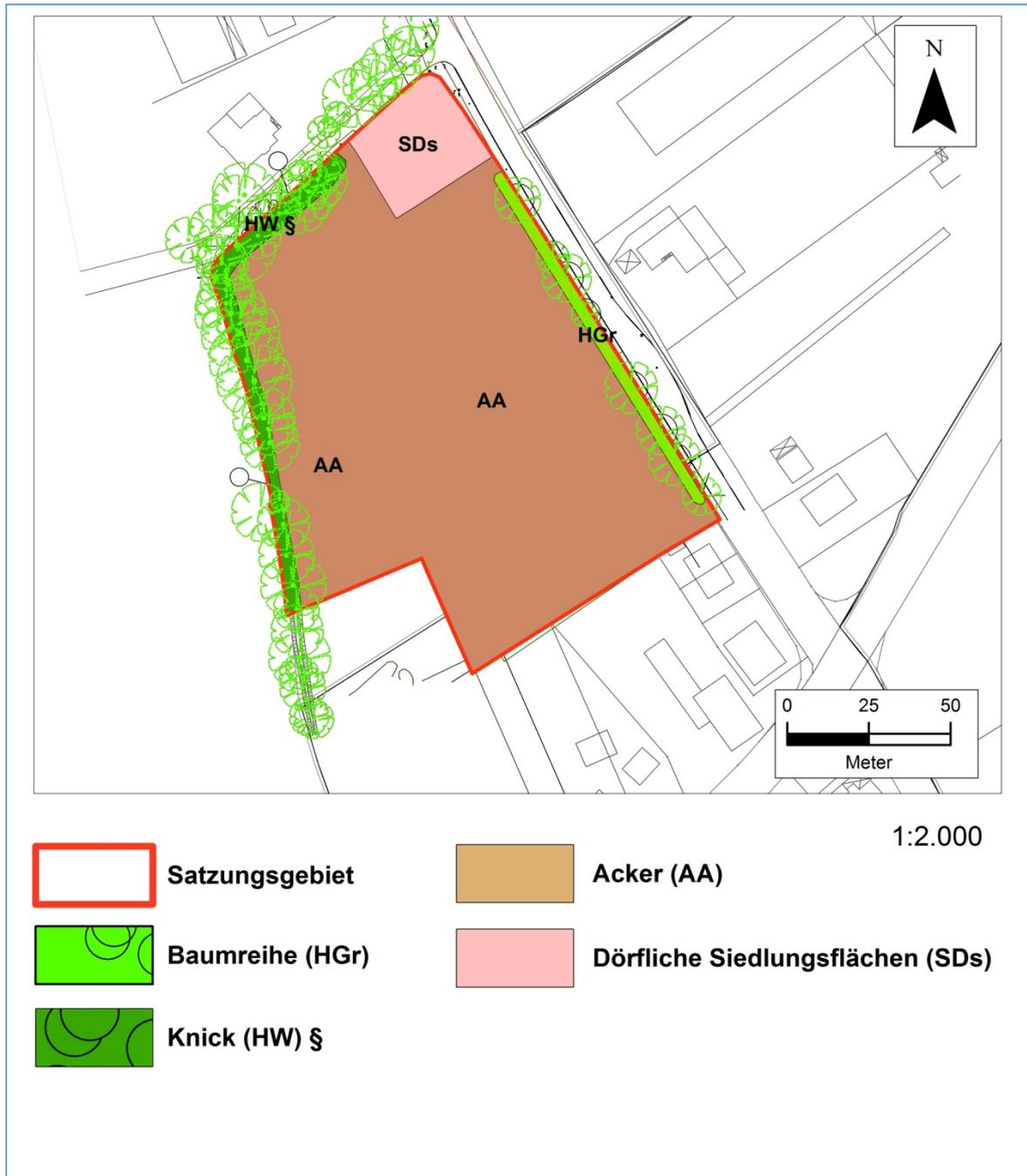


Abbildung 2: Bestandskarte der Biotoptypen

### Auswirkungen

Durch die Realisierung der Planung wird der Biototyp Acker (AA) beseitigt und durch Wohn- und Betriebsgebäude und die dazugehörigen Privatgärten und Erschließungsstraßen ersetzt. Durch die künftige Nutzung wird der Lebensraum für die an die betroffenen Vegetationsstrukturen angepassten Tieren und Pflanzen dauerhaft vernichtet bzw. verändert. In den Bereichen, wo Boden versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und -flora. Die Veränderung bzw. Überbauung von Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ist in der Regel jedoch als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten. Zudem ist eine Vorbelastung durch die intensive Ackernutzung und die Appener Straße vorhanden. Eine Kompensation der entstehenden Eingriffe wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es darüber hinaus auch zu Eingriffen auf Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Der nördliche Knickabschnitt bleibt zwar erhalten, wobei aber der auf ihm bestehende Baumbestand aufgrund der nahen Baugrenze nicht gesichert werden kann. Weiterhin entfällt im östlichen Gebietsteil ein Baum, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss. Eingriffe auf Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen bei Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Arten- und Lebensgemeinschaften". Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Kapitel 1.6).

Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen.

### **1.3.2 Schutzgut Boden**

#### Grundlagen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u.a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

#### Bestand

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche, auf der zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut wurde. Ackerrandstreifen sind nicht bzw. kaum vorhanden. Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker in seiner Natürlichkeit anthropogenüberformt und weist nicht mehr seine natürliche Horizontierung auf.

Geologisch fällt das Plangebiet in die Pinneberger Geest, die Teil der Hohen Geest ist. Probebohrungen ergaben, dass der Boden aus Mittelsanden mit kiesigen Einschaltungen und im südlichen Bereich aus stark sandigen Geschiebelehmen mit schluffigen Sandlagen besteht (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehmen im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann. Gemäß des digitalen Landschafts- und Umweltatlas von Schleswig-Holstein des MELUR liegt das Plangebiet auf einer Fläche für die im eine sehr geringe Wassererosionsgefährdung und eine mittlere Winderosionsgefährdung angegeben sind. Die Bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe im Plangebiet ist als „schwach frisch“ dargestellt. In Bezug auf den Nährstoffhaushalt liegt das Plangebiet in einem Bereich für den die Nährstoffverfügbarkeit im eff.

Wurzelaum nach landesweiter Bewertung als „mittel 300 - 600 kmol<sub>e</sub>/ha“ und nach regionaler Bewertung als „höher 75<sup>er</sup>-90<sup>er</sup> Perzentil“ angegeben wird.

Schädlichen Bodenveränderungen, Altstandorte oder Altablagerung sind für das Plangebiet nach Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch angemerkt, dass auf der historischen Karte von 1877 im nordwestlichen Teilbereich des B-Planes ein Teich zu erkennen ist. Dieser Teich ist in nachfolgenden Karten nicht mehr dargestellt (s. Abbildung 3). Es wird daher darauf hingewiesen, dass für den Bereich des Teiches Bodenuntersuchungen durchzuführen sind.

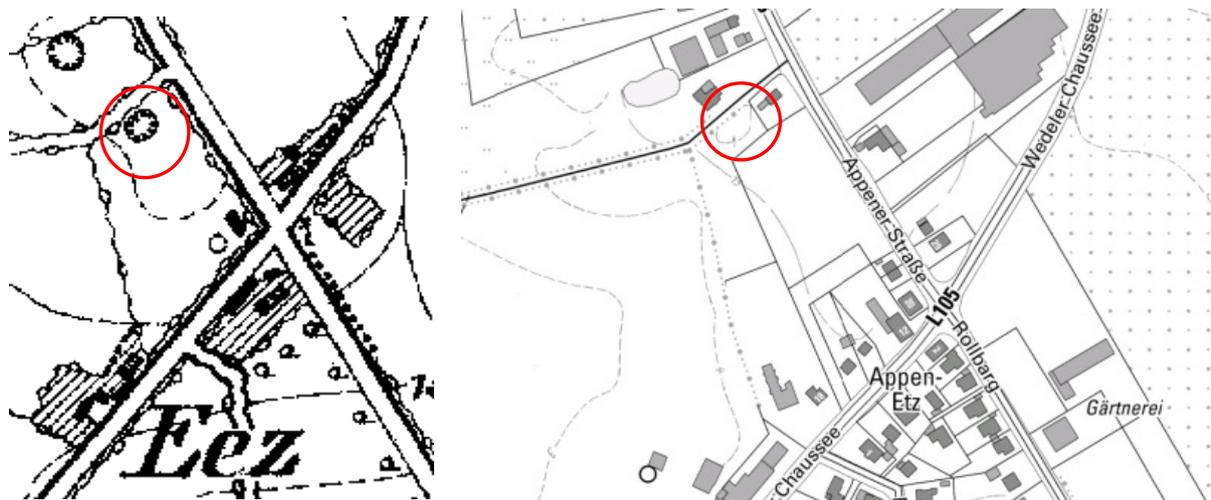


Abbildung 3: Links Karte von 1877 mit Teich; rechts aktuelle Karte ohne Teich

### Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Wesentlichen aus Versiegelung von bislang unversiegeltem Boden durch Gebäude, Wege und Straßenverkehrsfläche besteht. Der Boden verliert auf dieser Fläche seine Speicher-, Puffer- und Transformatorfunktionen im Naturhaushalt sowie seine Funktionen im Bodenwasserhaushalt. Bodenverbrauch ist bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar. Er kann lediglich durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Versiegelung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 unter der gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete maximal zulässigen GRZ von 0,8 festgesetzt. Im Bereich der versiegelungsfreien privaten Grünfläche wird der Boden auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können. Insgesamt müssen aufgrund der Versiegelung im künftigen Gewerbegebiet die Belastungen des Schutzgutes Boden jedoch als erheblich eingestuft und entsprechend ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die neuversiegelten Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Näheres s. Kapitel 1.6)

Darüber hinaus können sich durch die geplanten Baumaßnahmen Auswirkungen infolge potenzieller Bodenkontaminationen im Bereich des ehemaligen Teiches ergeben (s. Abbildung 3). Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass vor Bebauung der Fläche eine Untersuchung durchgeführt wird und der Boden auf mögliche umweltgefährdende Stoffe zu untersuchen und ggf. zu sanieren ist.

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden nach Schätzungen der Unteren Bodenschutzbehörde zwischen 3.500 m<sup>3</sup> bis 5.000 m<sup>3</sup> organisch reichhaltiger Mutterboden anfallen und den Plangeltungsbereich verlassen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Behörde Möglichkeiten einer sinnvollen Wiederverwertung von Mutterböden aufgezeigt. Diese bestehen z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Gemeindegebiet Appen gibt es zudem mehrere Altlablagerungsflächen, deren Abdeckungen ausgebessert werden müssten. Für geeignete Flächen sind naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren rechtzeitig vor der Erschließung zu beantragen. Im Gemeindegebiet gibt es jedoch eine bestehende Genehmigung für eine entsprechende Aufschüttung. Für die bodenschutzrechtliche Prüfung sind Untersuchungen entsprechend der BBodSchV und der Vollzugshilfe für §12 BBodSchV notwendig, die eingebettet in ein naturschutzrechtliches Verfahren (Aufschüttung) sind.

### **1.3.3 Schutzgut Wasser**

#### Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

#### Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Grundwasserflurabstände lagen bei Bohrungen im Mai 2013 zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehmen im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Wasserschutzgebietes. Die Fläche hat aber aufgrund der überwiegend gut durchlässigen Böden, welche ein hohes Versickerungspotenzial aufweisen, eine gewisse Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

#### Auswirkungen

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Plangebiet bedingt jedoch eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen ist jedoch als nicht erheblich einzustufen. Es wird festgesetzt, dass das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt. Die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche im natürlichen Zustand geherrscht haben, bleiben weitestgehend erhalten. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

### 1.3.4 Schutzgut Luft und Klima

#### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

#### Bestand

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region westlich von Hamburg ein gemäßigtes Klima und relativ saubere Luft. Es herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8,5 °C. Der jährliche Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel 761 mm (CLIMATE-DATA.ORG 2015).

Das Lokalklima im Geltungsbereich ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion.

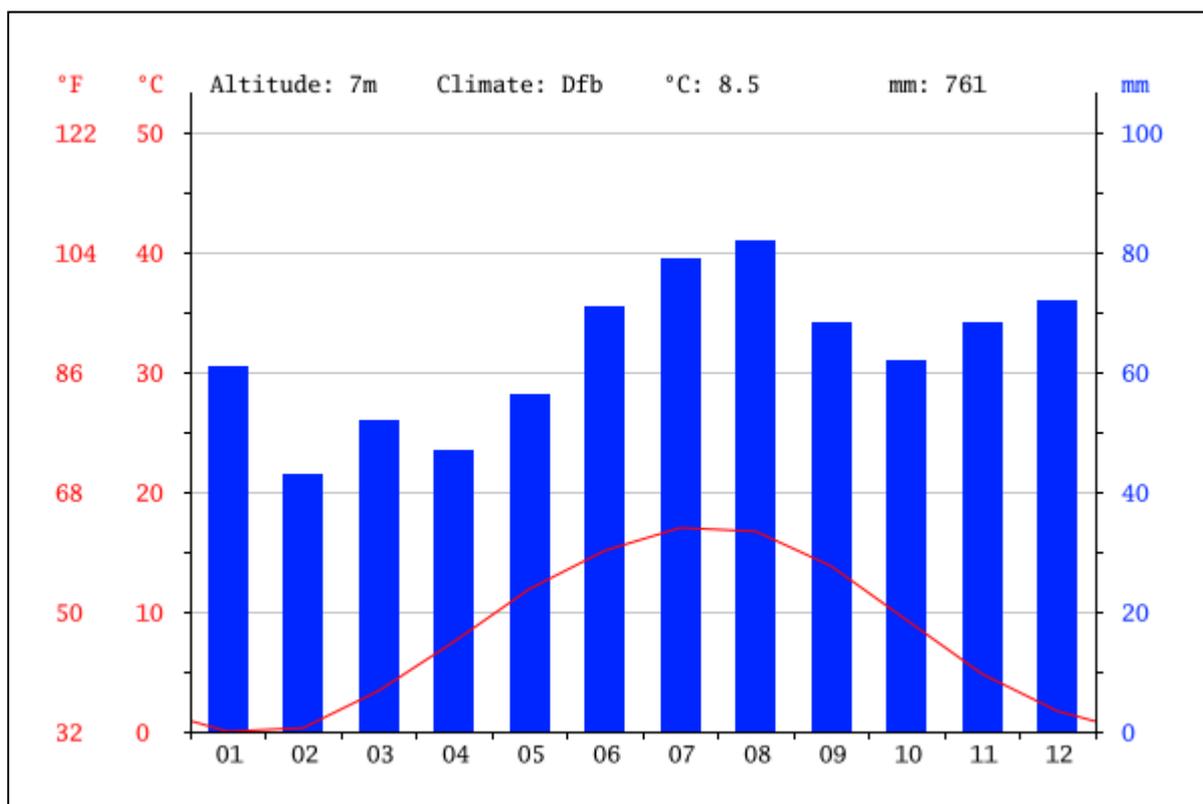


Abbildung 4: Klimadiagramm für Appen. In der Kopfzeile Angabe der Höhe, des Klimatyps nach Köppen und Geiger, Jahresdurchschnittstemperatur, Jahresniederschlag (CLIMATE-DATA.ORG 2015)

#### Auswirkungen

Es ergibt sich eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten. Klimabedeutsame Flächen sind nicht

betroffen. Für das Schutzgut Luft führt die Planung nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Luftschadstoffe. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

### **1.3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

#### Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

#### Bestand

Das Plangebiet unterliegt derzeit überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Westen und im Osten erhöhen Baumbestände den Strukturreichtum. Das Landschaftsbild wird durch die im Osten angrenzende Appener Straße (Kreisstraße 13) und die Spedition „RS Logistik GmbH“ jedoch beeinträchtigt. Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, im Westen landwirtschaftliche Flächen. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich. Das Landschaftsbild der weitläufigeren Umgebung ist von Baumschulflächen, Äckern und Grünland und Siedlungsstrukturen geprägt.

#### Auswirkungen

Es ergibt sich durch die Planung keine Inanspruchnahme von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschafts- oder Ortsbild. Das Landschaftsbild erfährt durch die geplante Bebauung zwar lokal eine Veränderung, die aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht erheblich ist. Da die Fläche an bereits vorhandenes Gewerbe und Bebauung angrenzt, ergibt sich durch die Planung kein Eingriff in exponierter Lage. Um die Einbindung in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wurden Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe getroffen. Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Erhaltungsfestsetzungen bezüglich der Baumbestände wird zudem eine Minderung der visuellen Beeinträchtigungen erreicht. Insgesamt wird es bei Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes kommen. Eine gesonderte Kompensation für das Schutzgut ist nicht erforderlich.

### **1.3.6 Schutzgut Mensch**

#### Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Menschen ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

### Bestand

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, welche nicht für die Erholungsnutzung erschlossen sind am Straßenrand und im nordwestlichen Gebietsenteil befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben. Das Plangebiet liegt auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13). Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Durch die Spedition und die Appener Straße (K13) sind Lärmbelastungen durch (Lkw-) Verkehr vorhanden. Weitere nennenswerte Belastungen wurden für den Planungsraum nicht festgestellt.

### Auswirkungen

Die geplante Bebauung wird zu keinen erheblichen Belastungen des Schutzgutes Mensch führen. Während der Bauphase ist für die benachbarte Wohnbebauung zwar von einer erhöhten Lärmentwicklung auszugehen, diese wird aber zeitlich beschränkt sein. Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es sind nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind.

Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Umgebung wurde in einer schalltechnischen Untersuchung vom Büro LairmConsult geprüft. Eine Verschlechterung der Geräuschsituation aus Verkehrslärm aufgrund der zusätzlichen induzierten Verkehre an den Immissionsorten der benachbarten Bebauung ist demnach nicht zu erwarten. Es wurden darüber hinaus die Belastungen aus Straßenverkehrslärm im Plangebiet berechnet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Zum Schutz der künftigen Bewohner vor Lärm ist der Bereich, in dem Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, mit 45 m ausreichend weit vom Rand der Appener Straße entfernt. Nach Südwesten hin sind sowohl ruhige Wohn- als auch Gartenbereiche möglich. Auch hinsichtlich des Gewerbelärms, der durch die gegenüberliegende Spedition entsteht, wurde festgestellt, dass in den Bereichen, in dem die Wohnnutzung zulässig ist, die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen aufgenommen, die dem Schutz der im Geltungsbereich vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen und der benachbarten Bau-

ung dienen. Näheres zu den Ergebnissen des Schallgutachtens ist der Begründung zum B-Plan bzw. dem Gutachten zu entnehmen.

### **1.3.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter**

#### Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

#### Bestand

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine schützenswerten Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vorhanden. Es sind bisher weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt.

#### Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

### **1.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der negativen Umweltauswirkungen führen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

## **1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Entwicklung des Gewerbegebietes würde das Gelände weiterhin intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wären weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Gleichbleibende Auswirkungen würden sich auf die übrigen Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Kulturgüter und Sonstige Sachgüter) einstellen.

Um den Bedarf an Wohn- und Gewerbegebieten zu decken, wären anderweitig entsprechende Flächen auszuweisen. Ein Teil der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wäre auch an anderen Standorten zu verzeichnen, wie Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

## **1.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population ei-

ner Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

### 1.5.1 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 1.5.2 Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensiv genutzter Acker) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Plangebiet vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitats theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“.

Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt. Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

### 1.5.3 Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Auf der Ackerfläche ist aufgrund der starken Nutzungsintensität ein Brutvorkommen von anspruchsvollen, störungsempfindlichen Bodenbrütern des Offenlandes, die extensiv genutzte Landschaften benötigen, ausgeschlossen. Nach Angaben des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein kommen diese Arten (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel, Steinkauz, Ortolan oder Grauammer) in dem stark fragmentierten, relativ dicht besiedelten und intensiv genutzten Areal zwischen Pinneberg und Uetersen generell nicht mehr vor. Lediglich Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkelchen haben vereinzelte Brutreviere, diese befinden sich aber weiter im Norden, Westen oder Süden, wo die Besiedlungsdichte abnimmt (Berndt *et al.* 2003).

Ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rohrammer kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche zwar ebenfalls als unwahrscheinlich gelten, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt daher die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Für Feldvögel bedeuten die Baumaßnahmen einen Verlust von Lebensraum bzw. von Flächen für die Nahrungssuche. Zwei der potenziell vorkommenden Arten (Kiebitz und Feldlerche) sind auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Auch bei Kiebitz und Feldlerche ist aber durch die möglichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da beide Arten im Gebiet flächendeckend verbreitet sind (Berndt *et al.* 2003). Für den Kiebitz stellt die Ackerfläche zudem nur ein sekundäres Habitat dar, da er vornehmlich Grünland besiedelt. Die ausgedehnten Grünlandflächen westlich des Plangebiets bieten sich als Ausweichhabitat an. Das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein.

In den Gehölzstrukturen des Knicks, der Baumreihe sowie im Garten des bebauten Grundstücks können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle oder Klappergrasmücke vorkommen. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Arten, die eine ausgeprägte Strauchschicht benötigen, wie z.B. der Gelbspötter, sind hingegen nicht zu erwarten. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stielei-

chen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit nur zu vermeiden durch eine Fällung der Bäume und Rodung der Strauchbestände außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1.3. bis 30.9.<sup>1</sup> Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel in den Gehölzstrukturen auch bei Erhalt des Gehölzbestandes, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Bebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Nutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell in den Gehölzen vorkommenden Arten sind jedoch ausschließlich weit verbreitete, häufige Arten, die ungefährdet sind und keine speziellen Habitatansprüche besitzen. In der ländlich geprägten, knick- und heckenreichen Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Die zukünftige Nutzung der Ackerfläche (gartenbezogenes Wohnen) ist für die gehölzbewohnenden Arten als Aufwertung gegenüber des zurzeit vorhandenen, strukturarmen Intensivackers zu sehen, da in den Hausgärten voraussichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
<b>Dorngrasmücke</b> <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Eichelhäher</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen

<sup>1</sup> Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

Artname	RL SH	Bemerkungen
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen, vor allem Grünland, wenn Acker, dann bevorzugt Mais
<b>Klappergrasmücke</b> <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt Garten- und Gehölzstrukturen und Umgebung am Boden
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Schwanzmeise</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Erläuterungen: RL SH</b> Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

### 1.5.4 Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an walddreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als höchst unwahrscheinlich gelten. Ausgeschlossen wurde auch das Auftreten von Arten, die nur in den östlichen Landesteilen vorkommen.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	nein	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	3	nein	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	3	möglich	sowohl Waldart als auch Hausart, Vorkommen eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	nein	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	1	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	G	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	2	nein	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, nur in den östlichen Landesteilen, Vorkommen daher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, da Daten wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus defizitär
<b>Rauhhaufledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	bevorzugt wassernahe Wälder, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	2	nein	in wasserreichen Waldgebieten und an Feuchtlebensraumkomplexen, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Zweifarbflodermuus</b> <i>Vespertilio murinus</i>	2	nein	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
<b>Erläuterungen:</b> Potenziell vorkommende Arten grau unterlegt; <b>RL SH</b> Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planung nur indirekt betroffen, da die zu bebauenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten und das bestehende Gebäude von der Planung nicht berührt wird.

Für baumbewohnende Arten kann hingegen eine Betroffenheit bestehen. Im Zuge des Bauvorhabens ist der Verlust einiger Stieleichen und Buchen mit Stammdurchmessern zwischen 40-90 cm nicht auszuschließen. Aufgrund des hohen Stammumfanges sind in den Bäumen Höhlungen denkbar, die den hier potenziell vorkommenden Arten (insbesondere dem Abendsegler) praktisch ganzjährig als Quartier dienen könnten. Es kann daher kein Zeitraum für die Fällmaßnahmen benannt werden, in dem ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Bäume vor Fällung durch eine fachkundige Person auf besetzte Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Bei Hinweisen auf eine Quartiersnutzung ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung ist durch eine Besatzkontrolle der zu fällenden Bäume zu vermeiden.

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Sollten sich bei den Kontrollen der zu fällenden Altbäume Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube oder Überwinterungsquartier ergeben, stellt die unvermeidbare Fällung eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Der Verbotstatbestand kann vermieden werden, wenn gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle einer Quartiersnutzung wäre es daher erforderlich, im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Ersatzquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Die Quartierskästen müssen für die vorkommenden Arten geeignet sein und hinsichtlich der Eignung als Sommer- bzw. Winterquartier den entfallenden Quartieren entsprechen. Die Kästen sind in ausreichender Höhe anzubringen (ab 3 m aufwärts), wobei auf einen freien An- und Abflug zu achten ist. Es müssen je entfallendem Wochenstuben- oder Winterquartier immer mehrere Kästen (mindestens 5) in verschiedenen Himmelsrichtungen aufgehängt werden, so dass die Tiere je nach Witterung ein geeignetes

Quartier vorfinden. Für eine Anbringung geeignet sind die zu erhaltenden Altbäume der Knicks im Geltungsbereich. Die Auswahl der Quartierskästen und ihre Anbringungsorte sind durch eine sachverständige Person in Abstimmung mit der Fachbehörde zu bestimmen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vermieden werden. Hierfür ist ggf. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

#### Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren oder zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Jedoch kann in dem aktuellen Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden bzw. auch im Falle einer Betroffenheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### **1.5.5 Weitere FFH-Tierarten**

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhangs IV, die in Schleswig-Holstein potenziell auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope, welche im Plangebiet nicht vorkommen. Der Eremit (eine Blatthornkäferart) könnte im Altbaumbestand zwar geeignete Habitate vorfinden, ein Vorkommen kann aufgrund seines Verbreitungsareals aber ausgeschlossen werden. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Der Knick im Plangebiet bietet diese Strukturen nicht, da weder eine Strauchschicht noch ein Knicksaum vorhanden sind.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da im Plangebiet keinerlei Oberflächengewässer vorkommen ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken nicht geeignet.

#### **1.5.6 Pflanzenarten**

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (keine FFH-Arten noch andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensiver Acker mit regelmäßigem Herbizideinsatz und ohne Randstreifen verhindert, dass entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet, aufgrund der defizitären Ausprägung keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten.

#### **1.6 Eingriffsbilanzierung**

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten. In Schleswig-Holstein ist die Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-

regelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchzuführen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Knick, der als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Der Knick wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Auf dem nördlichen Knickabschnitt (s. Abbildung 5) kann auf 40 lfm der Baumerhalt aufgrund der nahen Baugrenze nicht sichergestellt werden. Der betroffene Knickabschnitt ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Der restliche Knick bleibt erhalten und ist zusammen mit dem teilweise vorhandenen Knickwall und Gehölzbestand dauerhaft zu sichern. In den textlichen Festsetzungen werden hierzu Bestimmungen über die Sicherung, Pflege und Entwicklung getroffen. Es wird außerdem ergänzend zur Knickerhaltung ein mindestens 5 m breiter vorgelagerter Knickschutzstreifen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Für den Abschnitt des zum Erhalt festgesetzten Knicks, der dem Gewerbegebiet zugeschlagen wird, sind Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen. Der betroffene Abschnitt umfasst 33 lfm. Er wird im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen.

Für den südlichen Abschnitt des zum Erhalt festgesetzten Knicks, der der privaten Grünfläche zugeschlagen wird, können Beeinträchtigungen hingegen ausgeschlossen werden. Zwar werden im Kreis Pinneberg Knicks auf privaten Flächen – auch wenn sie wie hier zum Erhalt festgesetzt sind – häufig trotzdem in voller Länge an anderer Stelle als Ersatzmaßnahme ausgeglichen. Als Grund wird angeführt, dass private Eigentümer sich nicht an die Festsetzungen des B-Plans halten und der Knick durch illegale Gartenerweiterungen und Baulichkeiten wie Spielgeräte, Gartenhäuser, Kompostbehälter u. a. zerstört wird. Diese Zerstörung ist hier nicht zu befürchten, da es sich hier um eine mehr als 30 m breite Grünfläche handelt, die zusätzlich zum Hausgarten im Baugebiet zur Verfügung steht und nicht um vergleichsweise kleine Einfamilienhausgrundstücke. Der Nutzungsdruck auf die Freiflächen ist daher wesentlich geringer. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Festsetzungen des B-Plans auch eingehalten werden. Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Bei Verstößen kann die Gemeinde Appen oder der Kreis Pinneberg im Rahmen des Ordnungsrechtes einschreiten.

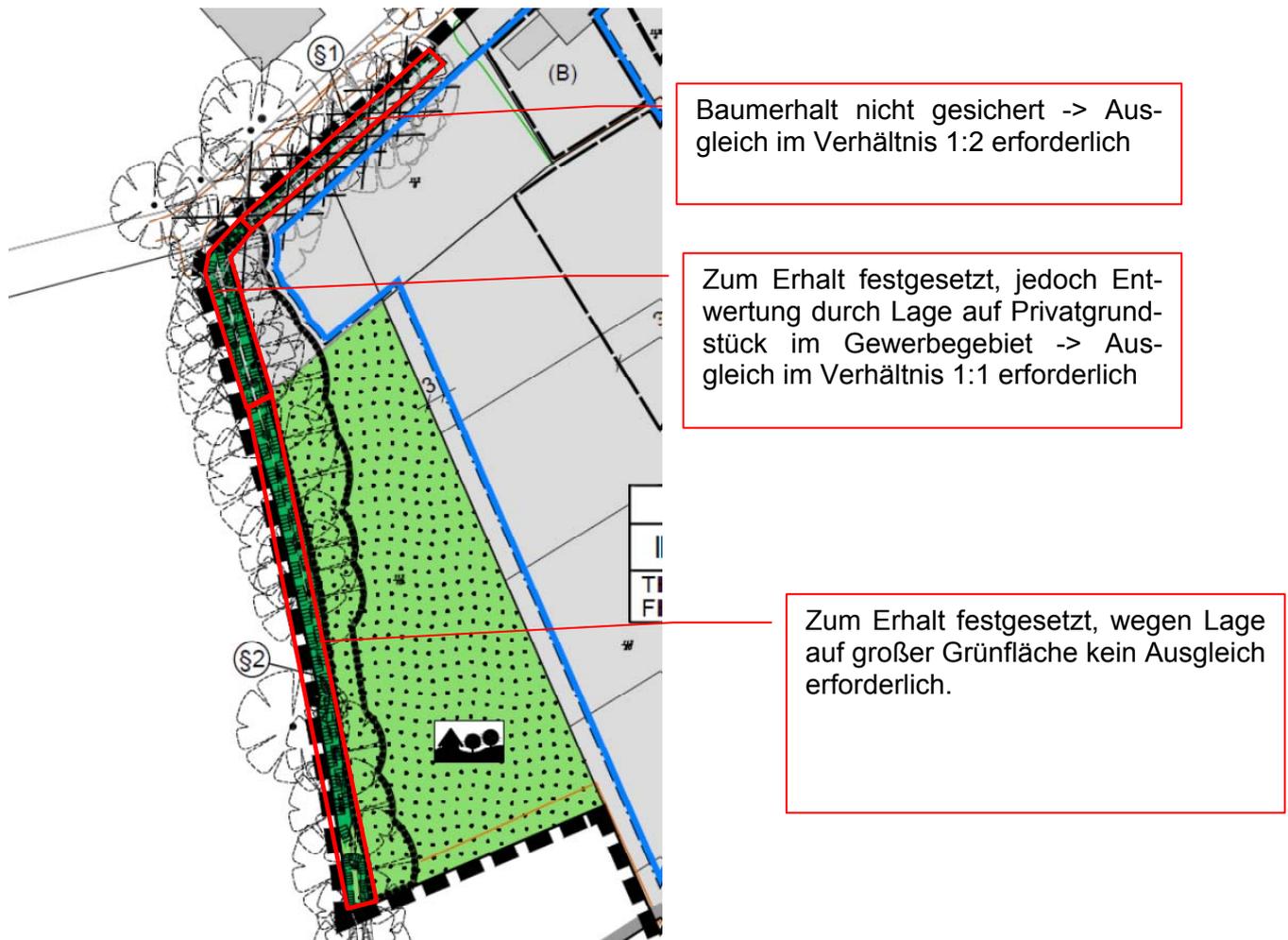


Abbildung 5: Ausgleichserfordernisse für die Eingriffe in den Knickbestand

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt insgesamt 5.574 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich (Näheres s. folgende Tabelle und Kapitel 1.7.1).

Weiterhin sind für jeden Baum, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss, in Ergänzung der Baumreihe an der Appener Straße zwei hochstämmige Laubbäume (Esche und Stieleiche) mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Tabelle 4: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

<b>Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden</b>	
Bestand	- 13.702 m <sup>2</sup> offene Bodenfläche (überwiegend Acker) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	- Für das GEE (10.965 m <sup>2</sup> , GRZ 0,6) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von 10.965 m <sup>2</sup> × 0,9 = 9.868,5 m <sup>2</sup> . Abzüglich der auf dem bestehenden Wohngrundstück bereits versiegelten Fläche (ca. 146 m <sup>2</sup> ) beträgt die potenzielle Neuversiegelung 9.722,5 m <sup>2</sup> . - Für die Verkehrsfläche (1584 m <sup>2</sup> ) ergibt sich eine Versiegelung von ca. 90 %. Die Versiegelung beträgt: 1.584 m <sup>2</sup> × 0,9 = 1.426 m <sup>2</sup> .  <b>In der Summe ergibt sich eine potenzielle zusätzliche Versiegelung von 9.722,5 m<sup>2</sup> + 1.426 m<sup>2</sup>. = 11.148,5 m<sup>2</sup>.</b>
Kompensationsbedarf	- Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen.  <b>Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 11.148,5 m<sup>2</sup> × 0,5 = 5.574,25 m<sup>2</sup>.</b>
<b>Ausgleichsbedarf für Arten- und Lebensgemeinschaften aufgrund der Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</b>	
Bestand	- ca. 160 lfm Knick
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	- 40 lfm Knick im Norden, auf dem der Baumbestand nicht gesichert werden kann - Entwertung von 33 lfm Knick, die den Privatgrundstücken im Gewerbegebiet zugeschlagen werden.
Kompensationsbedarf	- Rodungen von Knicks sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlage auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: 40 lfm × 2 = 80 lfm - Die Abwertung des zu erhaltenden Knicks ist im Verhältnis 1:1 durch Knickneuanlage zu kompensieren; folgender Ausgleich ist erforderlich: 33 lfm  <b>Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 80 lfm+ 33 lfm= 113 lfm</b>
<b>Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	
Ersatzzahlungen	- Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ersatzzahlungen von 3,5 € pro m <sup>2</sup> an den Kreis Pinneberg zu entrichten: 3,5 € × 5.574,3 m <sup>2</sup> = 19.510 €
Knickneuanlage	- Ersatzknickmaßnahme in Höhe von 75 lfm in Bokel über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH / Stiftung Naturschutz - Für das verbleibende Ausgleichserfordernis in Höhe von 38 lfm sind für die Neuanlage von Knicks 65 € pro laufendem Meter an den Kreis Pinneberg zu entrichten: 38 lfm × 65 € = 2.470 €.
Baumpflanzungen	- Es sind für jeden Baum an der Appener Straße, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss, in Ergänzung der Baumreihe zwei hochstämmige Laubbäume (Esche und Stieleiche) mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

## 1.7 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 1.7.1 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt 5.574,3 m<sup>2</sup>. Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,50 € pro m<sup>2</sup> zu leisten. Es ergibt sich somit eine Ersatzzahlung von 19.510 €. Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreises Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum Ankauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich. Der größte Teil des Ausgleichserfordernisses (75 lfm) kann über die Ersatzknickmaßnahme Bokel bei der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH (Tochter der Stiftung Naturschutz) geleistet werden. Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 7/35 in Bokel, deren räumliche Lage in der folgenden Abbildung dargestellt ist, gehört wie das Plangebiet zur Geest. Zwischen dem Eingriffsort und der Kompensationsfläche besteht somit der erforderliche naturräumliche Zusammenhang.



Abbildung 6: Lage der Ersatzknickmaßnahme Bokel (grüne Fläche) der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein / Stiftung Naturschutz; Abbuchung von 75 lfm (rote Linie)

Da derzeit keine weiteren abbuchbaren Knickflächen bei der Ausgleichsagentur existieren und auch der Vorhabenträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen kann, wird das verbleibende Ausgleichserfordernis von 38 lfm Knick in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg geleistet. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Für die Neuanlage von

Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 2470 €.

### **1.7.2 Maßnahmen für Tiere und Pflanzen**

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist folgende Maßnahme erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.

Als Schutzmaßnahme für Fledermäuse sind Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm vor Fällung durch eine fachkundige Person auf besetzte Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Bei Hinweisen auf eine Quartiersnutzung ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Ggf. ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

### **1.7.3 Maßnahmen für das Schutzgut Boden**

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung wird die maximale Grundflächenzahl im eingeschränkten Gewerbegebiet auf 0,6 festgesetzt. Damit bleibt die Grundflächenzahl unter dem zulässigen Höchstwert. Der Ausgleich für die nicht zu vermeidende Versiegelung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Hinsichtlich potenzieller Bodenkontaminationen im Bereich des ehemaligen Teiches ergeben (s. Abbildung 3) wird eine Festsetzung aufgenommen, dass vor Bebauung der Fläche eine Untersuchung durchgeführt wird und der Boden auf mögliche umweltgefährdende Stoffe untersucht und ggf. saniert wird.

### **1.7.4 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser**

Es wird festgesetzt, dass das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt. Die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche im natürlichen Zustand geherrscht haben, bleiben weitestgehend erhalten. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

### **1.7.5 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima**

Im dem eingeschränkten Gewerbegebiet werden nur Betriebe zugelassen, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind. Besonderen Klimaschutzfunktionen werden durch die Planung nicht in erheblicher Weise gemindert. Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **1.7.6 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Um die Einbindung in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wurden Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe getroffen. Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Erhaltungsfestsetzungen bezüglich der Baumbestände wird zudem eine Minderung der visuellen Beeinträchtigungen erreicht. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild kommen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

### **1.7.7 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch**

Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in Bezug auf die anderen Schutzgüter getroffen werden, kommen auch dem Schutzgut Mensch zugute. Zum Schutz der benachbarten teilweisen Wohnbebauung wird im eingeschränkten Gewerbegebiet fest-

gesetzt, dass nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch Abrücken der Baugrenzen geschaffen. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen, die dem Schutz der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen.

#### **1.7.8 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter**

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen erforderlich.

### **1.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anlass für die Aufstellung dieses B-Plans ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Betriebsleiter. Mit der Realisierung der Planung kann der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken innerhalb des Gemeindegebiets entsprochen werden, ohne offene Landschaft zu zersiedeln. Die Auswahl einer Standortalternative könnte im Umfeld aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten nur auf Flächen mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau erfolgen.

### **1.9 Zusätzliche Angaben**

#### **1.9.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

##### Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Am 06. August 2013 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials beurteilt wurden. Weitere Fachgutachten, die der Umweltprüfung zugrunde liegen, sind der Landschaftsplan sowie eine Baugrundbewertung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung ist nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchgeführt worden.

##### Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

#### **1.9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

#### **1.9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den B-Plan Nr. 29 und die dazugehörige 10. Änderung des FNP gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im zurzeit überwiegend aus Acker bestehenden Geltungsbereich soll ein eingeschränktes Gewer-

begebiet entstehen. Innerhalb des Umweltberichtes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bzw. zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

Der Ausgleich unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften wurden entsprechend der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von 2013) bilanziert.

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt insgesamt 5.574 m<sup>2</sup>. Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,50 € pro m<sup>2</sup> an das Kompensationskonto des Kreises zu entrichten. Es ergibt sich somit eine Ersatzzahlung von 19.510 €. Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich. Hierfür erfolgt eine die Anlage eines Ersatzknicks in Bokel von 75 lfm über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH / Stiftung Naturschutz. Für das verbleibende Ausgleichserfordernis in Höhe von 38 lfm sind für die Neuanlage von Knicks 65 € pro laufendem Meter an den Kreis Pinneberg zu entrichten. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung von 2470 €.

Der Umweltbericht beinhaltet auch eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/von Pflanzen und ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	--	--
Fledermäuse	Vermeidung erforderlich: Vor Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern > 30 cm fachkundige Überprüfung auf Quartiere; im Fall eines Besatzes ist Näheres mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Vermeidung erforderlich: Im Fall einer Quartiersnutzung in den zu fällenden Bäumen sind vor Fällung Ersatzquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten (5 Fledermauskästen pro entfallendem Quartier); Näheres ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen.		

### 1.10 Quellen

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

CLIMATE-DATA.ORG (2015): Klima: Buxtehude (Weblink: <http://de.climate-data.org/location/160681/>, abgerufen am 13.05.2015)

Geologisches Büro Thomas Voß (2013): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH

Innenministerium und des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Anlage zum gemeinsamen Runderlass. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenausbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel

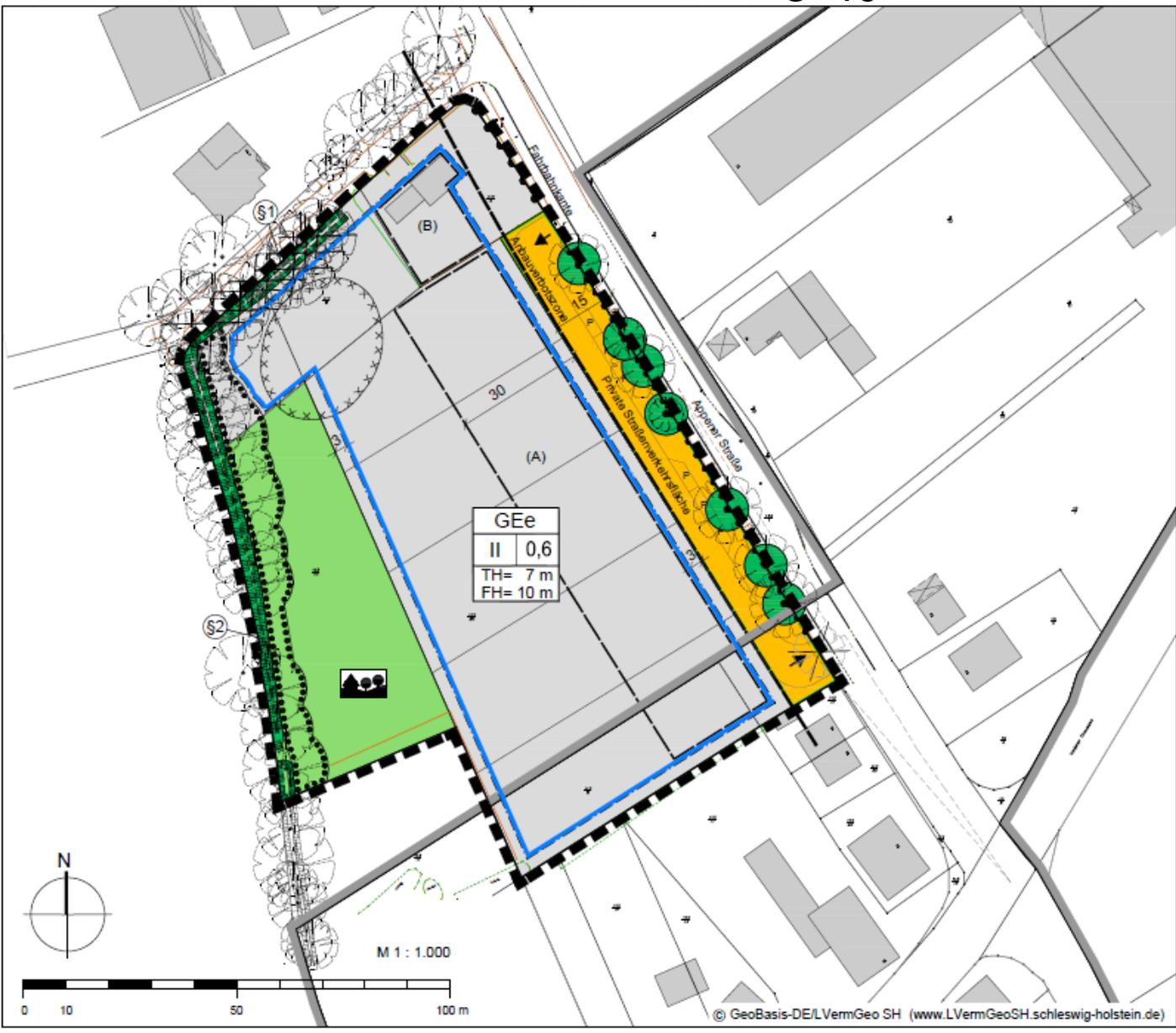
MELUR – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2015) Landschafts- und Umweltatlas (Weblink: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, abgerufen am 18.08.2015)

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel



# TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 19.06.2013 (BGBl. I S.1548).



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p><b>GEE</b> Eingeschränktes Gewerbegebiet</p> <p><b>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>z.B. 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>TH= 7 m Traufhöhe als Höchstmaß</p> <p>FH=10 m Firsthöhe als Höchstmaß</p> <p><b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b></p> <p>Baugrenze</p> <p><b>VERKEHRSFLÄCHEN</b></p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Einfahrt / Ausfahrt</p> <p><b>GRÜNFLÄCHEN</b></p> <p>Private Grünfläche</p> <p>Zweckbestimmung Hausgarten/ Hausweide</p> <p><b>MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Erhaltung: Bäume</p> | <p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein kann</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Sonstige Abgrenzung</p> <p>(A) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.3)</p> <p>(B) Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung 1.4)</p> <p><b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Appen - Etz"</p> <p>Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (15 m vom Rand der befestigten Fahrbahn)</p> <p>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG</p> <p>§1 gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 1</p> <p>§2 gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) 2</p> <p><b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b></p> <p>Baum Bestand</p> <p>Baum zukünftig entfallend</p> <p>Bemaßung in m</p> <p>Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude</p> <p>Vorhandene Grundstücksgrenzen</p> <p>Sichtdreieck</p> |
|---|--|

# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- 1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Nutzungen und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (mischgebietstypische Betriebe gem. § 6 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
- 1.3 Im Bereich (A) sind Wohnungen unzulässig.
- 1.4 Im Bereich (B) sind ausnahmsweise bis zu zwei sonstige Wohnungen zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).
- 1.5 Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.6 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.  
Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
  - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
  - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
  - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.7 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzung der gleichen Baumart in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu ersetzen.
- 1.8 Innerhalb der Biotopfläche 2 ist der Knick vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Gehölze sind bei Abgang durch Anpflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.  
Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen ein- oder zweireihig zu bepflanzen.

#### Artenvorschläge

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)

- 1.9 Zum Schutz der Biotopfläche 2 ist auf der Fläche mit Bindung zum Erhalt ein Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischen Wildkräutern und Gräsern anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen maximal einmal jährlich gemäht werden. Diese Maßnahmen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.
- 1.10 Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speicheranlagen gesammelt und genutzt wird, zentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Starkregenereignissen ist ein Notüberlauf in den Vorfluter zulässig.
- 1.11 Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.

## Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.12 Zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird im Gesamten Plangeltungsbereich Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_{a}$	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> $R'_{w, res}$	
	dB(A)	Wohnräume	Büroräume <sup>2)</sup>
[dB]			
IV	66 - 70	40	35

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

<sup>2)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

1.13 Zum Schutz der Nachtruhe sind für ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen im gesamten Geltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

## Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.14. Die Fläche, deren Boden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sein kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen.

## 2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

2.1 Die maximale Traufhöhe beträgt 7 m, die maximale Firsthöhe 10 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

2.2 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

2.3 Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern.

2.4 Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie an Gebäuden sind nur in der Neigung der Dach- oder Wandebene zulässig.

2.5 Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.

2.6 Zur Planstraße und zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken zulässig. Zäune sind nur zusätzlich zu Hecken zulässig und dürfen die Hecke in der Höhe nicht überragen. Zäune müssen lichtdurchlässig sein.



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 984/2015/APP/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 18.08.2015
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.09.2015	öffentlich

### **Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105)/Rollbarg/Appener Straße**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Es handelt sich um die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in dem nur mischgebietsverträgliches Gewerbe und an den Betrieb gebundene untergeordnete Betriebsleiterwohnhäuser zulässig sind.

Der Flächennutzungsplan soll zu diesem Zwecke von von bisher landwirtschaftlichen Flächen und gemischten Bauflächen zu gewerblichen Bauflächen und Grünflächen geändert werden.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus resultierende Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Antragsteller getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südwestlich der Appener Straße, nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee L105)/Rollbarg/Appener Straße und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung

Gemeinde Appen

# **Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans**

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der  
Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.08.2015

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dr. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

## **Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Bestand .....	3
1.3	Archäologie .....	4
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>5</b>
2.1	Ziele der Raumordnung.....	5
2.2	Bestehende B-Pläne und Satzungen.....	6
<b>3</b>	<b>Darstellungen des Flächennutzungsplans .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Erschließung und Verkehrsflächen .....</b>	<b>6</b>
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen.....	6
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr .....	7
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Immissionen .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung – .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Flächen und Kosten.....</b>	<b>8</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO).

Dieser Änderung ist das Aufstellungsverfahren einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 vorangegangen. Dieses Verfahren wurde jedoch abgebrochen, da die Steuerungsmöglichkeiten einer Ergänzungssatzung für die vorgefundene Problemlage nicht ausreichen. Gründe sind die Emissionsbelastung durch den Straßenverkehr auf der Appener Straße (K13) und durch einen auf der anderen Straßenseite gegenüberliegenden Betrieb. Diese sind mit einer allgemeinen Wohnnutzung in Teilen des Plangebiets nicht verträglich. Eine Satzung hätte jedoch auch sonstige Wohnnutzungen ermöglicht.

Nach Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und der Landesplanung soll daher nun ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Durch diese Planung können die knappen gewerblichen Flächen im Gewerbegebiet Hasenkamp für eher großflächige Nutzungen und für Betriebe, die eine Ausweisung als uneingeschränktes Gewerbegebiet benötigen, vorgehalten werden und die dort vorhandene Nachfrage nach kleinen Grundstücken mit der Möglichkeit von Betriebsleiterwohnungen umgelenkt werden.

Parallel zur 10. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 29 „Etz- westlich Appener Straße, der hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit mischgebietstypischen Betrieben festsetzen soll.

## 1.2 Lage des Plangebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13), es hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Appen – Etz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Stadt Pinneberg.

Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben.

### **1.3 Archäologie**

Das Archäologische Landesamt Schleswig – Holstein gibt folgende Anmerkungen und Hinweise, die bei künftigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind:

*Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes*

*Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.*

*Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.*

*Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3)

Als nichtzentraler Ort ist in Appen gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) wird der Ortsteil Appen - Etz von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgrenzt (siehe Abb. 2). Nordwestlich grenzt zusätzlich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an.

In einiger Entfernung ist nördlich, westlich und südlich ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Diese Ziele werden durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

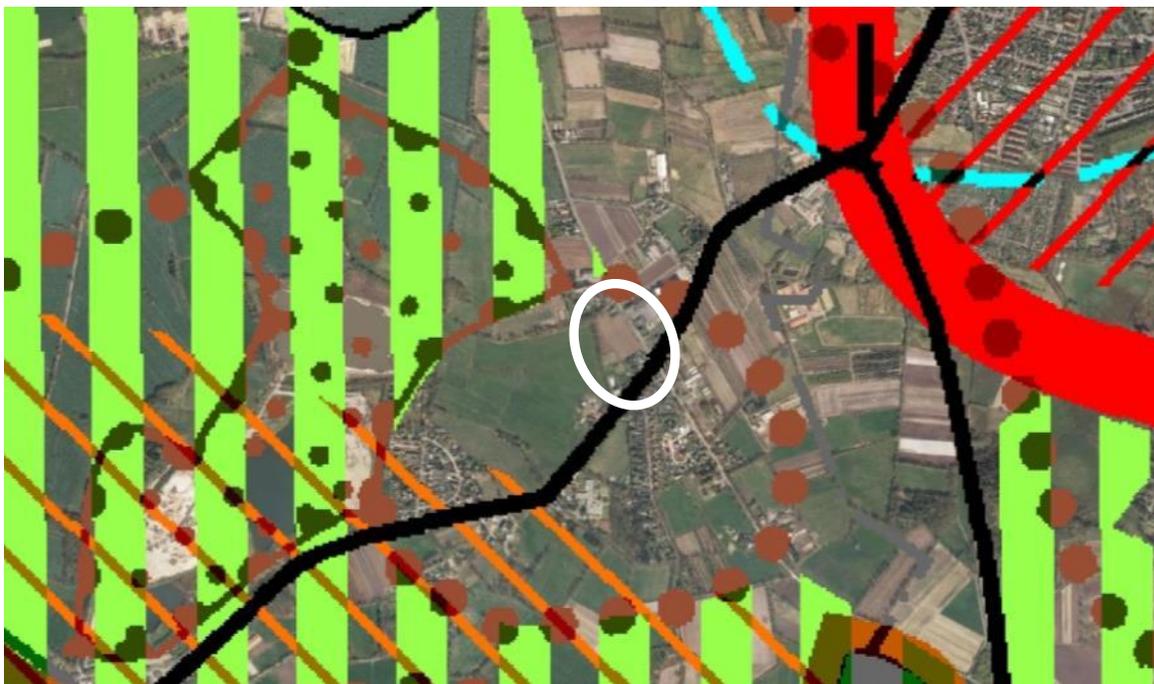


Abb. 2: Regionalplan Planungsraum I 1998 mit Luftbild und Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab

## 2.2 Bestehende B-Pläne und Satzungen

Für den Ortsteil Appen-Etz wurden im Jahr 2000 die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und klargestellt. Dies erfolgte durch eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3. Diese FNP-Änderung überplant im Süden einen ca. 20 m breiten Streifen der Satzung.

B-Pläne bestehen im Plangebiet derzeit nicht.

## 3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich östlich und westlich weit über das Gebiet hinaus. Der südlich angrenzende bebaute Ortsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt, das Plangebiet ragt im Süden ca. 20 m in diese gemischte Baufläche hinein. Im Norden grenzt ein kleines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten an. Westlich des Geltungsbereichs grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie eine Fläche mit Ablagerungen (A17).

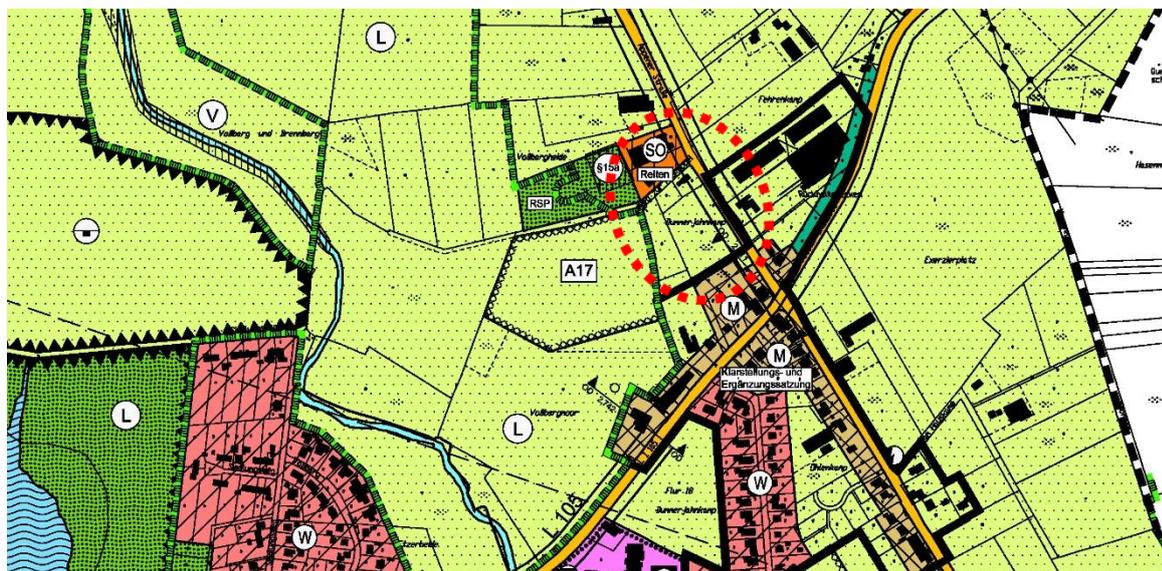


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen, ohne Maßstab

Parallel zu dieser FNP – Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Etz – westlich Appener Straße“ aufgestellt, in dem ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt wird.

In der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich nun überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im westlichen Teil wird eine Grünfläche dargestellt.

## 4 Erschließung und Verkehrsflächen

### 4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich befindet sich direkt westlich der K13 außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke im Sinne des Straßenrechts. Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die K13 ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die künftige Erschließung über einen neuen, parallel zur K13 verlaufenden Privatweg erfolgen. Die wird im B-Plan-Verfahren verbindlich festgesetzt.

Das Bestandsgebäude wird wie bisher über den nördlichen Stichweg erschlossen, von dort wird auch das nördliche Grundstück erschlossen werden.

#### **4.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 594 Wedel – Pinneberg – Quickborn – Norderstedt (hochwertiges, vertaktetes Angebot) und 6669 Moorrege – Appen – Etz - Pinneberg (schulbedarfsspezifisches Angebot) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Appen-Etz, Rollbarg“ (594) in einer Entfernung von ca. 200 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und „Appen-Etz, Wedeler Chaussee“ (6669), die direkt an das Plangebiet grenzt. Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

### **5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung der neuen Grundstücke erfolgt von der K13 bzw. vom nördlichen Weg aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt bzw. erweitert werden.

Das auf der Straße anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert.

Die Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken sowie dem Bestandsgebäude ist mittels Mulden und Rigolen durchzuführen. Das bereits für die Ergänzungssatzung erstellte Bodengutachten hat eine ausreichende Durchlässigkeit des vorgefundenen Bodens ermittelt. Eine verbindliche Regelung dazu kann erst im B-Plan erfolgen.

### **6 Immissionen**

Da im Westen an landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließen, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang ist nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Durch die Spedition östlich der Appener Straße ist mit Lkw-Verkehr zu rechnen. Transporte sowie Be- und Endladerarbeiten können auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden. Außerdem ist durch die K13 mit Verkehrsemissionen zu rechnen. Daher soll im B-Plan ein Bereich entlang der Appener Straße festgesetzt werden, in dem Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig sind.

Ein Gutachten hat die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der angrenzenden Umgebung und deren bestehenden Nutzungen geprüft und als unbedenklich bestätigt.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) werden als Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.

### **7 Altlasten**

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs befand sich ehemals ein Teich, für diesen Bereich sind Bodenuntersuchungen durchzuführen, so dass die Belastung durch umweltgefährdende Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

## **8 Umweltbericht - Siehe Teil II der Begründung –**

## **9 Flächen und Kosten**

### **Flächen**

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 16.137 m<sup>2</sup>.

Davon werden ca. 13.515 m<sup>2</sup> als gewerbliche Baufläche dargestellt. Weiterhin beinhaltet der Geltungsbereich 2.622 m<sup>2</sup> Grünfläche.

### **Kosten**

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Planung und Erschließung werden durch den Eigentümer übernommen.

Appen, den .....

.....  
Bürgermeister



### Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbliche Bauflächen

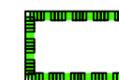
#### GRÜNFLÄCHEN

 Grünflächen

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des Änderungsbereichs

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

 Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 06 "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

 Kartierte Altablagerung - Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. (Bekanntmachung vom ..... bis .....).

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am ..... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom ..... Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

## 10. Änderung des Flächennutzungsplans

"Etz - westlich Apener Straße"

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.08.2015

